Landeselternschaft Grundschulen Nordrhein-Westfalen e. V.

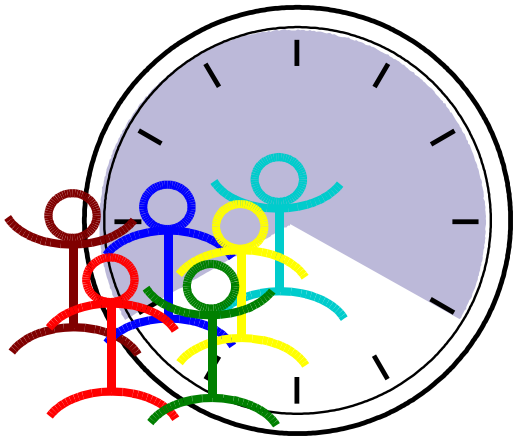

Mitglieder-Info 2006-1

Offene Ganztagsschule in der Praxis

Schutzgebühr 5,- €

Inhaltsverzeichnis

1. Das Team der Landeselternschaft....2
2. Vorstandsarbeit der Landeselternschaft Grundschulen NW e.V. 3
3. Offene Ganztagsschule....4
   3.1 Aktuelle Rechtsänderungen....4
   3.2 Elternfragebogen....9
   3.3 Beispiele aus der Praxis....12
   3.4 Rahmenvereinbarungen des Landes NRW....18
   3.5 Kooperationspartner für die offene Ganztagsschule....20
   3.6 Förderung in der offenen Ganztagsschule....21
   3.7 Schulverpflegung....24
   3.8 Links zur Offenen Ganztagsschule....29
4. Landeselternschaft Grundschulen NW e.V....30
   4.1 Beitrittserklärung / Änderungsmitteilung....30
   4.2 S A T Z U N G....31
   4.3 Die Landeselternschaft Grundschulen NW e.V....33
5. Verbindliche Grundschulempfehlungen....34
   5.1 Musterbrief an das Minsterium für Schule und Weiterbildung....34
   5.2 Argumente gegen verbindliche Grundschulempfehlungen....35
   5.3 Kommentare zu unserer Umfrage:....36
   5.4 Datenbasis zur Thematik Übergangsempfehlung 37
   5.5 Antwort des Ministeriums....39
   5.6 Öffentliche Anhörung zum Thema „Verbindliche Grundschulempfehlungen“....41
6. „Zukunft der Schulbezirke“....46
7. Schulgesetz Stellungnahme zum Referentenentwurf....49
8. Lernmittelfreiheit....63
9. Ehrenamt....63
10. Möglichkeiten der Prävention einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)....64
11. Sicherheit bei der Schülerbeförderung....67
12. Linktipps 71

"Mach' Dir keine Sorgen wegen Deiner Schwierigkeiten mit der Mathematik. Ich kann Dir versichern, dass meine noch größer sind." -

Einsteins Antwort an ein kleines Mädchen, das in der Schule Probleme mit der Mathematik hatte, 1943

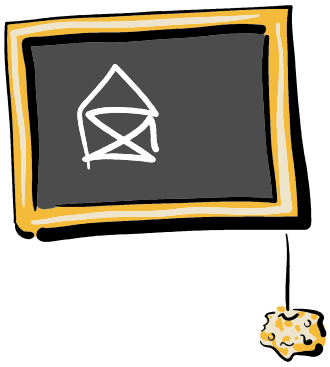

Herausgeber:
Landeselternschaft Grundschulen NW e.V., Keilstraße 37, 44879 Bochum, 0234/5882545
Redaktion:
Martin Depenbrock, Birgit Völxen, Astrid Collenberg, Rainer Schmitz

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

beim Schulministerium anerkannter Elternverband

Vorsitzender:	Geschäftsstelle:
Martin Depenbrock	Birgit Völxen
Thranestraße 78	Keilstraße 37
44309 Dortmund	44879 Bochum
Tel.: 0231/201912	Tel.: 0234 - 5882545

http://www.landeselternschaft-nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

die Anforderungen an unsere Kinder steigen mehr und mehr. Im Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes wird deutlich, dass in kürzerer Zeit mehr zu erlernen ist. Nicht nur die auf 8 Jahre verkürzte Zeit bis zum Abitur, auch die Hinführung zur ersten Fremdsprache bereits ab der 1. Klasse bewirken eine Verdichtung des Stoffs und eine Erhöhung der Lernzeit pro Tag.

Zu Recht wird auch mehr individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler eingefordert.

Aber wann soll das alles geschehen? Die Vormittagszeit ist in der traditionellen Halbtagsschule dem reinen Klassenunterricht vorbehalten. Bereits heute haben unsere Kinder in der 4. Klasse fünf bis sechs Stunden Unterricht pro Tag. Es bleibt also der Nachmittag.....

Parallel stellt unsere Gesellschaft an Eltern veränderte Anforderungen. Flexibilität bei den Arbeitszeiten wird von den Arbeitnehmern zunehmend erwartet. Der Anteil der Alleinerziehenden oder auch der Eltern, die beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen oder wollen, steigt weiterhin deutlich an. Eltern können sich immer seltener in der Nachmittagszeit ihren Kindern widmen.

Kann die Ganztagsschule in der offenen oder auch gebundenen Form diese Problematik lösen? Welche Lösungsansätze gibt es im Bereich der Förderung? Welche Betreuungszeiten werden angeboten?

Die offene Ganztagsschule in NRW wird weiter ausgebaut. Viele Schulen stehen noch vor der Entscheidung. Eltern können und sollten sich in die Planung „ihrer“ Ganztagsschule einbringen. Dazu sind Informationen aus der Praxis über erfolgreiche Wege anderer Schulen sehr hilfreich.

Mit dem vorliegenden Infoheft möchten wir unseren Mitgliedern wichtige Hilfen für die Startphase aber auch für den laufenden Betrieb der offenen Ganztagsschule geben.

Gerade die bereits oben erwähnte Änderung des Schulgesetzes zeigt, dass Eltern sich in viel stärkerem Maße ihrer Verantwortung bewusst werden und sich intensiv in eine ständige Kommunikation mit den Lehrkräften der Schule einlassen müssen. Nur so können sie den Weg ihres Kindes erfolgreich mitgestalten. Aber der Gesetzentwurf zeigt auch, dass wir als Eltern die rechtzeitige und umfassende Information durch die Schule viel stärker einfordern müssen.

Dies haben wir in unserer Stellungnahme zum Schulgesetz deutlich gemacht. Ob es um Schulbezirke, um die frühere Einschulung oder um verbindliche Grundschulempfehlungen geht: Eltern müssen besser informiert werden. Eltern müssen aber auch in die Pflicht genommen werden, sich besser zu informieren und mit der Schule zu kommunizieren.

Denn: Eltern haben die Verantwortung für ihre Kinder und das Recht und die Pflicht verantwortliche Entscheidungen für ihre Kinder zu treffen!

Ich wünsche Ihnen bei Ihrem Engagement weiterhin viel Erfolg und Stärke.

Martin Depenbrock

1. Das Team der Landeselternschaft

Vorsitzender:
Martin Depenbrock
44309 Dortmund
martindepenbrock@landeselternschaft-nrw.de

Stellvertretende Vorsitzende:
Astrid Collenberg
57223 Kreuztal
astridcollenberg@landeselternschaft-nrw.de

Stellvertretender Vorsitzender:
Georg Maier
45701 Herten
georgmaier@landeselternschaft-nrw.de

Schatzmeister:
Frank Millè
58507 Lüdenscheid
frankmille@landeselternschaft-nrw.de

Geschäftsstelle:
Birgit Völxen
44879 Bochum
birgitvoelxen@landeselternschaft-nrw.de

Beisitzerin:
Irene G.-Aßmann
53631 Königswinter
ireneassmann@landeselternschaft-nrw.de

Beisitzer:
Rainer Schmitz
34414 Warburg
rainerschmitz@landeselternschaft-nrw.de

Beisitzerin:
Gisela Bünting
48157 Münster
giselabuenting@landeselternschaft-nrw.de

Beisitzer:
Jörg Heinlein
46284 Dorsten
joergheinlein@landeselternschaft-nrw.de

2. Vorstandsarbeit der Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

für den Zeitraum November 2005 - März 2006

05.11. Grundschultreff und Mitgliederversammlung Castrop-Rauxel (Vorstand)

11.11. - 13.11.Herbstplenartagung Bad Hersfeld (Demokratie lernen und leben!) (Fr.Collenberg)

28.11. Gespräch mit Frau Ministerin Sommer, Düsseldorf u.a. Eckpunktepapier, Gutachten und Schulbezirke, (Fr. Völxen, Hr.Depenbrock, Hr. Maier)

28.11. Fachtagung des Zukunftsforums „Länger gemeinsam lernen in Duisburg“, Duisburg (Fr. Völxen, Hr.Depenbrock Hr. Maier)

08.12. Vorstandssitzung LEGS, Dortmund (Vorstand)

13.12. Interviews WDR2 und WDR5, Dortmund (Hr. Depenbrock)

13.12. Fernseh-Interview WDR3, Dortmund (Hr. Depenbrock)

03.01. Arbeitstreffen Einschulung mit 5 , Kreuztal (Fr. Collenberg, Fr. Völxen, Hr. Depenbrock, Fr. Denkhaus)

07.01. Mitwirkung Sendung PISA-Plus Deutschlandfunk, Köln (Hr.Depenbrock)

11.01. Anhörung Grundschulbezirke Landtag, Düsseldorf (Fr. Völxen, Hr.Depenbrock)

16.01. Forum Förderung Kinder, Tagung Einschulung mit 5, Düsseldorf (Fr.Collenberg, Fr. Völxen, Hr.Depenbrock)

02.02. Die Schule als Lern- und Lebensraum - Bildung, Betreuung und Erziehung im Ganztag in der Sekundarstufe I, 13. Bildungsforum Ruhr, Herten (Hr. Maier)

04.02. Fachtagung Kinder sprechen viele Sprachen - bilinguale Kindertageseinrichtungen, Dortmund (Fr. Völxen)

07.02. Infoabend zum Schulgesetz Grüne, Herne (Fr. Völxen, Hr. Depenbrock)

09.02 Infoabend zum Schulgesetz, ABS, Bochum (Fr. Völxen)

12.02. Arbeitstreffen zum Schulgesetz, Bochum (Vorstand)

16.02 Gespräch mit SPD-Fraktion Fr. Hendricks, Düsseldorf (Fr. Collenberg, Hr. Depenbrock)

16.02. Gespräch mit Bundeselternrat Hr. Steinert, Düsseldorf (Fr. Collenberg, Hr.Depenbrock)

20.02. Vorstandssitzung LEGS, Dortmund (Vorstand)

28.02. Gespräch mit Herrn Staatssekretär Winands, Düsseldorf, u.a. Schulgesetz, Gutachten und Schulbezirke, (Fr. Collenberg, Hr. Depenbrock Hr. Maier)

02.03. Podiumsdiskussion Stadtelternschaft Oelde (Fr. Völxen, Hr. Depenbrock)

06.03. Podiumsdiskussion SPD Arnsberg (Hr.Depenbrock)

08.03. Anhörung Verbindliche Grundschulempfehlungen Landtag, Düsseldorf (Fr. Völxen, Hr. Depenbrock)

Termine nach der Drucklegung:

16.03. Gespräch mit CDU-Fraktion Hr. Kaiser, Düsseldorf (Hr. Depenbrock)

24.03. Sitzung Projektbeirat selbständige Schule, Dortmund (Hr. Depenbrock)

27.03. Infoabend zum Schulgesetz Stadtelternschaft Aachen (Hr.Depenbrock)

3. Offene Ganztagsschule

3.1 Aktuelle Rechtsänderungen

Der Erlaß „**Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich**“ vom 12.2.2003 wird mit Wirkung vom 26.1.2006 in verschiedenen Punkten geändert:

- Der maximal mögliche Elternbeitrag wird von 100 auf 150 Euro erhöht.
- Der Landesförderungsanteil bleibt in Höhe von 615 Euro bestehen
- Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler oder pro 12 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugewiesen.
- Davon kann an Stelle von 0,1 Lehrerstellen grundsätzlich auch ein Festbetrag in Höhe von 205 EUR pro Schülerin oder Schüler bzw. 430 EUR pro Schülerin oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gewährt werden.

Der Erlaß "**Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ vom 12.2.2003** wird wie folgt geändert:

1. Ziele und Grundsätze der offenen Ganztagsschule

1.1 Die offene Ganztagsschule im Primarbereich soll durch die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport sowie weiteren außerschulischen Partnern eine Lernkultur entwickeln, die die Schülerinnen und Schüler in ihren Begabungen und Fähigkeiten unterstützt, fördert und fordert.
Sie bietet mehr Zeit für Bildung und Erziehung, eine bessere Rhythmisierung des Schultages sowie umfassende Angebote zur individuellen Förderung, zur musisch-künstlerischen Bildung, zu Bewegung, Spiel und Sport und zur sozialen Bildung. Sie sorgt für ein umfassendes Bildungs- und Erziehungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und der Eltern orientiert, sowie eine Stärkung der Erziehungskompetenz der Familie.

1.2 Die offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). In Kooperation mit einer Vielzahl von Partnern, insbesondere aus der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports und der Kultur soll sie zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags eine entsprechende Förderung für alle Kinder, insbesondere auch aus bildungsbenachteiligten Familien, ermöglichen.

Die offene Ganztagschule eröffnet Schülerinnen und Schülern Hilfen zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und unterstützt Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und in ihrer Erziehungsarbeit.

1.3 Ziel ist es, die offene Ganztagsschule im Primarbereich zu einem attraktiven und qualitativ hochwertigen Angebot weiter zu entwickeln. Hierzu ist es erforderlich, die gezielte und individuelle Förderung der schulischen, sozialen und persönlichen Entwicklung von Kindern systematisch zu stärken und durch die Beschäftigung pädagogisch qualifizierten Personals sicherzustellen.
Die enge Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur, Sport und weiteren Partnern ist eine zentrale Grundlage. Sie soll fortgeführt und noch intensiviert werden.

1.4 Für die Betreuung schulpflichtiger Kinder setzt die Landesregierung auf den offensiven Ausbau und die Qualitätsverbesserung der offenen Ganztagsschule im Primarbereich. Sie geht davon aus, dass Horte dann langfristig nicht mehr erforderlich sind. Der Entwicklungsprozess wird aber nicht automatisch im Jahr 2007 abgeschlossen sein. Die Landesregierung wird daher Horte ab 2008 im Umfang von bis zu 20 % der 2005 zur Verfügung stehenden Landesmittel weiter fördern, bis auch diese durch die offene Ganztagsschule im Primarbereich ersetzt werden können.
Horte könnten insbesondere für Kinder mit besonderen Förderbedarfen und für Regionen mit problematischer Sozialstruktur noch über einen längeren Zeitraum notwendig sein. Hier gilt es, adäquate Regelungen zu finden. Die Landesregierung unterstützt die bereits von Kommunen und Trägern eingeleiteten Prozesse, Hortangebote in die offene Ganztagsschule im Primarbereich zu überführen.

Diese Prozesse sollen fortgeführt werden. Die Landesmittel für „Schülertreff in der Tagesstätte“ (SiT) werden bis zum 31.7.2006, die Landesmittel für „Dreizehn Plus“ im Primarbereich grundsätzlich bis zum 31.7.2007 in die Finanzierung der offenen Ganztagsschule im Primarbereich überführt. Davon ausgenommen sind Landesmittel aus dem Programm "Dreizehn Plus" im Primarbereich für Schulen im ländlichen Raum mit noch geringen Betreuungsbedarfen, für die Übergangsregelungen zu finden sind. Gruppen der „Schule von acht bis eins“ können auch an offenen Ganztagschulen im Primarbereich für die Kinder gefördert werden, für die ausschließlich Bedarf für eine Vor- und Übermittagsbetreuung besteht.
Bestehende Ganztagsschulen in der Primarstufe im

Sinne von § 9 Abs. 1 SchulG und des RdErl. d. MSJK v. 23.10.2003 (BASS 12 –63 Nr. 2) können in offene Ganztagsschulen im Primarbereich umgewandelt werden.

1.5 Die offene Ganztagsschule soll auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger, den Schulen und beteiligten außerschulischen Partnern ausgestaltet werden.

Auf der Landesebene wird dieser Prozess durch Beratungsleistungen und durch Rahmenvereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe, Organisationen aus Kultur und Sport und anderen gemeinwohlorientierten Partnern unterstützt. Das Land führt gemeinsam mit den Schulträgern, den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, den Kirchen, Organisationen aus Kultur und Sport sowie mit anderen Partnern einen Qualitätsentwicklungsprozess durch, der für eine vergleichbare Qualität in den offenen Ganztagsschulen und vor Ort für eine verlässliche und nachhaltig wirksame Qualität sorgt.

2. Die Organisationsstruktur der offenen Ganztagsschule

2.1. Bei der Umgestaltung einer Schule zu einer offenen Ganztagsschule und bei der Zusammenführung von Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung wirken Schule, Schulträger und Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 76 Nr. 7 SchulG, § 7 3.AG-KJHG KJFöG sowie § 81 SGB VIII zusammen.
Die örtlichen Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 5 SchulG sowie § 4, § 80 und § 81 SGB VIII bei der Bedarfsplanung, Konzeptentwicklung und -umsetzung zu beteiligen. Die Schulaufsicht unterstützt den Umgestaltungsprozess im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Der Schulträger entscheidet gem. § 9 Abs. 3 SchulG mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Einrichtung einer offenen Ganztagsschule.

2.2 Die Gemeinde unterstützt die Schulen, insbesondere die Schulleiterinnen und Schulleiter bei Konzeption, Organisation und Umsetzung des Ganztagsschulbetriebs. Sie koordiniert die Vergabe von Trägerschaften für außerunterrichtliche Angebote in der offenen Ganztagsschule und berücksichtigt dabei die freien Träger aus Kinder- und Jugendhilfe, Kultur und Sport.

Das Ganztagskonzept der Schule ist Teil des Schulprogramms, über das die Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 1 SchulG entscheidet. Bei der Konzeption, Durchführung und Umsetzung des Ganztagskonzepts sind die Eltern der angemeldeten Kinder in besonderem Maße zu beteiligen.

2.3 Die Lehrkräfte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den außerunterunterrichtlichen Angeboten, die Eltern, der Schulträger und die Kooperationspartner der Schule arbeiten bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote zusammen.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Kirchen und weiteren Trägern, Organisationen und Institutionen, z.B. Bibliotheken, Sportvereinen, Musikschulen, örtlichen Vereinen (§ 5 Abs. 2 SchulG).

Angestrebt wird eine regelmäßige Anwesenheit mindestens einer ständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für die Schülerinnen und Schüler und die Mitarbeit von Lehrkräften auch im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote.

2.4 Benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen (z.B. zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förderung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule mit einem entsprechenden Profil konzentrieren.

2.5 Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.

Sie verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. In begründeten Fällen sind unterjährige An- und Abmeldungen (z.B. aufgrund von Wohnortwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen) und der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (z.B. aufgrund unregelmäßiger Teilnahme, fehlender Zahlung von Elternbeiträgen) ohne Folgen für die gewährte Landesförderung möglich. Beim Ausschluss ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Stichtag für die Zahl der förderfähigen Ganztagsplätze ist der erste Schultag nach den Herbstferien. In Förderschulen können auch Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule im Primarbereich teilnehmen. Förderschulen, die als offene Ganztagsschule im Primarbereich eingerichtet worden sind, können in der Sekundarstufe I darüber hinaus für die Klassen 7 bis 10 ein Ganztagsangebot aus dem Programm "Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I" (BASS 12 –08 Nr. 2) vorhalten.

Sie können im Einzelfall aber auch analog zu den neuen erweiterten Ganztagshauptschulen in gebundene erweiterte Ganztagsförderschulen umgewandelt werden. Näheres regelt ein gesonderter Erlass. Der Schulträger stellt sicher, dass jedes Kind im Grundschulalter, das vor einer Umgestaltung einen Ganztagsplatz in einem anderen Betreuungsangebot gemäß Nummer 1.3 hatte, auch in der offenen Ganztagsschule einen Platz erhält.

2.6 Der Zeitrahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich richtet sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten, der Kinder und nach der Unterrichtsorganisation. Er erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

Die Schulen, die außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagsschule vorhalten, stellen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass in der Zeit zwischen 8 und 12 Uhr in der Regel kein Unterricht ausfällt. Außerunterrichtliche Angebote der offenen Ganztagsschule dürfen deshalb nicht zur Vertretung von Unterricht genutzt werden.

Die offene Ganztagsschule bietet auch an beweglichen Ferientagen außerunterrichtliche Angebote in der Regel von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr an, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr. In den Ferien soll der Schulträger in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bei Bedarf ein ggf. auch schulübergreifendes Ferienprogramm ermöglichen.

2.7 Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschule gelten als schulische Veranstaltungen. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

2.8 Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschule sollen je nach Bedarf insbesondere umfassen:

- über den in der Stundentafel verankerten Förderunterricht hinausgehende Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen und für besonders begabte Schülerinnen und Schüler (z.B. Sprachförderung, Mathematik und Naturwissenschaften, Englisch),
- qualifizierte Hausaufgabenbetreuung und –hilfe,
- themenbezogene, klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Aktivitäten, Arbeitsgemeinschaften und Projekte (z.B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport usw.) in unterschiedlich großen und heterogenen Gruppen,
- Angebote zur musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung sowie Bewegung, Spiel und Sport einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung,
- Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem der außerschulischen Jugendarbeit (beispielsweise mit geschlechtsspezifischen, interkulturellen und ökologischen Angeboten).

Die Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote der offenen Ganztagsschule sind in einem Bewegungs- und Sportkonzept der Schule miteinander zu verknüpfen. Für die teilnehmenden Kinder muss Gelegenheit für einen Imbiss oder eine Mahlzeit bestehen. In Kooperation mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sollen in den offenen Ganztagsschulen –auch in Kooperation mit örtlichen Familienzentren –Möglichkeiten der Elternberatung geschaffen werden.

2.9 Bei der Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes sollen Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder andere Träger oder Organisationen, insbesondere im Kultur- und Sportbereich, einbezogen werden. Dabei soll die besondere Bedeutung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege gem. § 4 und § 80 SGB VIII beachtet werden.

Die jeweilige Ausgestaltung erfolgt auf der Grundlage einer zwischen den Beteiligten abzuschließenden Kooperationsvereinbarung. Sie regelt u. a. die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner, die Erstellung und Umsetzung eines gemeinsam zu entwickelnden pädagogischen Konzepts, Fragen gemeinsamer Bedarfsermittlungen und -planungen sowie erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des zusätzlichen Personals gemäß § 75 Abs. 4 SchulG. Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten sind die gemeinnützigen Sportvereine und deren Vereinigungen als Kooperationspartner zu berücksichtigen.

2.10 Die Teilnehmerzahl an den einzelnen außerunterrichtlichen Angeboten richtet sich nach dem Inhalt des Angebots und den individuellen Förder- und Betreuungsbedarfen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

3. Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote

3.1 Die Qualifikation des Personals sowie die Intensität des jeweiligen Personaleinsatzes in der offenen Ganztagsschule richten sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder.

Die für die außerunterrichtlichen Angebote zur Verfügung gestellten Lehrerstellenanteile sind für Angebote zu nutzen, die geeignet sind, die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell zu fördern und zu fordern (z.B. Hausaufgabenhilfe, Sprachförderung, Mathematik und Naturwissenschaften, Englisch).

Diese Lehrerstellenanteile sind zur Hälfte ausschließlich mit Lehrkräften zu besetzen. Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, gewährt das Land an Stelle von Lehrerstellen gem. § 94 Abs. 2 SchulG Zuschüsse für pädagogische Fachkräfte anderer Professionen mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen oder langjährigen Berufserfahrungen.
Über die Lehrerinnen und Lehrer hinaus kommen für die Mitarbeit in den außerunterrichtlichen Angeboten in Betracht:

- Erzieherinnen und Erzieher,
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- andere Professionen (z.B. Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen
- und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport,
- Handwerkerinnen und Handwerker usw.),

- therapeutisches und heilpädagogisches Personal.

Bei pädagogischer Eignung können ergänzend auch
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Seniorinnen und Senioren,
- Eltern,
- ältere Schülerinnen und Schüler,
- Praktikantinnen und Praktikanten,
- Studierende

tätig werden.

3.2 Der Schulträger entscheidet im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter über die Einstellung und Beschäftigung des für die Mitarbeit in den außerunterrichtlichen Angeboten zuständigen Personals. Stellt ein außerschulischer Träger Personal zur Verfügung oder ist Personal ehrenamtlich tätig, sind die Rechte und Pflichten der Beteiligten in einer Kooperationsvereinbarung festzuhalten.

3.3 Der Schulträger unterstützt die Zusammenarbeit von Schulen mit Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung, Erziehung und Betreuung fördern.

Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist die Sicherstellung eines regelmäßigen und fachgerechten Austauschs zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten mit dem Ziel der Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten in der Ganztagsschule.

3.4 Die Schulkonferenz kann Vertreterinnen und Vertreter schulergänzender Angebote als beratende Mitglieder berufen (§ 66 Abs. 7 SchulG) Die Lehrerkonferenz kann pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören, als Lehrervertreter in die Schulkonferenz wählen (§ 68 Abs. 4 SchulG).

Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte dieser Partner (§ 75 Abs. 4 SchulG).

3.5 Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren von der Schulleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 35 Infektionsschutzgesetz –IfSG –zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber (Schulträger bzw. Träger der außerunterrichtlichen Angebote in der offenen Ganztagsschule) für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist (§ 35 IfSG).

4. Versicherungsschutz

4.1 Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule teilnehmen, sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der Ganztagsschule teilnehmen. Zuständig ist der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

4.2 Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Schulträger unfallversichert. Bei Personal eines Eltern- bzw. Fördervereins oder eines anderen Trägers hat der jeweilige Träger den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Zuständig ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg. Übernimmt der Schulträger dieses Personal, hat er für dessen Versicherung zu sorgen.

4.3 Eltern und andere Personen, die im Auftrag einer öffentlichen Schule - außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses - bei den außerunterrichtlichen Angeboten der Ganztagsschule mitwirken, sind über das Land gegen Arbeitsunfälle versichert.

Zuständig ist die Landesunfallkasse des Landes Nordrhein-Westfalen, Ulenbergstraße 1, 40223 Düsseldorf. Bei einer Ersatzschule entscheidet der für diese Einrichtung zuständige Unfallversicherungsträger über den Versicherungsschutz.

4.4 Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist im Rahmen von Artikel 34 GG (BASS 0 - 1) i.V.m. § 839 BGB für Körper- oder Sachschäden der anvertrauten Schülerinnen und Schüler von der Haftung freigestellt.

5. Finanzierung

Die Finanzierung regelt der Runderlass "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagsschulen im Primarbereich" vom 12.2.2003 (BASS 11-02 Nr. 19), geändert durch RdErl. v. .1.2006 (ABl. NRW 2006 S.)

6. Ersatzschulen

Für die Träger von Ersatzschulen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. An Stelle der Zuweisung von Lehrerstellen tritt für Ersatzschulen die entsprechende Finanzierung von Festbeträgen nach Maßgabe der Zuwendungsrichtlinien.

7. Inkrafttreten
Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31.7.2011.

Schulferien in Nordrhein-Westfalen
2006 – 2010

Jahr	Weihnachten	Ostern	Pfingsten	Sommer	Herbst	Weihnachten
2006	24.12.05 - 6.1.06	10.4. - 22.4.	6.6.	26.6. - 8.8.	2.10. - 14.10.	21.12.06 - 5.1.07
2007	21.12.06 - 5.1.07	2.4. - 14.4.	29.5.	21.6. - 3.8.	24.9. - 6.10.	20.12.07 - 4.1.08
2008	20.12.07 - 4.1.08	17.3. - 29.3.	13.5.	26.6. - 8.8.	29.9. - 11.10.	22.12.08 - 6.1.09
2009	22.12.08 - 6.1.09	6.4. - 18.4.	2.6.	2.7. - 14.8.	12.10. - 24.10.	24.12.09 - 6.1.10
2010	24.12.09 - 6.1.10	27.3. - 10.4.	25.5.	15.7. - 27.8.		

"Das Schönste, was wir erleben können, ist das Geheimnisvolle. Es ist das Grundgefühl, das an der Wiege von wahrer Kunst und Wissenschaft steht. Wer es nicht kennt und sich nicht mehr wundern, nicht mehr staunen kann, der ist so gut wie tot und seine Augen erloschen." -

A. Einstein Mein Weltbild, 1934

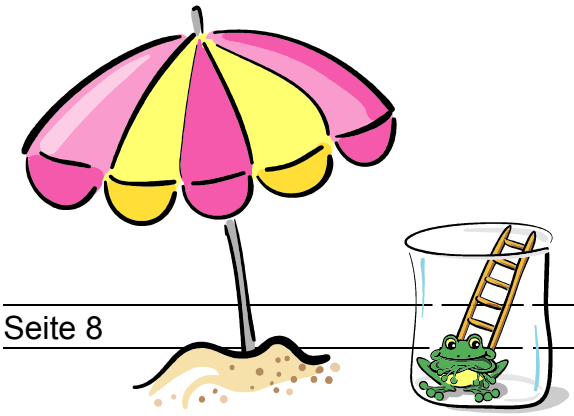

3.2 Elternfragebogen

Dieser Fragebogen basiert auf dem Fragebogen zur wissenschaftlichen Begleitung der offenen Ganztagsgrundschule im Auftrag des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder in Nordrhein-Westfalen. Dieser wurde durch die Universität Dortmund durchgeführt und ist komplett unter

http://www.berufstaetige-muetter.de/ogts/200403ElternfragebogenOGATA.pdf nachzulesen. Wir haben den Fragebogen ein wenig angepasst, so dass er sowohl in der Phase des Aufbaus einer offenen Ganztagsschule, aber auch als Evaluationsinstrument nutzbar ist. Auf Anforderung senden wir Ihnen diesen Fragebogen auch gerne als Datei per Mail zu.

1. Was waren bzw. sind die Gründe dafür, dass Sie Ihr Kind oder Ihre Kinder für das Ganztagsangebot an der Grundschule angemeldet haben bzw. anmelden möchten?

Bitte kreuzen Sie in jeder Zeile eine Antwort an. Sollten mehrere Ihrer Kinder das Ganztagsangebot besuchen, so antworten Sie bitte für alle Kinder zusammen.

Die Gründe waren bzw. sind,	trifft zu	trifft nicht zu
a) dass unser Kind während des Schuljahrs zeitlich umfassend und regelmäßig betreut wird.		
b) dass unser Kind auch in den Ferien betreut wird.		
c) dass die bisherigen Betreuungsmöglichkeiten nicht ausreichend waren.		
d) dass die bisherigen Betreuungsmöglichkeiten weggefallen sind.		
e) dass ich/wir bei den Erziehungsaufgaben entlastet werde/n.		
f) dass ich als Mutter eine berufliche Tätigkeit aufnehmen kann.		
g) dass ich als Vater eine berufliche Tätigkeit aufnehmen kann.		
h) dass ich als Mutter in größerem Umfang als bisher arbeiten kann.		
i) dass ich als Vater in größerem Umfang als bisher arbeiten kann.		
j) dass ich/wir mehr Zeit für andere Aktivitäten habe/n.		
k) dass unser Kind mehr Kontakt zu anderen Kindern hat.		
l) dass unser Kind selbständiger wird.		
m) dass sich unser Kind besser entwickelt.		
n) dass unser Kind seine Freizeit sinnvoll verbringen kann.		
o) dass unser Kind mehr lernen kann.		
p) dass die Hausaufgaben unseres Kindes beaufsichtigt werden.		
q) dass unser Kind gezielte Hilfe bei den Hausaufgaben bekommt.		
r) dass unser Kind stärker gefördert wird.		
s) dass unsere Lehrerin bzw. unser Lehrer dies empfohlen hat.		
t) dass dies der Wunsch unseres Kindes war.		
u) dass ich/wir am Schulleben stärker teilnehmen möchte/n.		
v) dass ich/wir uns mehr Beratung und Unterstützung bei der Erziehungsfragen erhoffe/n.		
w) dass die Schule mit Vereinen und Einrichtungen aus anderen Bereichen zusammen arbeitet.		

2. Geht Ihr Kind (oder Ihre Kinder) gerne in das Ganztagsangebot an Ihrer Grundschule?

Bitte nur einmal ankreuzen und die Antwort, wenn möglich, kurz begründen.

	Gern, weil:
	Teils gern, teils nicht gern, weil:
	Nicht gern, weil
	Kann ich nicht beurteilen, weil:

3. Wenn Sie die bisherige Zeit mit dem Ganztagsangebot betrachten, haben sich dann zusammengenommen ihre Erwartungen erfüllt? (sofern ihr Kind bereits die offene Ganztagsschule besucht)

Meine Erwartungen sind insgesamt ... *(Bitte nur einmal ankreuzen).*

- ☐ vollkommen erfüllt worden.
- ☐ eher erfüllt worden.
- ☐ teilweise erfüllt worden.
- ☐ eher nicht erfüllt worden.
- ☐ überhaupt nicht erfüllt worden.

4. Wie zufrieden sind Sie im Einzelnen mit dem Ganztagsangebot? (sofern ihr Kind bereits die offene Ganztagsschule besucht)

Bitte kreuzen Sie in jeder Zeile eine Antwort an.

Ich bin beim Ganztagsangebot unserer Grundschule mit ...

	sehr zufrieden	eher zufrieden	teilweise zufrieden	eher nicht zufrieden	überhaupt nicht zufrieden	kein Urteil möglich
der Regelung der Betreuungszeiten während der Schulzeit						
der Regelung der Betreuungszeiten während der Schulferien						
dem Mittagessen/dem Mittagsimbiss						
dem Ablauf des Schultags von morgens bis nachmittags						
der Beaufsichtigung der Hausaufgaben						
der gezielten Hilfe bei den Haus aufgaben						
der gezielten Lernförderung (z.B. Sprachförderung) meines Kindes						
den Freizeitangeboten						
den speziellen Angeboten im Bereich Musik und Kultur						
den speziellen Angeboten im Bereich Sport, Spiel, Bewegung						
der personellen Ausstattung						
dem Platzangebot für das Ganztagsangebot						
der Gestaltung und Einrichtung der einzelnen Räume						
der Ausstattung mit Spiel- und Lernmaterial						
dem Klima/der Atmosphäre im Ganztagsangebot						
den Schulinformationen über das Ganztagsangebot						
dem Kontakt zu den Mitarbeitern im Ganztagsangebot						
den Mitwirkungsmöglichkeiten im Ganztagsangebot						
den Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten bei Erziehungsfragen						

5. Was sollte am Ganztagsangebot an Ihrer Schule dringend verändert und verbessert werden?

☐ Gar nichts. Das Ganztagsangebot kann so bleiben, wie es derzeit ist.
☐ Das Ganztagsangebot sollte an den folgenden Punkten verändert und verbessert werden, und war:

Bitte kreuzen Sie nur die Punkte an, an denen Sie Veränderungsbedarf sehen.

	weniger dringend	dringend
a) Die Betreuungszeiten sollten verlängert werden.		
b) Die Betreuungszeiten sollten verkürzt werden.		
c) Die Betreuungszeiten sollten weniger starr festgelegt werden.		
d) Es sollte eine Betreuung während der Ferienzeiten stattfinden.		
e) Das Mittagsangebot sollte erweitert werden.		
f) Die Qualität des Mittagessens sollte verbessert werden.		
g) Es sollten mehr Freizeitangebote gemacht werden.		
h) Die Qualität der Freizeitangebote sollte verbessert werden.		
i) Es sollten mehr Lern- und Förderangebote gemacht werden.		
j) Die Qualität der Lern- und Förderangebote sollte verbessert werden.		
l) Es sollten andere Angebote gemacht werden, und zwar:		
m) Darüber hinaus sollten verändert und verbessert werden:		

6. Weitere Einschätzungen und Wünsche zu Ihrer offenen Ganztagsgrundschule:

Möglicherweise möchten Sie sich zu Stärken und Schwächen Ihrer Ganztagsgrundschule äußern, die mit unseren Fragen bisher nicht erfasst werden. Vielleicht haben Sie aber auch spezielle Wünsche zur Gestaltung dieses Angebots. Wenn Sie möchten, können Sie an dieser Stelle noch einmal genauer angeben, was Ihnen am Ganztagsangebot ihrer Schule besonders gut gefällt, was Sie besonders stört oder welche besonderen Wünsche Sie hierzu haben.

a) Mir gefällt am Ganztagsangebot besonders gut:

b) Mich stört am Ganztagsangebot besonders:

c) Ich wünsche mir für unsere offene Ganztagsgrundschule ganz besonders:

3.3 Beispiele aus der Praxis

Die Grundschule Brake in Bielefeld

Schule: Grundschule Brake
Am Bohnenkamp 15
33729 Bielefeld
Telefon: 0521 / 762626
Ansprechpartner: Ulrich Zimmer

Die Grundschule Brake in Bielefeld ist eine städtische Gemeinschaftsgrundschule mit 16 Klassen. 20 Lehrerinnen und Lehrer unterrichten rund 375 Kinder. Das Schulprogramm der GG Brake betrachtet Schule als Lern-, Lebens- und Erfahrungsraum. Bei ihrer Arbeit gehen die Lehrkräfte von einem ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsverständnis aus, einem Lernen mit Kopf, Herz und Hand.

Die Schule soll die Persönlichkeit des Kindes stärken, sie soll Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Konflikt- und Kritikfähigkeit steigern. Die Schule will aber auch dem Spiel-, Sport- und Bewegungsbedürfnis der Kinder in besonderer Weise Rechnung tragen, da Bewegung für die körperliche und geistige Entwicklung besonders wichtig ist. Mehr Zeit für Kinder bedeutet mehr Zeit zum Lernen, mehr Zeit für musisch-kulturelle Bildung, mehr Zeit für Bewegung, Spiel und Sport, mehr Zeit für Hausaufgaben und gezielte Fördermaßnahmen bei Lerndefiziten oder für besonders Begabte.

Mit dem Konzept der offenen Ganztagsschule weitet die Grundschule Brake die bisherigen Betreuungsangebote aus den Programmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ qualitativ und quantitativ aus. Das Schulprogramm nennt die folgenden pädagogischen Schwerpunkte: fördernde, fordernde, bewegte, gesunde Schule, Lernen mit neuen Medien.

Damit wird die Grundschule Brake ein „Haus des Lebens und des Lernens“ für den ganzen Tag. Die „offene Ganztagsgrundschule Brake“ entwickelt sich in Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren außerschulischen Partnern. Feste Vereinbarungen zur Zusammenarbeit gibt es mit dem Sportbund Bielefeld und dem Kinder- und Jugendhaus AWO-OWL in Brake. Die Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld bringt Angebote zur Musikerziehung – insbesondere den Elementarunterricht – ein.

Bei der Planung der offenen Ganztagsgrundschule wurden die Eltern durch die schulischen Mitwirkungsgremien und den „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Brake“ beteiligt. Der Förderverein hat als Kooperationspartner der Stadt Bielefeld eine wesentliche Rolle als Träger der offenen Ganztagsgrundschule übernommen.

Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote an der Grundschule Brake besteht aus zehn Mitarbeitern: vier Erzieherinnen, eine Verwaltungskraft, eine Musik- und Tanzpädagogin, eine Lehrerin für Deutsch als Zweitsprache und drei pädagogisch qualifizierte Mütter. Die Lehrkräfte beteiligen sich an der Hausaufgabenbetreuung und den gezielten Fördermaßnahmen. Die medienpädagogischen Angebote werden durch einen Sozialpädagogen des benachbarten Kinder- und Jugendhauses der Arbeiterwohlfahrt (AWO) durchgeführt. Außerdem wirken eine Dipl.-Psychologin für die LRS-Förderung, ein Sport-Übungsleiter und Lehrkräfte der Musikschule mit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die außerunterrichtlichen Angebote betreuen, nehmen an Lehrerkonferenzenteil (Ganztagskonferenz). Es gibt auch gemeinsame Fortbildungstage in der Schule. Eine Lehrerin hat die Koordination des Ganztagsangebotes übernommen. Die Grundschule Brake verfügte schon zum Start der offenen Ganztagsschule über gut ausgestattete Räume. Im Laufe des Ganztagsschuljahres ist es aber gelungen, mit den Investitionsmitteln aus dem Programm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ Räume und Einrichtung an die neuen Erfordernisse des „Ganztags“ anzupassen.

Es gibt eine moderne Küche und einen freundlich gestalteten Essraum. Aufgrund der gesundheitsfördernden Ausrichtung der Grundschule Brake besteht für die teilnehmenden Kinder die Verpflichtung, am täglichen Mittagessen teilzunehmen.

Die Kosten betragen monatlich 31,00 Euro. Für die offene Ganztagsgrundschule ist zunächst eine Öffnungszeit von 7.30 bis 16.00 Uhr vorgesehen. Für die großen Ferien ist in Zusammenarbeit mit der Stadt Bielefeld in den ersten drei Wochen eine Betreuungszeit von täglich 7.30 bis 16.00 Uhr gesichert. An den Ferienangeboten beteiligt sich auch das Kinder- und Jugendhaus der AWO. An der Finanzierung der offenen Ganztagsgrundschule beteiligen sich die Eltern im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Elternbeiträge nach Jahreseinkommen:

bis 12.271 Euro:	20 Euro
bis 24.542 Euro:	40 Euro
bis 36.813 Euro:	60 Euro
bis 49.084 Euro:	80 Euro
über 49.084 Euro:	100 Euro

Geschwisterkinder zahlen die Hälfte.

Für Sozialhilfeempfänger übernimmt die Stadt Bielefeld die Kosten. Die Überprüfung der Einkommensnachweise wird von der Stadt Bielefeld übernommen.

Ziele der offenen Ganztagsschule:

- mehr Zeit für Bildung, Erziehung und Betreuung
- mehr Zeit für individuelle Förderung, auch für Kinder
- aus bildungsbenachteiligten Familien
- mehr Zeit für musisch-kulturelle Bildung
- mehr Zeit für Bewegung, Spiel und Sport
- mehr Zeit für Hausaufgaben
- mehr Fördermaßnahmen bei Lerndefiziten und für besonders Begabte.

Unterrichtsbezogene Ergänzungen	Themenbezogene Vorhaben und Projekte	Förderung
Hausaufgabenhilfe: Hilfe zur Selbstständigkeit und Rückkoppelung mit den Lehrkräften	Projekt: Natur und Umwelt	Lese-Rechtschreib-Training
Leseförderung (Steigerung der Freude am Lesen)	Selbstverteidigung und Selbstbehauptungskurs für Jungen bzw. für Mädchen	Leseförderung
Computerkurse (z.B. Einführung in Anwendungsprogramme)	Internetkurs	Förderung bei Rechenstörungen
Entspannung und Ruhe erfahren	Erstellen einer schuleigenen Homepage	Muttersprachlicher Unterricht
Elementarunterricht als Angebot der Musik- und Kunstschule	Flötenkurs (Anfänger) Flötenkurs (Anfänger mit Vorkenntnissen)	Deutsch als Zweitsprache (altersangemessene Übungen zur Steigerung der Sprachfähigkeit)
Erlernen von Musikinstrumenten in Zusammenarbeit mit der Musik- und Kunstschule und externen Musiklehrern/innen	Projekte aus dem Bereich künstlerisches Gestalten	Sportförderunterricht: Angebot für Kinder mit mangelnden Bewegungserfahrungen
Teilnahme an Sportangeboten des Turnvereins Brake	Projekt: kreativer Kindertanz	Therapieangebote
Erlernen neuer Sportarten: z.B. Klettern, Inline Skating, Karate, Shaolin Kung Fu, Sportspiele etc.	Ballett für Anfänger/Anfängerinnen	
Teilnahme an Talentfindungsgruppen in Kooperation mit Sportvereinen (Leichtathletik, Volleyball, Fußball, Handball, Tennis, Tischtennis)	Projekt: Tanztheater	

Die Peter-Härtling-Patenschaftsschule in Langenfeld

Die Peter-Härtling-Schule ist eine Grundschule mit etwa 300 Kindern in zwölf Klassen. Sie besteht in ihrer jetzigen Form seit 1968. Damals wurden die drei bestehenden konfessionellen Schulen aus Reusrath und Gieslenberg zusammengeführt. Zukunftsorientiert arbeiten heißt an dieser Schule: außerschulische Aktivitäts- und Betreuungsmöglichkeiten schaffen, eine systematische Zusammenarbeit mit der Jugend- und Sozialarbeit, lokale und regionale Netzwerke im Interesse der Schülerinnen und Schüler aufbauen.

In der Gründungsphase der offenen Ganztagsgrundschule im Schuljahr 2003/2004 gab es 13 Lehrkräfte, zwei Lehramtsanwärterinnen und sechs Erzieherinnen. 1995 wurde das Programm „Schule von acht bis eins“ eingeführt. Seit 1996 gibt es, basierend auf der Zusammenarbeit mit dem Sportamt und Sportvereinen das Projekt „Ganztägige Förderung und Betreuung von Kindern mit außerschulischen Kooperationspartnern“.

Das Projekt diente zunächst der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zentrales pädagogisches Anliegen war und ist jedoch vor allem die individuelle, ganztägige Förderung und Anregung zur sinnvollen Freizeitgestaltung aller Kinder. Die Ausweitung des Projekts zur offenen Ganztagsschule ist Teil der „Langenfelder Bildungsoffensive im Grundschulbereich“.

Erste Säule des Ganztagsangebots ist eine Betreuung vor und nach dem Unterricht – „Das fliegende Klassenzimmer“. Das Betreuungsangebot ist auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Eltern zugeschnitten. Die zweite Säule des Projekts ist die Förderung durch ein nachmittägliches Kursangebot, an dem der Förderverein, die Jugendkunstschule, die städtische Musikschule und eine Theatergruppe aus Langenfeld beteiligt sind.

Die Sportangebote von den Sportvereinen Germania Reusrath und SG Langenfeld sind jahrgangsstufenübergreifend. Beteiligt sind auch Fachkräfte für Psychomotorik und Ergotherapie. Förderkurse in Sprache und Mathematik werden durch Lehrerstunden abgedeckt, die vom Vormittag auf den Nachmittag verlegt werden.

Das Konzept der offenen Ganztagsschule umfasst folgende Gestaltungselemente:

- unterrichtbezogene Ergänzungen –einschließlich der Hausaufgaben
- themenbezogene Vorhaben und Projekte
- Förderung
- Freizeitgestaltung

Alle Kooperationspartner haben sich auf die folgenden Grundlagen für Qualitätsentwicklung und -sicherung in den außerschulischen Angeboten verständigt:

- Die Angebote berücksichtigen die differenzierten Bedürfnisse und den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler. Fördermaßnahmen richten sich an starke Schülerinnen und Schüler ebenso wie an Schülerinnen und Schüler, die es schwerer haben als andere.
- Begabtenförderung und Migrantenförderung werden in das Angebot integriert.
- Die Inhalte sind mit den Eltern abgestimmt.
- Der Bildungsauftrag der Schule wird mit dem Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe verbunden.
- Es werden regelmäßig gemeinsame Besprechungen durchgeführt, um das pädagogische Konzept der offene Ganztagsgrundschule weiter zu entwickeln.
- Beim Personaleinsatz gibt es ein Primat für Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte.
- Das Personal für die außerschulischen Angebote nimmt nach Bedarf an den Lehrerkonferenzen teil.

Zu Beginn des Schuljahres 2003/04 wurde aus dem Kreis der Schulneulinge für drei Eingangsklassen eine „Ganztagsklasse“ (etwa 25 Kinder) gebildet. Diese Klasse folgt einem neuen Rhythmus.

Zusätzlich zur Ganztagsklasse gibt es eine zweite „Ganztagsgruppe“ mit ebenfalls etwa 25 Kindern, die aus allen vier Klassenstufen kommen. Die Klassen dieser Kinder werden nicht neu rhythmisiert. Die zusätzlichen Angebote am Nachmittag sind frei wählbar (s. Organisationspläne). In den einzelnen Angeboten soll eine Gruppenstärke von 15 Kindern nach Möglichkeit nicht überschritten werden.

Eine besondere Aufgabe kommt den sechs Erzieherinnen zu. Sie übernehmen die Betreuung der Schülerinnen und Schüler vor dem Unterricht, nach Unterrichtsschluss und parallel zu den außerunterrichtlichen Angeboten auch für die Kinder, die gerade nicht an einem der Angebote teilnehmen.

Darüber hinaus stehen sie während des Mittagessens und der Entspannungspausen zur Verfügung.

Die Elternbeiträge für die offene Ganztagsschule sind sozial gestaffelt und orientieren sich an der im Kindergartenbereich üblichen Staffelung. Die Obergrenze liegt bei 100 Euro monatlich pro Kind. Geschwisterkinder sind beitragsfrei. Für das Mittagessen fallen täglich 2,50 Euro an.

Organisationsplan des Ganztagsangebots an der Peter-Härtling-Patenschaftsschule für den Jahrgang 1 (erste Gruppe, 25 Kinder):

Die „Ganztagsklasse“ besteht ausschließlich aus Schulanfängerinnen und Schulanfängern. Der nachfolgende Organisationsplan ist der maximal mögliche Stundenplan für ein Kind aus dem ersten Schuljahr.

Anmerkung:

Pflichtunterricht findet sowohl vormittags als auch nachmittags statt. Auch die außerschulischen Bildungs- und Förderangebote werden am Vormittag und am Nachmittag durchgeführt – nach der Anmeldung besteht eine verbindliche Teilnahmepflicht. Die Anzahl der verpflichtenden Tage und die Inhalte der Angebote am Nachmittag werden in gemeinsamen Gesprächen zwischen Lehrern und Eltern bestimmt. Die Stundentafel wird am Vormittag und am Nachmittag erfüllt.

Zeitraster	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7.30 Uhr	Öffnung der Schule und gleitender Schulbeginn				
8.00 - 9.30 Uhr	Fachunterricht – 2 Schulstunden pro Tag möglich -> 10 Wochenstunden, außerschulischer Unterricht möglich: Leseprojekt / Computer				
9.30 - 9.40 Uhr	Frühstückspause				
9.40 - 10.00 Uhr	Große Pause (Pausensport/„Bewegte Grundschule“)				
10.00 - 11.30 Uhr	Fachunterricht – 2 Schulstunden pro Tag möglich -> 10 Wochenstunden außerschulischer Unterricht möglich: kreatives Schreiben/Theater etc.				
11.30 - 11.45 Uhr	Kleine Pause				
11.45 - 12.30 Uhr	Hausaufgaben – freiwillig keine Hausaufgaben				
12.30 - 14.15 Uhr	Mittagsessen und Entspannungspause				
14.15 - 15.00 Uhr	Sport bzw. Psychomotorik	Kunst	Förderkurs Sprache	Förderkurs Mathematik	
15.00 - 15.45 Uhr	Computer AG (freiwillig)	Kreatives Schreiben AG	Theaterprojekt (freiwillig)	Leseprojekt (freiwillig)	
bis 16.30 Uhr	Betreuung, gleitender Ausklang				

Organisationsplan des Ganztagsangebots an der Peter-Härtling-Patenschaftsschule für die Jahrgänge 1 bis 4 (zweite Gruppe, 25 Kinder):

meinsamen Klasse – sie bilden eine „Ganztagsgruppe“. Dieser Organisationsplan ist der maximal mögliche Stundenplan für ein Kind aus dem 1. bis 4. Schuljahr.

Zeitraster	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7.30 Uhr	Öffnung der Schule und gleitender Schulbeginn				
8.00 - 9.30 Uhr	Fachunterricht – 2 Schulstunden pro Tag möglich -> 10 Wochenstunden				
9.30 - 9.40 Uhr	Frühstückspause				
9.40 - 10.00 Uhr	Große Pause (Pausensport/„Bewegte Grundschule“)				
10.00 - 11.30 Uhr	Fachunterricht – 2 Schulstunden pro Tag möglich -> 10 Wochenstunden				
11.30 - 11.45 Uhr	Kleine Pause				
11.45 - 12.30 Uhr	Fachunterricht – 2 Schulstunden pro Tag möglich -> 10 Wochenstunden				
12.30 - 14.15 Uhr	Mittagsessen und Entspannungspause				
14.00 - 15.30 Uhr	Hausaufgaben				
15.00 - 15.45 Uhr	Sport AG bzw. Psychomotorik	Jugendkunstschule	Projektarbeit	Förderkurs Mathematik	Leseprojekt
15.45 - 16.30 Uhr	Computer AG	Kreatives Schreiben AG	Förderkurs Sprache	Theater AG	Tischtennis AG
bis 16.30 Uhr	Betreuung, gleitender Ausklang				

Die Werner-Rolevinck-Grundschule in Laer

Schule: Werner-Rolevinck-Grundschule
Kath. Grundschule Laer
Kolpingweg 9
48366 Laer
Telefon: 02554 / 43-1
Ansprechpartner: Philipp Hassler

Die Gemeinde Laer besitzt seit einigen Jahren eine private Ganztagseinrichtung und einen Kindergarten, der als Ganztagseinrichtung geführt wird. Außerdem setzte sich eine sehr engagierte Elternschaft im Jahr 2002 für die Einführung des Ganztagsangebotes an der Grundschule nach dem Programm „Dreizehn Plus“ ein.

Rechtzeitig vor der Errichtung einer offenen Ganztagsgrundschule in Laer fanden Gespräche zwischen der Gemeinde, der Schule und den engagierten Eltern statt. Alle Beteiligten sprachen sich für die offene Ganztagsgrundschule aus. Es wurde ein gemeinnütziger Verein mit dem Namen „Initiative für Kinder und Jugendliche in Laer und Holthausen“ gegründet. Er ist der Trägerverein der offenen Ganztagsgrundschule und anerkannter Träger für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Laer.

Die offene Ganztagsgrundschule Laer ist im Schuljahr 2004/2005 mit Erfolg in ihr zweites Jahr gestartet. Während im vergangenen Schuljahr 2003/2004 von 386 Schülerinnen und Schülern 32 am Ganztagsbetrieb teilnahmen, sind es in diesem Schuljahr von 392 Kindern bis jetzt schon 47.
Die zweite Gruppe besteht aus Kindern der Jahrgänge 1 bis 4. Die Kinder befinden sich nicht in einer ge-

Unter den 47 Kindern sind 16 ausländische Kinder verschiedener Nationalitäten und ein Aussiedlerkind.

Seit diesem Schuljahr sind die Kinder des 1. Jahrgangs, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen, fast alle in einer Klasse zusammengefasst. Dies erleichtert die Organisation insgesamt, zielt aber gleichzeitig auf den Versuch hin, ab dem 2. Schulhalbjahr mit dieser Klasse einen Tag pro Woche einen „echten“ Ganztagsunterricht, also Unterricht am Nachmittag, zu organisieren.

Die Organisation liegt nach wie vor bei dem Trägerverein. Ihm traten als Kooperationspartner bei: die Gemeinde Laer, die Grundschule, die evangelische und katholische Kirche, und der bestehende Elternverein „E:S:E:L“. Der Bürgermeister verwaltet die Kasse des Trägervereins. Ihn unterstützt eine Steuerfachkraft, so dass alles Finanzielle professionell geregelt ist.

Neben der Steuerkraft ist die Geschäftsführerin des Vereins eine besonders wichtige Person für das Gelingen der offenen Ganztagsschule. Eine offene Ganztagsgrundschule verlangt professionelles Management, sie ist keine Angelegenheit für Laien. Sie kann daher nur gelingen, wenn sich alle Beteiligten auf ein gemeinsames professionelles Management einigen. Der Trägerverein hat durch die größer gewordene Zahl der Kinder fünf feste Betreuungskräfte eingestellt, von denen eine auch als Geschäftsführerin arbeitet.

Diese Position ist sehr wichtig, weil sie als Koordinatorin des Ganztagsangebot fungiert und die eigentliche Ansprechpartnerin für alle Beteiligten ist, auch für die Schulleitung. Zu den Betreuungskräften kommt die Köchin hinzu, die in gewissem Maße auch eine Betreuungsfunktion ausübt, da sie für viele Kinder die erste Ansprechpartnerin nach dem Unterricht ist.
Das feste Betreuungspersonal hat für die Kinder den Vorteil, sich einer konstanten und überschaubaren An-

zahl von Bezugspersonen anvertrauen zu können. Zu dem fest angestellten Personal kommen die Honorarkräfte hinzu und acht Lehrerinnen der Grundschule Laer, die die Hausaufgabenbetreuung übernehmen, und darüber hinaus auch Sport und Entspannungsübungen anbieten. Eine pensionierte Hauptschullehrerin engagiert sich ebenfalls bei der Hausaufgabenbetreuung.

Die fest angestellten Betreuungskräfte erhalten einen Stundenlohn von 12 Euro. Weitere Mitarbeiter arbeiten als geringfügig Beschäftigte für 8,75 Euro pro Stunde und Honorarkräfte für 10 Euro im Rahmen der Übungsleiterpauschale. Sie ist für den Verein wirtschaftlicher, weil keine zusätzlichen Abgaben zu leisten sind. Für alle anderen Kräfte führt der Verein die erforderlichen Abgaben (Steuern, Versicherungsleistungen) ordnungsgemäß ab.

Das Mittagessen wird angeliefert und von der Köchin angerichtet. Außerdem bereitet sie gemeinsam mit den Kindern Rohkost als Vorspeise zu. Wer aus kulturellen oder religiösen Gründen das angelieferte Mittagessen nicht einnehmen darf, kann auch sein eigenes Essen mitbringen, das dann in einer Mikrowelle gegart wird.

Die Eltern zahlen wie schon zuvor für das Programm „Dreizehn Plus“
für das erste Kind 78 Euro monatlich,
für jedes weitere Kind 39 Euro.
Das Mittagessen kostet zusätzlich 2,50 Euro pro Tag.
Der Trägerverein übernimmt die Kosten für Kinder einkommensschwacher Familien.

Für die Schule ist es wichtig, dass auch Kinder an den Angeboten teilnehmen können, deren Eltern sich in einer finanziellen Notlage befinden. Manche Kinder haben auch nicht die häuslichen Voraussetzungen, um ihre Hausaufgaben ordentlich zu erledigen.

Daher ist es wichtig, dass diese Kinder regelmäßig an der Hausaufgabenbetreuung in der Schule teilnehmen, damit sie die Grundschule erfolgreich abschließen können und nicht an eine Sonderschule überwiesen werden müssen. Bewegung ist genauso wichtig wie Hausaufgabenbetreuung.

Ein besonderes Angebot der Schule ist daher ein Kurs im Stockkampf (japanisch: Kendo). Es hat sich gezeigt, dass durch eine solche Mischung aus Bewegungs-, Betreuungs- und Hausaufgabenangebote Kinder besser lernen, sich zu disziplinieren und friedlich mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern umzugehen. Ein Tag offene Ganztagsschule an der Werner-Rolevick-Grundschule Laer sieht beispielsweise so aus:

Montag				
8.00 - 9.00	Köchin	pädagogische Betreuung	gemeinsames Frühstück	
9.00 - 10.00				
11.00 - 12.00				DRK
12.00 - 13.00			pädagogische Betreuung	
13.00 - 14.00				Betreuungskraft
14.00 - 15.00				
15.00 - 16.00				
16.00 - 16.30				

Der Betrieb der außerunterrichtlichen Angebote beginnt täglich um 12.30 Uhr.

Die Johannes-Wulff-Schule für Sprachbehinderte in Dortmund

Schule: Johannes-Wulff-Schule
Schule für Sprachbehinderte
der Stadt Dortmund
Kreuzstraße 155
44137 Dortmund
Tel: 0231 / 477988-0
Ansprechpartner: Peter Rieger

Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund, Dr. Gerhard Langemeyer, hat im November 2002 die „Regiestelle Familien-Projekt“ ins Leben gerufen und zu einem wichtigen Arbeitsschwerpunkt erklärt, um die Attraktivität der Stadt Dortmund für junge Familien zu erhöhen. Der erste Schritt auf diesem Weg sollte der schnellstmögliche Ausbau der offenen Ganztagsschule sein, damit die zunehmenden Wünsche von Eltern und allein Erziehenden nach einem qualifizierten Ganztagsangebot besser berücksichtigt werden können.

Um Eltern und jungen Familien wohnortnahe Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, wurde in jedem Dortmunder Stadtbezirk eine „Regiestelle Familien-Projekt“ eingerichtet. Diese Regiestellen entwickeln gemeinsam mit allen Beteiligten ein bedarfsgerechtes Angebot, das den jeweiligen Bedürfnissen der Kinder und der Eltern Rechnung trägt.

In Dortmund sind im Schuljahr 2004/2005 insgesamt 39 Schulen in offene Ganztagsschulen umgestaltet worden, darunter fünf Sonderschulen. Das Diakonische Werk Dortmund ist Träger des Ganztagsangebot an der Johannes-Wulff-Schule. Bei der Auswahl des Personals und der Ausgestaltung des Betreuungsangebotes für Kinder mit Sprachbehinderung musste ein besonderer Anspruch eingelöst werden.

Die Schule entwickelte in Abstimmung zwischen Lehrkräften und Betreuungspersonal ein Konzept, in das die verschiedenen Professionen ihre Kompetenzen einbringen konnten und dass die Gesamtheit von Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung dokumentiert.

Im Schuljahr 2004/2005 bietet die Johannes- Wulff-Schule 66 Ganztagsplätze an. Das Angebot soll in den folgenden Schuljahren in Abstimmung mit dem Familienprojekt Dortmund nach Bedarf ausgebaut werden. Der zeitliche Rahmen orientiert sich an dem besonderen organisatorischen Bedarf der Schule (u.a. Schulbusverkehr, Diagnosetätigkeit der Lehrkräfte) und erstreckt sich in der Regel auf die Zeit von 12.00 bis 16.00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeit gibt es differenzierte Angebote, die sich am Stundenplan und an den Bedürfnissen der Kinder orientieren. Auch an beweglichen Ferientagen gibt es ein Ganztagsangebot von 8.30 bis 16.00 Uhr.

In den Ferien wird etwa zur Hälfte der Gesamtferienzeit ein Betreuungsangebot in den Räumen der Schule gewährleistet. Die Festlegung der Zeiten erfolgt zwischen Schule und Träger jeweils rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres; bei darüber hinausgehendem Bedarf einzelner Familien bietet der Träger eine anderweitige Unterbringung an. Schule und Träger haben sich auf eine fachlich qualifizierte, individualisierende Betreuung in altersgemischten Gruppen mit folgenden zusätzlichen Förderangeboten verständigt:

- Hausaufgabenbetreuung in der Regel durch Studierende der Sonderpädagogik
- musikalische Früherziehung bzw. musikalische Grundausbildung in Ergänzung des therapeutischen Angebotes der Schule durch die Musikschule Dortmund
- Förderangebote für Kinder mit besonderen Begabungen (mathematisch-naturwissenschaftliches, technisch-gestalterisches und musisches Angebot)
- Sportangebote in Kooperation mit Dortmunder Sportvereinen
- Einführung in den Umgang mit den Neuen Medien (PC/Internet)
- motorische Förderung zur Körperwahrnehmung durch therapeutisches Reiten sowie weitere Sportangebote durch verschiedene Dortmunder Sportvereine.

Diese Angebote werden in Kooperation mit dem Verein „Kultur aktiv“, dem Dortmunder Eishockey-Club und der Dortmunder Hockey Gemeinschaft angeboten. Auswahl und Einstellung des Personals erfolgen in Absprache zwischen Träger und Schule, wobei dem Träger sämtliche personal- und arbeitsrechtlichen Kompetenzen zustehen. Für die Auswahl des Personals gelten folgende Anforderungen:

- eine Ausbildung und/oder Erfahrung im pädagogischen Bereich
- die Bereitschaft, sich mit den Eigenarten von Kindern mit Sprachbehinderungen oder Autismus auseinander zu setzen
- die Fähigkeit, sich als Teil des Kollegiums der Schule zu verstehen
- die Bereitschaft zum interdisziplinären Arbeiten und zum regelmäßigen Austausch im Kollegium.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschule erfüllen folgende Aufgaben:

- Strukturierung und Organisation des Zeitrahmens und der Inhalte der Angebote
- Organisation der Mittagsverpflegung
- Gestaltung kreativer Angebote
- Beratung und Austausch mit den Eltern
- Hausaufgabenbetreuung

- Beratung mit den Lehrkräften und weiteren Kooperationspartnern
- Evaluation und Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung.

Die Kinder erhalten über ein Catering-System ein warmes Mittagessen, das durch frisches Obst und Getränke ergänzt wird. Das gemeinsame Mittagessen ist ein wichtiges Ereignis im Schulalltag. Die Elternbeiträge werden durch den Schulträger erhoben. Die soziale Staffelung orientiert sich an den für den Kindergartenbereich vorgesehenen Beiträgen nach dem GTK.

Jahreseinkommen Elternbeitrag

_ bis 12.271 Euro	0 Euro
_ bis 24.542 Euro	20 Euro
_ bis 36.813 Euro	40 Euro
_ bis 49.084 Euro	60 Euro
_ bis 61.355 Euro	80 Euro
_ über Euro 61.355	100 Euro

3.4 Rahmenvereinbarungen des Landes NRW

Vom Land wurden folgende Rahmenvereinbarungen über die Zusammenarbeit der Verbände und ihrer Institution mit den Grundschulen geschlossen:

- Rahmenvereinbarung 'Musik'
- Rahmenvereinbarung 'Sport
- Rahmenvereinbarung 'Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege'
- Rahmenvereinbarung 'Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V.'
- Rahmenvereinbarung '(Erz-)Bistümer und Diözesan-Caritasverbände sowie Evangelische Landeskirchen und ihre Diakonischen Werke']
-
- Rahmenvereinbarung ' Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen'
- Rahmenvereinbarung 'Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Nordrhein-Westfalen e.V.'

Alle Rahmenvereinbarungen sind im Bildungsportal abrufbar.

Als Beispiel hier die Rahmenvereinbarung des Landes mit dem Landessportbund NRW und der Sportjugend NRW :

Rahmenvereinbarung

zwischen dem LandesSportBund, dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder und dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit an offenen Ganztagsgrundschulen

Ministerium für **Gesundheit, Soziales, Frauen** und **Familie** des Landes Nordrhein-Westfalen Ministerium für **Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport** des Landes Nordrhein-Westfalen

Präambel:

Regelmäßige, möglichst tägliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote beeinflussen die kognitive, emotionale, soziale und motorische Entwicklung der Kinder nachhaltig positiv und führen auch im außersportlichen Bereich zu deutlichen Kompetenzgewinnen.

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder (MSJK), das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) des Landes Nordrhein-Westfalen und der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen sind daher bestrebt, die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsgrundschulen durch Angebote für Bewegung, Spiel und Sport einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung so zu ergänzen, dass möglichst jedes Kind seine sportlichen und motorischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann.

Die offene Ganztagsgrundschule bietet eine große Chance für die Umsetzung dieser Ziele. Konzeption und Umsetzung der offenen Ganztagsgrundschule sind gemeinsame Aufgabe der Schulträger, der Schulen, der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulaufsicht.

Das MSJK, das MSWKS und der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen stimmen darin überein, dass qualitativ hochwertige Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in der offenen Ganztagsgrundschule unverzichtbar sind.

Dabei gehen sie davon aus, dass bei der Gestaltung der offenen Ganztagsgrundschule den Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen des LandesSportBundes eine ihrer Kompetenz entsprechende Bedeutung zugemessen wird. In diesem Sinne sollen ihre Angebote besonders berücksichtigt werden.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen das MSJK, das MSWKS und der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen folgende Rahmenvereinbarung:

1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für

die Zusammenarbeit zwischen den offenen Ganztagsgrundschulen in Nordrhein-Westfalen und den Mitgliedsorganisationen, Untergliederungen und Sportvereinen im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen. Ziel der Vereinbarung ist es, außerunterrichtliche Angebote zu Bewegung, Spiel und Sport einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung für alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, die an der offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen.

2. Grundlage der Vereinbarung und der Zusammenarbeit vor Ort sind Erlass und Förderrichtlinie des MSJK "Offene Ganztagsschule im Primarbereich" vom 12. Februar 2003, der von der Landesregierung mit dem LandesSportBund Nordrhein-Westfalen abgeschlossene "Pakt für den Sport" vom 22. Januar 2002 und das zwischen Landesregierung, LandesSportBund Nordrhein- Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarte "Aktionsprogramm zur Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen in Nordrhein-Westfalen" vom 2. Mai 2002.

3. Die Vereinbarung ist der Rahmen für den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen den örtlichen Trägern der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote und den Schulträgern sowie den beteiligten öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Vertragspartner vor Ort sind die Schulträger und die Träger der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote. Zur Unterstützung dieser Vereinbarung wird der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen örtliche Koordinierungsstellen einrichten, die in seinem Auftrag tätig werden. Der Schulträger kann den/die Schulleiter/in beauftragen, in seiner Vertretung einen Kooperationsvertrag mit dem Träger der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote abzuschließen. Kooperationsverträge vor Ort können für Komplettangebote, Teilangebote und für einzelne Module abgeschlossen werden.

4. Angebote von gemeinwohlorientierten Sportorganisationen haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote Vorrang vor Angeboten anderer Anbieter.

5. Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote kommen in der Regel Personen in Betracht, die beim Träger der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote tätig sind und gemäß dem Erlass des MSJK "Offene Ganztagsschule im Primarbereich" vom 12. Februar 2003 qualifiziert und geeignet sind.

6. Die Träger der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote und die Schulen vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote finden regelmäßig und möglichst täglich statt. Die Träger sorgen beim Einsatz ihres Personals für Kontinuität. Angebote in der offenen Ganztagsgrundschule sollen in der Regel die Dauer von einem Schuljahr nicht unterschreiten. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern.

7. Die Schule stellt die notwendigen Räume, Anlagen und benötigten Spiel- und Sportgeräte zur Verfügung. Es können auch Räume und Anlagen der Träger oder von Dritten verwendet werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler fußläufig erreichbar sind. Baumaßnahmen, Neuanschaffungen und die Gestaltung von Außenanlagen werden von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Partnern abgestimmt.

8. Die außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen. Der Erlass des MSJK vom 12. Februar 2003 regelt abschließend die Versicherung der teilnehmenden Kinder und der mitwirkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote einschließlich der Amtshaftung.

9. Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in schulischen Gremien bzw. die Mitwirkung der Schule in Gremien des Trägers ist in dem vor Ort abzuschließenden Kooperationsvertrag zu regeln.

10. Fragen der Vergütung sind vor Ort zu regeln. Der Schulträger zahlt für die Dienstleistung der Träger der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im Rahmen der in Erlass und Förderrichtlinie des MSJK vom 12. Februar 2003 vorgesehenen Mittel eine Vergütung. Sie ist nicht höher als die Vergütung, die nach BAT und den Eingruppierungsrichtlinien gezahlt werden müsste.

11. MSJK, MSWKS und LandesSportBund Nordrhein-Westfalen verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten. Das MSJK und das MSWKS initiieren die örtlichen Prozesse der Qualitätsentwicklung insbesondere über die "Beauftragten für den Schulsport" der Bezirksregierungen und die Ausschüsse für den Schulsport in den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Träger der außer-

unterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote verpflichten sich zur Teilnahme an Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung. Der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen wird bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und der Auswertung der Ergebnisse beteiligt.

12. MSJK, MSWKS und LandesSportBund Nordrhein-Westfalen stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen. Die Anwendbarkeit dieser Vereinbarung auf das Programm "Dreizehn Plus" in der Sekundarstufe I wird bis zum Ende des Schuljahres 2005/2006 erprobt.

Düsseldorf, den 18. Juli 2003

Für das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
(Ute Schäfer) Ministerin für Schule, Jugend und Kinder

Für den LandesSportBund NRW
(Richard Winkels) Präsident des LandessportBundes NRW

Für das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
(Dr. Michael Vesper) Minister für Städtebau und Wohnen,

Für die Sportjugend NRW
(Dirk Mays) Vorsitzender der Sportjugend NRW Kultur und Sport

3.5 Kooperationspartner für die offene Ganztagsschule

Neben den vielfältigen Möglichkeiten zur Kooperation in örtlicher Umgebung z.B. mit Vereinen, anderen Bildungsinstituten, Trägern der Jugendhilfe, musisch, künstlerisch, kreativ tätigen Institutionen und Einzelpersonen können über folgende Adressen Vermittlungen von Kooperationspartnern auf Basis der genannten Rahmenvereinbarungen erfolgen:

Kirchliche Partner im Bereich der katholischen Kirche in Nordrhein-Westfalen

sind die fünf (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen zu erreichen über das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen (Telefon: 0211/876726-0, Elisabethstraße 16, 40217 Düsseldorf, E-Mail: zentrale@katholisches-bueronw.de), Kirchengemeinden, die Caritas- und Fachverbände einschließlich ihrer Mitgliedseinrichtungen sowie die Jugendverbände unabhängig von ihrer Rechtsform.

Sie sind Träger zahlreicher Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote im Bereich der Jugendhilfe. In der Überzeugung, dass die Familie der primäre Ort für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern ist, geht es darum, vorhandene kichliche (Ganztags-) Angebote mit der offenen Ganztagsschule so zu verknüpfen, dass jedes Kind seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann und dabei die Förderung erhält, die es nach seinen individuellen Bedürfnissen braucht.

Kirchliche Partner im Bereich der evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen

sind die Evangelische Kirche im Rheinland (Telefon: 0211/4562-637, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf),
die Evangelische Kirche von Westfalen (Telefon: 0251/594-0, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld) und die Lippische Landeskirche (Telefon: 05231/976-60, Leopoldstr. 27, 32756 Detmold),

Kirchengemeinden, die Diakonischen Werke und ihre Fachverbände einschließlich ihrer Mitgliedseinrichtungen sowie die Jugendverbände unabhängig von ihrer Rechtsform. Über die kirchlichen Partner im Bereich der evangelischen Kirchen ist eine Handreichung zur Mitarbeit von kirchlichen Einrichtungen in der offenen Ganztagsschule zu beziehen. Sie sind Träger zahlreicher Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote im Bereich der Jugendhilfe.

Sie wollen mit ihren Angeboten dazu beitragen, dass die offenen Ganztagsschule von Kindern als wertvoller Lebensraum erfahren wird. Dies schließt Angebote zur religiösen Dimension des Lebens ein. Sie verknüpfen bereits vorhandene kirchliche Ganztagsangebote mit der offenen Ganztagsschule oder machen mit ihrem qualifizierten Fachpersonal aus kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik, Bücherarbeit und Familienbildung eigene Bildungsangebote, die dazu beitragen, dass jedes Kind ausgehend von einem ganzheitlichen Bildungsverständnis seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann und dabei die Förderung erhält, die es nach seinen individuellen Bedürfnissen braucht.

In der **Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege**

sind die Landesverbände des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Diakonischen Werke und der Jüdischen Kultusgemeinden sowie die Diözesan- Caritas-Verbände und die Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt zusammengeschlossen.

Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre. Zurzeit hat das Deutsche Rote Kreuz – Landesverband Nordrhein (Telefon: 0211/3104-217, Auf'm Hennekamp 71, 40225 Düsseldorf, E-Mail: lag@drk-nordrhein.de) den Vorsitz. Aufbauend auf den guten Erfahrungen und Traditionen der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege die offene Ganztagsgrundschule durch das Angebot einer engen Zusammenarbeit und einer intensiven Beteiligung an der örtlichen Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung im Sinne einer integrierten Bildungsplanung.

Der **LandesSportBund NRW e.V. und die Sportjugend NRW**

(Telefon: 0203/7381-0, Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg, E-Mail: info@lsb-nrw.de, Internet: www.wir-imsport. de) unterstützen die offene Ganztagsschule durch die Einrichtung von Koordinierungsstellen auf Stadt- und Kreisebene. Sie helfen bei der Einrichtung und der Durchführung außerunterrichtlicher Angebote zu Bewegung, Spiel und Sport.

Beim LandesSportBund ist die Broschüre „Sport im GanzTag 2 – Arbeitshilfen für die Umsetzung“ (6. Auflage, Dezember 2003) zu beziehen.

Der LandesMusikRat NRW e.V.

(Telefon: 0211/862064-0, Klever Str. 23, 40477 Düsseldorf, E-Mail: info@lmr-nrw.de, Internet: www.lmr-nrw.de) und der
Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.
(Telefon: 0211/251009, Breidenplatz 10, 40627 Düsseldorf, E-Mail: kontakt@lvdm-nrw.de, Internet: www.lvdm-nrw.de; www.musikschulen.de) unterstützen die offene Ganztagsschule durch Beratung, Fortbildung und Qualifizierung.

Beim Landesverband der Musikschulen ist die Broschüre „Musikschulen und offene Ganztagsgrundschulen – Grundlagen und Praxishilfen für die Zusammenarbeit“ (Oktober 2003) erhältlich.

Die **Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V.**
(Telefon: 0231/1013-35/-36, Wittener Str. 3, 44149 Dortmund, E-Mail: lkj-nrw@ t-online.de, www.lkj-nrw.de) ist der Dachverband der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen.
Mitglieder sind Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften der verschiedenen kulturellen Fachbereiche mit den Jugendkunstschulen.
Die LKJ will jungen Menschen in ihrer kreativen Eigentätigkeit, ihren individuellen und gesellschaftlichen Ausdrucksmöglichkeiten, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihrer sozialen Entwicklung fördern und stärken. Außerdem bieten die Arbeitsgemeinschaften Beratung, Fortbildung und Qualifizierung sowie Handreichungen mit konkreten Projektbeispielen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der offenen Ganztagsschule an.

3.6 Förderung in der offenen Ganztagsschule

Individuelle Förderung in der offenen Ganztagsgrundschule.

Aus : GanzTag Mai 2005 - 2. Ausgabe 2005

Eltern erwarten von der Ganztagsschule eine bessere Förderung ihrer Kinder. Zu Recht. Die Formel "mehr Zeit = mehr Bildung" eröffnet viele Chancen zu einer Neuorientierung in der Schule und bei den neuen Partnern aus Jugendhilfe, Kultur und Sport. Dazu ist manche Anstrengung erforderlich. Diese lohnt sich aber gerade in der offenen Ganztagsschule. Die offene Ganztagsschule hat die Möglichkeit, mit Hilfe verschiedener Professionen bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln und damit individuelle Stärken und Schwächen gleichermaßen zu berücksichtigen.

Viele offene Ganztagsschulen in Nordrhein-Westfalen haben dafür bereits Gesamtkonzepte entwickelt. Sie berücksichtigen individuelle Lernbedürfnisse, -rhythmen und -interessen oft ganz verschiedener Kinder. Sie nutzen den Ganztag, um mit ihren unterschiedlichen Zugängen zu Bildungs- und Förderungsprozessen den Alltag von Kindern, Lehrkräften und pädagogischem Personal neu zu rhythmisieren. Durch die Attraktivität der Angebote für Eltern und Kinder kann man den Erfolg dieser Schulen bereits an den Ganztags-Teilnahmezahlen von Schülerinnen und Schüler aller Sozial- und Bildungsschichten messen. Und dann gilt die Formel: "mehr Zeit = mehr Bildung = für mehr Kinder".

"Wir sehen vor allem die Stärken, dann erst Schwächen", sagt Schulleiterin Sabine Klose aus Wuppertal. Eine (noch) nicht selbstverständliche Sichtweise, wenn es um das Thema Förderung geht. Machen doch Schule wie Jugendhilfe in der unmittelbaren Auseinandersetzung oft die Erfahrung, das die Schule eher defizit- bzw. bewertungsorientiert denkt und mit "Förderung" das Schließen von Lücken meint, während die Jugendhilfe individuelle Interessen und Neigungen betont. Das Spannungsfeld zwischen einer allgemeinen Messlatte auf der einen, kompensatorischen Maßnahmen auf der anderen Seite und einer Individualisierung des Lernens als drittem Weg wird im offenen Ganztag neu ausgelotet. Schulen, die aus dem Spannungsfeld ein Konzept gemacht haben, betonen vor allem ihr besonderes Lernklima. Oder, wie es Rolf Kessler im nachfolgenden Interview auf den Punkt bringt: den "guten Geist" der Schule.

Beispiele:
FÖRDERN UND PUSHEN: DIE BACHSCHULE IN DETMOLD

Eine Schule mit Förderkonzept ist die Bachschule in Detmold. Die soziale Herkunft der Schülerinnen und Schüler ist besonders heterogen. 60% der Eltern sind arbeitslos, 15% der Eltern zählen zu den gehaltsstärks-

ten der Stadt. Eine Herausforderung sei es, findet Schulleiter Franz Blank, den unterschiedlichen Bildungsbedarfen seiner Schüler gerecht zu werden. "Durch die sehr starke multikulturelle und vielschichtige soziale Zusammensetzung unserer Schule liegt ein besonderer Schwerpunkt im Förderunterricht", erklärt er. "Dabei haben sowohl die schwächeren als auch die stärkeren Schüler das gleiche Anrecht auf Förderung." Es lernen, heißt das, nicht alle gleich. Abhängig von individuellen Interessen, Stärken und Schwächen wird der Unterricht binnendifferenziert.

Daneben gibt es seit 1996 Auffangklassen, in der nicht deutschsprachige Kinder aller Detmolder Grundschulen unterrichtet werden. Ziel ist es, diese Kinder schnell sprachlich so zu fördern, dass sie am Unterricht einer Regelklasse teilnehmen können. Zusätzlich gibt es für Kinder mit schwerwiegenden und langandauernden Lern- und Leistungsschwierigkeiten sonderpädagogische Fördergruppen.

Das Prinzip der Differenzierung setzt sich bei den Nachmittagsangeboten im offenen Ganztag fort. Hier gibt es eine ganze Palette von Förderangeboten für insgesamt acht altersübergreifende Gruppen. Neben kulturellen, sportlichen oder ökologischen Aktivitäten gibt es spezielle Kurse zur Sprach-, Lese- und Matheförderung. Die Förderangebote richten sich an Kinder mit Nachholbedarf, die "Push"- Angebote an Kinder mit besonderen Begabungen. Beim "Gehirntraining" für alle wird auf spielerische Weise die Lust am Lernen geweckt. Dabei hilft eine Heilpädagogin mit der Methode der Edu-Kinestetik, Stress und Energieblockaden beim Lernen zu finden und zu lösen – zum Beispiel durch Bewegungsübungen. Etwas ähnlich Besonderes sind die Entspannungs- und Konzentrationstrainings und die Stunden zur Wahrnehmungsförderung und gewaltfreien Konfliktlösung mit einer Sonderschullehrkraft für Erziehungshilfe.

Entspannter ginge es nun zu, meint der Schulleiter, gleichzeitig hätten sich Schulleistungen und Sozialverhalten der Schüler verbessert. "Der große Nachteil für die Kinder in der offenen Ganztagsgrundschule ist", lacht er augenzwinkernd, "dass es mittags keine Chips und Cola mehr gibt und Fernsehen erst ab 17 Uhr. Aber sie vermissen das Fernsehen nicht und das Essen schmeckt auch."

GGS Bachschule, Detmold
www.bachschule.detmolder-schulen.de

Fördern nach Plan: Grundschule Kurt-Schumacher-Straße in Wuppertal

In der Gemeinschaftsgrundschule Kurt- Schumacher-Straße in Wuppertal gibt es Integrationsklassen und "Gemeinsamen Unterricht", in dem behinderte und nicht behinderte Kinder unterrichtet werden. "Nach der Einführung des Gemeinsamen Unterrichts hatten wir deutlich heterogenere Lerngruppen", berichtet Schulleiterin Sabine Klose. "Dadurch ergab sich für das gesamte Kollegium die Notwendigkeit, Themen, Ziele, Methoden und Vorgehensweisen innerhalb und außerhalb des Unterrichts zu überdenken."

Ein Ergebnis des Nachdenkens über Differenzierung und Individualisierung ist die kindgerechte Rhythmisierung, ein offener Anfang, die Einteilung des Vormittags in drei Blöcke und die Nachmittaggestaltung. Für eine neue fachliche Schwerpunktsetzung wurden im Kollegium Zielvereinbarungen in den Bereichen Rechtschreiben und Schreiben getroffen. "Auch hier ging es uns darum, die Arbeit in den leistungsheterogenen Klassen zu beleuchten, Schwierigkeiten und Erfolge zu diskutieren, um auf dieser Grundlage gemeinsame Konzepte zu erarbeiten", sagt die Schulleiterin. Im Verlauf der weiteren Diskussion wurden Möglichkeiten der inneren Differenzierung wie individualisierte Lern- und Arbeitsangebote, projektorientierte Unterrichtsverfahren und Förderunterricht eingeführt. Eine Besonderheit ist das so genannte "Förderband", eine zeitliche Schiene, für die der Klassenverband aufgelöst wird und die Kinder in bedarfsgerechte Angebote gehen. Hier werden Wahrnehmung und Konzentration geschult, körperliche Schwächen und Stärken berücksichtigt. Das reicht von der Zirkus-AG bis zum therapeutischen Reiten.

"Die Verknüpfung von Schule und Betreuung im Ganztag unter dem Aspekt „Fordern und Fördern“ haben wir im Moment zunehmend in unserem Focus", sagt Sabine Klose dazu. "Zurzeit wollen wir im Nachmittagsbereich vor allem das Thema Hausaufgaben verändern." Hausaufgaben werden in altersübergreifenden Gruppen von Fachkräften betreut. Die Erledigung der Hausaufgaben kann zu verschiedenen Zeiten erfolgen, gemäß der individuellen Leistungskurve eines Kindes. Das Kollegium hat sich auf eine Hausaufgabenzeit von 30 Minuten für die Klassen 1 und 2 und einer Stunde für die Klassen 3 und 4 geeinigt. "Unsere Idealvorstellung ist aber Fördern und Fordern – statt Hausaufgaben! Daher ist es unser Anliegen, die Arbeit mit Förderplänen zu intensivieren und diese auch bei der Arbeit im Nachmittagsbereich mehr zu berücksichtigen."

GGS Kurt-Schumacher-Straße 130, Wuppertal
www.gs-kurt-schumacher.de

Leseförderung im GanzTag

Rahmenvereinbarung mit NRW-Bibliotheken

Öffentliche Bibliotheken wollen die Chance nutzen, sich in Ganztagschulkonzepte einzubringen. Deshalb haben der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (vbnw), das Ministerium für

Schule, Jugend und Kinder (MSJK) und das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) NRW eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Gemeinsames Ziel ist die Unterstützung der Lese-, Schreib- und Sprachförderung in offenen Ganztagsschulen.

Schulministerin Ute Schäfer: "Die Bibliotheken haben eine große Tradition in der Zusammenarbeit mit Schulen. Wir wollen diese Erfahrungen nutzen." "Das wichtigste Ziel für die Bibliothek bleibt, dass sie Lesemotivation, Lesekompetenz und darauf aufbauend Informations- und Medienkompetenz vermittelt", sagt Ute Hachmann, Leiterin der Stadtbibliothek Brilon. Wege und Räume, dieses Ziel zu erreichen, müssten in Zukunft wahrscheinlich anders als bisher aussehen, meint sie und spricht von „aufsuchender Bibliotheksarbeit“. Infos: www.bildungsportal.nrw.de

Etwa 30 öffentliche Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen bringen sich im Schuljahr 2004/2005 mit Angeboten in die offene Ganztagsgrundschule ein: Bergkamen, Brilon, Ennepetal, Hamm, Holzwickede, Lüdenscheid, Bielefeld, Hille, Minden, Rheda-Wiedenbrück, Düsseldorf, Hilden, Kamp- Lintfort, Mülheim an der Ruhr, Neuss, Oberhausen, Velbert, Brühl, Hürth, Leichlingen, Neunkirchen, Bocholt, Gelsenkirchen, Haltern am See, Steinfurt. Informationen zur organisatorischen Fragen, Konzepte zu Angeboten in der offenen Ganztagsgrundschule, Musterverträge und einiges Mehr unter: www.vbnw.de

Leseinitiative NRW

Eine Extra-Seite rund ums Thema Lesen für Kinder Schule, Jugend und Kinder NRW im Internet eingerichtet. NRW gibt es Leseempfehlungen und Spiele für Kinder. Unterrichtsmaterialien. www.buecherwurm.nrw.de

ONLINE-PORTAL ZUR LESEFÖRDERUNG

Dass Deutschlands Kinder wieder mehr lesen sollten, findet auch die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung/BLK. Sie hat das IZ Bildung des Deutschen Instituts für nternationale Pädagogische Forschung/DIPF beauftragt ein neues Portal im Internet einzurichten: www.lesen-in-deutschland.de. Hier können sich Lehrkräfte, Pädagoginnen und Pädagogen, Eltern und Großeltern, Bibliothekare und ehrenamtlich Engagierte darüber informieren, wie man zum Lesen anregt. Mit einem Ideenpool, Arbeitsmaterialien und Fachstudien will www.lesen-in-deutschland.de mehr Transparenz über die verschiedenen Aktivitäten, Einrichtungen und Projekte schaffen und Anregungen für eigene Initiativen geben.

Alles zum Thema Schulbibliothek

Unter www.schulmediothek.de finden Schulbibliothekare, Lehrkräfte und Schüler Informationen zu allen Fragen des Alltags in Schulbibliotheken. Das neue Fachportal wurde von der Expertengruppe "Bibliothek und Schule" des Deutschen Bibliothekverbands in Zusammenarbeit mit dem Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht entwickelt. Unter der Internetadresse sind Informationen zur schulbibliothekarischen Arbeit wie Raumplanung, EDV und Internet, Bestandserschließung und Verwaltung zusammengestellt.

Es werden Grundlagen darüber vermittelt, wie eine Schulbibliothek in Unterricht und schulischem Alltag genutzt werden kann. Beispiele zeigen, wie in der Schulmediothek Lesen gefördert und Medienkompetenz vermittelt und mit Öffentlichen Bibliotheken kooperiert werden kann. Dafür gibt es eine Datenbank mit Schulbibliotheks- und Kontaktadressen und ein weiterführendes Linkverzeichnis.

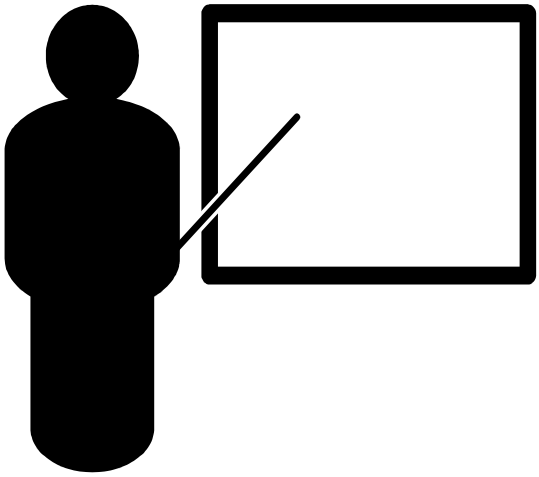

3.7 Schulverpflegung

Vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE), dem Ökologischen Großküchen Service (ÖGS) und den Verbraucherzentralen wurden Rahmenkriterien zur Schulverpflegung herausgegeben:

Kriterien für die Zusammenstellung der Lebensmittel und Mahlzeiten

Die Zusammenstellung der Lebensmittel und Mahlzeiten orientiert sich an den Empfehlungen der DGE und den D-A-CH-Referenzwerten[1] sowie deren Umsetzung in der optimierten **Mischkost** (optimiX) des Dortmunder Forschungsinstitutes für Kinderernährung.

Generell gilt:

- ✔ reichlich pflanzliche Lebensmittel und Getränke
- ✔ mäßig tierische Lebensmittel
- ✔ sparsam fettreiche Lebensmittel und Süßwaren

Als Orientierung für die Zusammenstellung und Bewertung von Speisenplänen dient die **„Bremer Checkliste"**[2]. Zusätzlich müssen eine Nährstoffanalyse der einzelnen Rezepturen sowie gegebenenfalls eine Angleichung an die D-A-CH-Referenzwerte für die Zielgruppe erfolgen.

Für einen Wochenspeisenplan (5 Tage) gilt:

- ✔ 1 Fleischgericht
- ✔ 1 Eintopf oder Auflauf (vegetarisch)
- ✔ 1 Seefischgericht
- ✔ 1 vegetarisches Gericht
- ✔ 1 frei gewähltes Gericht (z.B. ein Fleischgericht, ein fleischfreies Gericht mit Vollkorngetreide oder ein süßes Hauptgericht)

zusätzlich

- ✔ mindestens 2-3 mal frisches Obst
- ✔ mindestens 2-3 mal Rohkost oder frischer Salat
- ✔ mindestens 2 mal frische Kartoffeln

Um den Speisenplan möglichst abwechslungsreich zu gestalten, beträgt der **Menüzyklus** mindestens 4-6 Wochen. Jede Mittagsmahlzeit enthält mindestens eine **frische Komponente** in Form von Obst, Salat oder Gemüse. Zu jedem Mittagessen sollte ein Getränk gereicht werden (s. Seite 7).

[1] Im Jahr 2000 wurden von den wissenschaftlichen Fachgesellschaften Deutschlands (hier der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE)), Österreichs und der Schweiz Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr herausgegeben. Diese D-A-C-H-Referenzwerte gelten als Basis für die Energie- und Nährstoffempfehlungen für unterschiedliche Altersgruppen.

[2] Die Bremer Checkliste dient als Orientierungshilfe bei der Erstellung eines bedarfsgerechten Mittagessens und einer ausgewogenen Speisenplangestaltung. Grundlage der Bremer Checkliste sind die optimiX-Empfehlungen des Forschungsinstitutes für Kinderernährung Dortmund (FKE).

Kriterien für die Auswahl, Qualität und Herkunft der Lebensmittel

Obst und Gemüse werden bevorzugt (75 Prozent) als Frischware eingekauft und orientieren sich am saisonalen und regionalen Angebot. Die Produkte können auch vorverarbeitet, als vorgewaschene, geschälte oder geschnittene Ware eingesetzt sowie als Tiefkühlprodukte verwendet werden. Obstkonserven werden grundsätzlich als ungesüßte Ware angeboten.

Getreideprodukte sind zu mindestens 50 Prozent aus Vollkorn. Brot wird überwiegend als Vollkorn dargereicht.

Als **Getränke** werden Trinkwasser, Mineralwasser, verdünnte Fruchtsäfte sowie Früchte- oder Kräutertees zur Verfügung gestellt.

Bei der Auswahl von **Fleisch, Fleischerzeugnissen und Wurst** werden magere Produkte verwendet. Insbesondere bei Wurst sollte der Fettgehalt unter 30% liegen. Fleisch und Fleischerzeugnisse stammen bevorzugt aus artgerechter oder ökologischer Tierhaltung. Formfleisch wird nicht verwendet.

Milch und Milchprodukte werden bevorzugt mit einem Fettgehalt von 1,5 % (mögliche Ausnahme bei Schulmilchprojekten) eingesetzt.

Für die **fettarme Zubereitung der Speisen und Salate** werden bevorzugt Rapsöl zum Kochen und Braten sowie alternativ Olivenöl verwendet. Gehärtete Fette werden vermieden. Als Streichfette eignen sich ungehärtete Pflanzenmargarine oder gegebenenfalls Butter. Frittierte Speisen werden wenig angeboten.

Fisch stammt möglichst nicht aus überfischten Beständen. Für die wöchentliche Fischportion sind auch Fischprodukte wie beispielsweise Fischstäbchen möglich, die fettarme Zubereitung im Backofen wird empfohlen.

Produkte, **die synthetische Farb- und Konservierungsstoffe, künstliche Aromen** oder **Geschmacksverstärker** enthalten, sollten möglichst vermieden werden. Die **Kennzeichnung** unterliegt den Vorschriften der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung sowie der Zusatzstoffzulassungsverordnung.

Mindestens 10 Prozent der eingekauften **Lebensmittel** (bezogen auf den Gesamtwareneinsatz) stammen **aus ökologischer Landwirtschaft**.

Generell wird darauf geachtet, dass die **Transportwege** der eingekauften Lebensmittel möglichst kurz sind.

Auswahl des Verpflegungssystems

Ein Verpflegungssystem beschreibt die Art und Weise der Produktion und Bereitstellung von Speisen. In der Praxis werden vier Systeme unterschieden. Die Anforderungen und Auswirkungen der einzelnen Verpflegungssysteme sind unterschiedlich. Prinzipiell ist durch alle Verpflegungssysteme eine gute Verpflegungsqualität möglich.

Verpflegungssystem	Kurzbeschreibung
Frisch- und Mischküche	tägliche Zubereitung der Speisen vor Ort Verwendung von frischen und vorgefertigten Produkten
Tiefkühlsystem	Verpflegung mit angelieferten, tiefgekühlten Speisen von professionellen Anbietern zeitnahe Regenerierung der Speisen vor Ort Ergänzung der Speisen mit frischen Salaten, Rohkost und Obst erforderlich
Cook & Chill (Kühlkost)	Zubereitung der Speisen in einer Zentralküche Anlieferung der Speisen im gekühlten Zustand zeitnahe Regenerierung der Speisen vor Ort Ergänzung der Speisen mit frischen Salaten, Rohkost und Obst erforderlich
Warmverpflegung	Zubereitung der Speisen in einer Zentralküche Anlieferung der warmgehaltenen Speisen, ggf. auch Salate und Desserts

Übersicht: Beschreibung der Verpflegungssysteme. Quelle: DGE

Weitere Anforderungen an die Verpflegung unabhängig vom Verpflegungssystem

• Zur Vermeidung ernährungsphysiologischer und sensorischer Einbußen sind die Warmhalte- bzw. Standzeiten so kurz wie möglich zu halten. Idealerweise beträgt die Warmhaltezeit nicht mehr als 30 Minuten. Mehr als drei Stunden sind nicht akzeptabel. Die Temperatur darf nicht unter 65°C fallen und sollte 70°C nicht überschreiten.

• Für das Personal sind Sanitär- und Sozialräume bereit zu stellen.

• Für die Entsorgung und Reinigung des Geschirrs ist ein gesonderter Bereich vorzusehen.

• Es gelten die Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) bzw. der Nr. 852/2004 der EU-Verordnung sowie des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Dies gilt auch für Schulen, die lediglich über eine Speisenausgabe verfügen. Alle Schulen, auch die, die nur Essen ausgeben, müssen nach §4 der LMHV ein betriebseigenes Kontrollsystem einführen.

Empfehlungen für die Zwischenmahlzeiten

• Milch oder fettarme Milchprodukte (1,5 % Fett), z.B. als Trinkmilch oder Joghurt im Müsli

• Gemüse oder Obst (als Rohkost)

• Vollkornbrot bzw. Brot mit hohem Schrotanteil oder Getreideflocken (als Müsli)

• Margarine oder Butter sparsam als Brotaufstrich verwendet

• Magerer Wurst- oder Käseaufschnitt als Brotbelag

• Energiefreies bzw. energiearmes Getränk (Trinkwasser, Mineralwasser, ungesüßter Früchteoder Kräutertee oder Saftschorlen aus 2 Teilen Wasser und 1 Teil Saft)

• Für das Müsli kann eine Müslimischung aus verschiedenen Vollkornflocken mit wenigen Nüssen selbst gemischt oder eine fertige Vollkornflocken-Mischung ohne Zuckerzusatz gekauft werden. In jedem Fall kommen dazu frisches Obst und Milch oder fettarme Milchprodukte.

Anmerkungen zur Verwendung von Lebensmitteln aus ökologischem Landbau

Für die Verwendung von Lebensmitteln aus ökologischer Landwirtschaft sind prinzipiell drei Varianten möglich:

1. Einzelne Lebensmittel, z. B. Kartoffeln oder Rindfleisch, werden ausschließlich in ökologischer Qualität eingekauft.

2. Es werden Bio-Speisenkomponenten, z. B. als Gemüse- oder Kartoffelbeilage, angeboten.

3. Es werden vollständige Bio-Speisen, z. B. Kartoffel-Gemüse-Auflauf, angeboten.

Die Zahl „10 Prozent“ bezieht sich auf den geldwerten Anteil der Bio-Produkte am gesamten Wareneinkauf für die Mittagsverpflegung in der jeweiligen Einrichtung. Liegt der Gesamtwareneinsatz beispielsweise bei 1.000,- Euro, sollten davon mindestens 100,- Euro für Bio- Ware ausgegeben werden. Soll die Verwendung ökologisch erzeugter Lebensmittel ausgelobt werden, muss der Essensanbieter durch eine anerkannte Öko-Kontrollstelle zertifiziert sein. Ökologisch erzeugte Lebensmittel sind in der Regel teurer als herkömmlich erzeugte Lebensmittel.

Es gibt aber eine Reihe von Möglichkeiten, die höheren Kosten zu kompensieren:
1. Speisenmengen und Speisenangebot optimieren.
Häufig sind die Portionsmengen zu groß, es wird viel weggeworfen.

2. Regelmäßig Bio-Produkte einkaufen.
Kontinuität eröffnet Verhandlungsspielräume.

3. Einzelne Produkte komplett in Bio einkaufen.
Größere Abnahmemengen verringern den Preis.

4. Saisonal einkaufen.
In der Saison ist der Preis für Bio-Gemüse vergleichbar mit dem konventioneller Ware.

5. Bio-Lebensmittel mit geringem Preisabstand (zu konventioneller Ware) kaufen.
Bei einigen Produkten bestehen keine oder nur geringe Preisabstände.

6. Sonderangebote nutzen. Lieferanten bieten regelmäßig Sonderangebote an.

7.Weniger häufig Fleisch und kleinere Fleischportionen anbieten.
Fleisch ist in der Regel der höchste Kostenfaktor.

Checkliste für anzufordernde Unterlagen eines Essensanbieters

1. **Firmenprofil** (Firmensitz, Unternehmensform, Umsatz, Organisationsstruktur usw.).
2. Feste **Ansprechpartner und Telefonnummern** für Notfälle.
3. Genaue **Festlegung des Abrechnungsmodus** im Vorfeld.
4. Allgemeine **Referenzen** sowie Referenzen im Bereich der Verpflegung von Kindern und Jugendlichen.
5. **Verbindlicher Vierwochenspeisenplan** auf der Grundlage der D-A-C-H-Referenzwerte für die jeweilige Zielgruppe und einer Nährwertberechnung mit Musterkalkulation im Rahmen des vorgegebenen Preisgefüges.
6. Konzept zur **Umsetzung der Kriterien** (Seite 6-7).
7. Das betriebliche **Qualitätssicherungs- und Hygienekonzept**.
8. Konzept zum **Schnittstellen-Management** von Speisenproduktion und Speisenausgabe. Dies bedeutet auch die Einbindung der Lehrer und Eltern bei der Planung des Speisenangebotes.
9. Bestätigung, dass nur tarifgebundenes und **sozialversichertes Personal** eingesetzt wird.
10. Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer **Berufsgenossenschaft**.
11. Angaben zur **Mitarbeiterentwicklung**, z. B. in Form von Weiterbildungsmaßnahmen.
12. **Verkaufspreisermittlung**, insbesondere Anteil Wareneinsatz am Verkaufspreis.
13. Eigenerklärung über die **Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen** zur gesetzlichen Sozialversicherung.
14. Eigenerklärung bezüglich des Gesetzes zur **Bekämpfung der Schwarzarbeit.**
15. Eigenerklärung, dass kein **Insolvenz- oder Vergleichsverfahren** anhängig ist und keine Umstände vorliegen, welche die Zuverlässigkeit in Frage stellen könnten.
16. Nachweis über die **gewerbliche Tätigkeit** durch Auszug aus dem entsprechenden Berufsregister, z. B. Handelsregister, Gewerbenachweis, der nicht älter als 6 Monate sein sollte.
17. Ggf. Angabe über vorhandene Zertifikate z. B. nach **DIN EN ISO 9000 ff.**
18. Ggf. das **Bio-Zertifikat** einer staatlich anerkannten **Öko-Kontrollstelle.**
19. Eigenerklärung, dass gegenseitige **Betriebsbesichtigungen möglich** sind.

Weitere Informationen und Beratungsangebote

Schulverpflegung

• aid infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e.V. und Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) e.V. (Hrsg.): Essen und Trinken in Schulen. Bonn 2003.

• aid, DGE, FKE (Hrsg.): optimiX – Empfehlungen für die Ernährung von Kindern und Jugendlichen. Bonn 2005 (Neuauflage).

• Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), (Hrsg.): Klasse für die Masse – Mehr Bio in der Großküche. Ein Leitfaden für den Außer-Haus-Markt. Bonn 2003.

• Berliner Qualitätskriterien, in: Leistungsverzeichnis zur Vergabe der Verpflegungsorganisation von Ganztagsschulen an externe Dienstleister, hrsg. v. AOK Berlin - die Gesundheitskasse, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Vernetzungsstelle Schulverpflegung Berlin, 2. Auflage, 2005. Zu beziehen über Vernetzungsstelle Schulverpflegung, Sabine Schulz- Greve, Michael Jäger, c/o Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Sport, Beuthstraße 6-8, 10117 Berlin, Telefon 030 - 901 93 207, Download auf www.vernetzungsstelle-berlin.de.

• www.oekolandbau.de (Großverbraucher)

• www.biokannjeder.de. Hier steht diese Broschüre zum Download zur Verfügung.

Ernährungserziehung

• aid, UGB, Verbraucherzentrale NRW: Erlebniskiste Essen, Trinken & Co.

• Verbraucherzentrale NRW (Hrsg.): Bausteine Essen und Trinken in der Schule, Düsseldorf 2003.

• aid, Ministerium für Ländlichen Raum (Hrsg.): Esspedition Schule. Material zur Ernährung Klasse 1-6, 2003.

Projekt "Schule + Essen = Note 1"

Das Projekt "Schule + Essen = Note 1" leistet einen Beitrag zum Aufbau oder zur Optimierung einer ernährungsphysiologisch ausgewogenen Schulverpflegung.

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) informiert und berät Schulen, die ihr Essensangebot optimieren wollen oder auf Ganztagsbetrieb umstellen. Mehr Informationen, z. B. zu Infoveranstaltungen und individuellen Beratungen, auf www.schuleplusessen.de
oder schuleplusessen@dge.de,

Ansprechpartner Daniela Hähre und Holger Pfefferle. "Schule + Essen = Note 1" ist ein Projekt der Kampagne "Besser essen. Mehr bewegen. KINDERLEICHT" des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

3.8 Links zur Offenen Ganztagsschule

Recht, Rahmenvereinbarungen, Liste der Schulen:

www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schule/System/Ganztagsbetreuung/index.html

www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schule/System/Ganztagsbetreuung/InfoGTGS/index.html

Materialien:

www.ganztag.nrw.de

www.learn-line.nrw.de/angebote/goesneu/materialien/newsletters.html

www.isa-muenster.de

Online-Handbuch:

www.abc-der-ganztagsschule.de

Kooperationspartner:

www.musikschulen-nrw.de

www.tanzinschulen.kulturserver.de

www.lernwelt.essen.de

www.kultur-macht-schule.de

www.akki-ev.de

Es ist die wichtigste Kunst des Lehrers, die Freude am Erschaffen und Erkennen zu Erwecken!

A.Einstein – Mein Weltbild

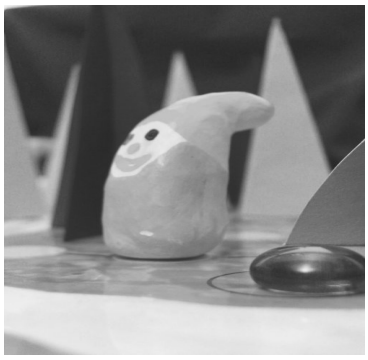

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

beim Schulministerium anerkannter Elternverband

Vorsitzender
Martin Depenbrock
Thranestraße 78
44309 Dortmund
Tel.: 0231/201912

Geschäftsstelle:
Birgit Völxen
Keilstr.37
44879 Bochum
Tel.: 0234/5882545

Beitrittserklärung / Änderungsmitteilung

Name* .....

Straße .....

PLZ / Ort .....

Tel. / Fax .....

e – mail .....

*die Nennung einer anderen Person als der/den Schulpflegschaftsvorsitzenden, die die Schule als ordentliches Mitglied in der Landeselternschaft Grundschulen vertritt, ist möglich.

Schule .....

Anschrift .....

Anzahl der Klassen ..... Anzahl der Schüler/innen .....

Name des/der Schulleiter/in .....

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

[ ] Ordentliche Mitgliedschaft (Mitgliedsschulen)

Hiermit treten wir der Landeselternschaft Grundschulen NW e.V. bei. Wir erkennen die Satzung des Vereins an und entrichten den gemäß § 5 der Satzung festgesetzten Beitrag von zur Zeit 0,50 Euro pro Schülerin/Schüler pro Schuljahr . (Es ist gem. § 8 a (2) SchMG darauf zu achten, dass das Einsammeln des Mitgliedsbeitrags freiwillig und anonym erfolgt)

[ ] Fördernde Mitgliedschaft (Einzelperson)

Hiermit trete ich der Landeselternschaft Grundschulen NW e.V. bei. Ich erkenne die Satzung des Vereins an und entrichte den gem. § 5 der Satzung festgesetzten jährlichen Beitrag von zur Zeit 25,-- Euro pro Schuljahr.

Änderungsmitteilung

Bisheriges Mitglied Name
.....
Straße
.....
PLZ / Ort
.....

Datum ..... Unterschrift .....

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft (BfS), Kontonummer 0008154400, BLZ 370 205 00

Spenden an die Landeselternschaft sind steuerlich absetzbar

Landeselternschaft Grundschulen Nordrhein-Westfalen e.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz
(1) Der Verein führt den Namen “Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.”.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
§ 2 Zweck
(1) Der Zweck des Vereins ist, die Eltern von Grundschülern bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit, insbesondere im Bereich der Schule, zu beraten und zu unterstützen. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfüllt der Verein die folgenden Aufgaben:
1. Weckung und Förderung des Verständnisses der Eltern für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts an Grundschulen; eingeschlossen sind Frage des Übergangs in die weiterführenden Schulen;
2. Vertretung der Auffassung der Eltern in den zu Nr. 1 genannten Fragen gegenüber den zuständigen Behörden, insbesondere dem Schulministerium, z.Zt. Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen und gegenüber der Öffentlichkeit;
3. Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Körperschaften, die sich mit Erziehungs- und Unterrichtsfragen befassen; hierzu gehört auch die Mitarbeit bei Maßnahmen in den Bereichen des Jugendschutzes, der Jugendhilfe, der Gesundheitsfürsorge und der außerschulischen Bildungsarbeit;
4. Anregung und Vertiefung der Arbeit in den Schulpflegschaften, insbesondere durch beratende Unterstützung bei Einzelfragen von Eltern zur Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule;
5. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen und Wahrnehmung dieser Mitwirkungsrechte im überörtlichen Bereich.
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO 1977).
(3) Den Eltern von Grundschülern im Sinne dieser Satzung stehen Erziehungsberechtigte von Grundschülern, die nicht Eltern sind, gleich.
(4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und ungebunden.
(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
§ 3 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft
(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft einer Grundschule in Nordrhein-Westfalen oder an seiner Stelle ein(e) andere(r) Erziehungsberechtigte(r) derselben Schule werden.
(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
(3) Wenn die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen, wechselt der Status in eine fördernde Mitgliedschaft.
(4) Fördermitglied kann auch der / die Vertreter/in einer Stadt-, Gemeinde- oder Kreisschulpflegschaft werden. Dokumentationen nach außen über die Mitgliedschaft in der Landeselternschaft z.B. im Briefkopf sind nur mit der Genehmigung des Vorstandes möglich.
§ 4 Erwerb der fördernden Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft
(1) Fördernde Mitglieder können alle Erziehungsberechtigte von Grundschülern sein.
(2) Auf Antrag kann jede natürliche und juristische Person förderndes Mitglied werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
(3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch schriftliche Austrittserklärung,
2. durch Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft,
3. durch Beschluss des Vorstandes.
§ 6 Beiträge
(1) Zur Deckung der Kosten des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
(2) Für die ordentlichen und fördernden Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung den Jahresbeitrag fest.
(3) Der Jahresbeitrag wird fällig bei Beginn des Geschäftsjahres (§14).
§ 7 Organe
Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
§ 8 Mitgliederversammlung
(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder ein(e) Stellvertreter(in).
(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die ordentlichen Mitglieder können sich durch einen von ihnen bevollmächtigten Erziehungsberechtigten derselben Schule vertreten lassen.
(3) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
(4) Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 11 Abs. 3);
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung (§11 Abs. 6);
3. Wahl von zwei Kassenprüfern;
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
5. Änderung der Satzung;
6. Auflösung des Vereins;

7. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden oder deren Erörterung von einem ordentlichen Mitglied wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung oder von mindestens einem Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 10 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich an einen vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es verlangen.

(2) Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens zwei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Über die Tagesordnungspunkte, die Grundsatzfragen des Schulwesens betreffen, sollen die Mitglieder so rechtzeitig unterrichtet werden, dass sie Gelegenheit haben, diese Fragen vor der Mitgliederversammlung in der Schulpflegschaft zu erörtern.

(3) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen oder wirksam vertretenen Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Bei einer Wahl ist derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Werden Stimmen für mehr als zwei Kandidaten abgegeben und erhält keiner von ihnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmanteilen eine Stichwahl statt.

(4) Ist zu der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden, so können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/von der Versammlungsleiter(in) und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in). Bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder können bestellt werden.

(2) Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl ordentliche Mitglieder sein und sollten über Erfahrungen in der Schulpflegschaftsarbeit verfügen. Zum/zur Schatzmeister(in) kann auch ein förderndes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie führen ihr Amt geschäftsführend weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Neuwahlen müssen bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres durchgeführt werden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

(7) Über Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

(8) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, mit deren Leitung ein(e) Geschäftsführer(in) betraut werden kann. Der/die Geschäftsführer(in) nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Ausschüsse

(1) Für besondere Aufgaben oder einzelne Aufgabengebiete kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Die Mitgliedschaft in diesen Ausschüssen wird durch entsprechende Erklärung und Mitarbeit im Ausschuss erworben; sie endet mit einer Austrittserklärung oder Einstellung der Mitarbeit.

(2) Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse sind dem Vorstand in Form einer Niederschrift mitzuteilen.

(3) Es ist ein Ausschuss „Stadt-. Gemeinde-, Kreisschulpflegschaften“ zu bilden.

§ 13 Regionale Arbeitsgemeinschaften

Mitglieder der Landeselternschaft können in regionalen Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten. Diese vertreten die Angelegenheiten der Landeselternschaft auf örtlicher Ebene. Sie werden vom Vorstand und der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 15 Mittelverwendung und Verwaltungsausgaben

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Für ausgaben des Vereins in eine Kassenausgaberegelung durch den Vorstand aufzustellen.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft für die Förderung der Bildung und Erziehung.

Anmerkung: Als Wahlordnung gilt sinngemäß die Wahlordnung zum Schulmitwirkungsgesetz (WahlOzSchMG) Düsseldorf, den 23.5.1987 Änderungen: Castrop-Rauxel, 16.05. u. 21.11.1998, Marl, 31.03.2001, Castrop-Rauxel 13.04.2002

4.3 Die Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

Gegründet wurde die Landeselternschaft Grundschulen 1986 in Düsseldorf. Grundlage unserer Arbeit ist das Grundgesetz und das in der Verfassung des Landes NRW festgelegte Recht der Eltern, die schulische Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen.

- Die Landeselternschaft ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
- Die Landeselternschaft ist der einzige vom Schulministerium anerkannte Elternverband, der ausschließlich die Interessen von Grundschuleltern wahrnimmt.
- Die Landeselternschaft vertritt die Interessen der Eltern von Grundschülern auf Landesebene, z.B. gegenüber dem Schulministerium, dem Landtag, den Parteien.
- Die Landeselternschaft ist nach §77 Schulgesetz berechtigt, sich bei allen schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu beteiligen. So wurde sie beteiligt bei der Umsetzung der betreuenden Grundschule von 8-13 Uhr, an der Veränderung des Mitwirkungsgesetzes im Sinne der Eltern, an der Veränderung der Ausbildungsordnung für die Grundschule, an der Vorbereitung für das Fach Englisch u.a. mehr.
- Die Landeselternschaft ist für die Grundschulen Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft schulformbezogener Elternverbände in NRW.
- Die Landeselternschaft nimmt die Interessen der Grundschulelternschaft NRW im Bundeselternrat wahr.
- Die Landeselternschaft berät die Klassen- / Schulpflegschaft bei ihrer Mitwirkungsarbeit.
- Die Landeselternschaft unterstützt die Klassen- / Schulpflegschaften durch Informationsschriften bei ihrer Arbeit.
- Die Landeselternschaft informiert ihre Mitglieder durch ihr „Info-Heft“.
- Die Landeselternschaft finanziert ihre Arbeit ausschließlich durch die freiwilligen Mitgliedsbeiträge der Elternschaft, da das Schulministerium – anders als in den übrigen Bundesländern – keine finanziellen Mittel für die gesetzliche Mitwirkungsarbeit der Elternverbände zur Verfügung stellt.
- Die Landeselternschaft erhält keinerlei Zuwendungen von dritter Stelle, was ihre Arbeit erschwert, aber ihrer Unabhängigkeit zugute kommt.
- Die Landeselternschaft ist als gemeinnütziger Verein anerkannt.
- Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Mitgliedschaft

Mitglied in der Landeselternschaft Grundschulen zu sein, bedeutet eine Lobby für die Grundschule mit zu tragen, die von vielen gestützt, für jede einzelne Schule von großem Nutzen ist. Die Beteiligung an der Bildungspolitik der Landesregierung hat für uns Eltern eine große Bedeutung und gewinnt mit einer zahlenmäßig starken Mitgliederzahl auch an Bedeutung für die Gremien.

Viele Grundschulen unseres Landes sind bereits in der Landeselternschaft vertreten, aber zu viele sind auch noch nicht Mitglied. Stärken Sie durch Ihre Mitgliedschaft die Position der Elternvertretung und somit die Lobby der Grundschulen in NRW!

5. Verbindliche Grundschulempfehlungen

5.1 Musterbrief an das Minsterium für Schule und Weiterbildung

Vorname Name
Strasse Hausnummer
PLZ Ort

Ministerin
Barbara Sommer

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Ort, Datum

Einführung eines verbindlichen Grundschulgutachtens

Sehr geehrte Frau Sommer,

aus dem Eckpunktepapier der Landesregierung vom 13. Dezember 2005 entnehme ich, dass Sie beabsichtigen, bezüglich der Wahl der Schulform der weiterführenden Schule das verfassungsmäßige Entscheidungsrecht der Eltern zur Bildung und Erziehung ihrer Kinder nicht nur zu ignorieren sondern auch in hohem Maße einzuschränken.

Ein solch massiver Eingriff in elterliche Grundrechte ließe sich nur rechtfertigen, wenn ein Schaden für die Allgemeinheit erkennbar wäre. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die ohne Gymnasialempfehlung ein Gymnasium besuchen und dann aufgrund schwacher Leistungen die Schulform wechseln müssen, liegt jedoch bei unter 2 % eines Jahrganges.

Ich möchte nachfolgend einen kleinen Teil der Aspekte aufzeigen, die gegen ein verbindliches Grundschulgutachten sprechen:

Bitte fügen Sie hier die aus Ihrer Sicht wichtigen Aspekte ein

Eltern kennen ihre Kinder immer noch am besten, andererseits hat die IGLU-Studie gezeigt, dass Lehrer in erschreckend hohem Maße unsere Kinder falsch einschätzen.

Im Sinne der Entwicklungschancen unserer Kinder und unseres Landes bitte ich Sie, Ihre Absicht zu überdenken und bei der breit akzeptierten Empfehlung durch die Grundschule zu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

5.2 Argumente gegen verbindliche Grundschulempfehlungen

- Es handelt sich um einen nicht vertretbaren Eingriff in das Entscheidungsrecht von Eltern. In erster Linie sind Eltern für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich (Artikel 6 Abs. 2 GG).
- Nach der Verfassung des Landes NRW, Artikel 8 Abs.1 hat jedes Kind Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.
- Die Internationale Grundschul-Leseuntersuchung hat gezeigt: 25% aller Empfehlungen entsprechen nicht dem Leistungsvermögen der Kinder. Durch das Gutachten oder andere Maßnahmen sind auch nach Ansicht der Wissenschaftler selbst mit hohem Aufwand kaum Verbesserungen zu erreichen.
- Wurde eine Kind aber erst einmal falsch „eingruppiert“, ist andererseits ein Aufstieg in eine höherwertige Schulform in der Sekundarstufe I in der Praxis nicht möglich. Die Durchlässigkeit ist nachweislich nicht bzw. kaum wahrnehmbar gegeben (kleiner als 1% eines Jahrgangs).
- Zur Durchlässigkeit nach KL. 6 nach neuem Modell: Haupt- oder Realschulen werden nur ungern gute Schüler „nach oben“ empfehlen. Dazu kommt, dass durch das Abitur nach 12 Jahren, auf dem Gymnasium bereits in Kl. 6 die 2. Fremdsprache dazu kommt, aber nicht in der Realschule.
- Es ist mit einer Welle von Klagen der Eltern zu rechnen, dies kann jedoch weder im Sinne der betroffenen Kinder noch einer kooperativen, offenen Schule sein.
- In Bayern müssen trotz verbindlicher Entscheidung durch die Grundschule 24 % eines Jahrgangs später das Gymnasium verlassen, in NRW sind es heute rund 20%, obwohl Eltern die Wahl haben.
- Eltern kennen ihre Kinder am besten und sind, wenn sie sich offen über die Leistungsfähigkeit Ihrer Kinder informieren können (Besuch des Unterrichts, Information/Beteiligung bei Probeunterricht), die kompetenteren Entscheidungsträger.
- Bei einem deutlichen Anteil der Lehrkräfte mangelt es an der Kompetenz zur Entscheidung. IGLU hat dies in erschreckendem Maß klargestellt.
- Da es an der Qualität des Unterrichts an weiterführenden Schulen erheblich mangelt, bedürfen die Kinder einer besonderen Unterstützung durch das Elternhaus. Wenn ein Elternhaus das aus Sicht der Lehrkraft nicht kann, wird das Kind eher ein nicht-leistungsgerechtes Gutachten erhalten.
- Es gibt kein Recht der Eltern auf Erteilung des vorgesehenen Unterrichtes in der Grundschule. Weder in quantitativer noch in qualitativer Sicht.
- Durch den hohen Druck auf Grundschullehrer wird sich die Qualität nicht verbessern.
- Die Entscheidung nach Klasse 4 ist viel zu früh und gleicht nach Einschätzung namhafter Wissenschaftler einer Kaffeesatzleserei.
- Finanziell gut gestellte Eltern werden sich die Gymnasialempfehlung „erkaufen“, z.B. durch Finanzierung von Nachhilfeunterricht während der Grundschulzeit.
- Durch den Prognoseunterricht entsteht davor und dabei ein riesiger Druck auf 9-jährige Kinder.
- Das Ergebnis des 3-Tage-Prognoseunterrichts ist ein Zufallsprodukt, zu stark abhängig von der Tagesform.
- In Skandinavien werden 60-70 % eines Jahrganges zum Abitur geführt, in Deutschland aber nur knapp 30 %. Es wird also bei über 30 % der Schüler das Potenzial nicht richtig erkannt.
- Die Übergangsquoten von der Grundschule zum Gymnasium sind in NRW höchst unterschiedlich (14 – 65 % einer Grundschule), dies zeigt schon die mangelhaften Einschätzungen vieler Lehrkräfte.
- In Baden-Württemberg gibt es verbindliche Grundschulgutachten. Laut IGLU wird dort die stärkste soziale Auslese in ganz Deutschland betrieben.
- Die Gymnasien werden aufgrund der verbindlichen Gutachten und des allgemeinen Bevölkerungsrückganges kleinere Jahrgänge bekommen und später nur ein sehr eingeschränktes Kursangebot haben oder sogar schließen müssen.

5.3 Kommentare zu unserer Umfrage:

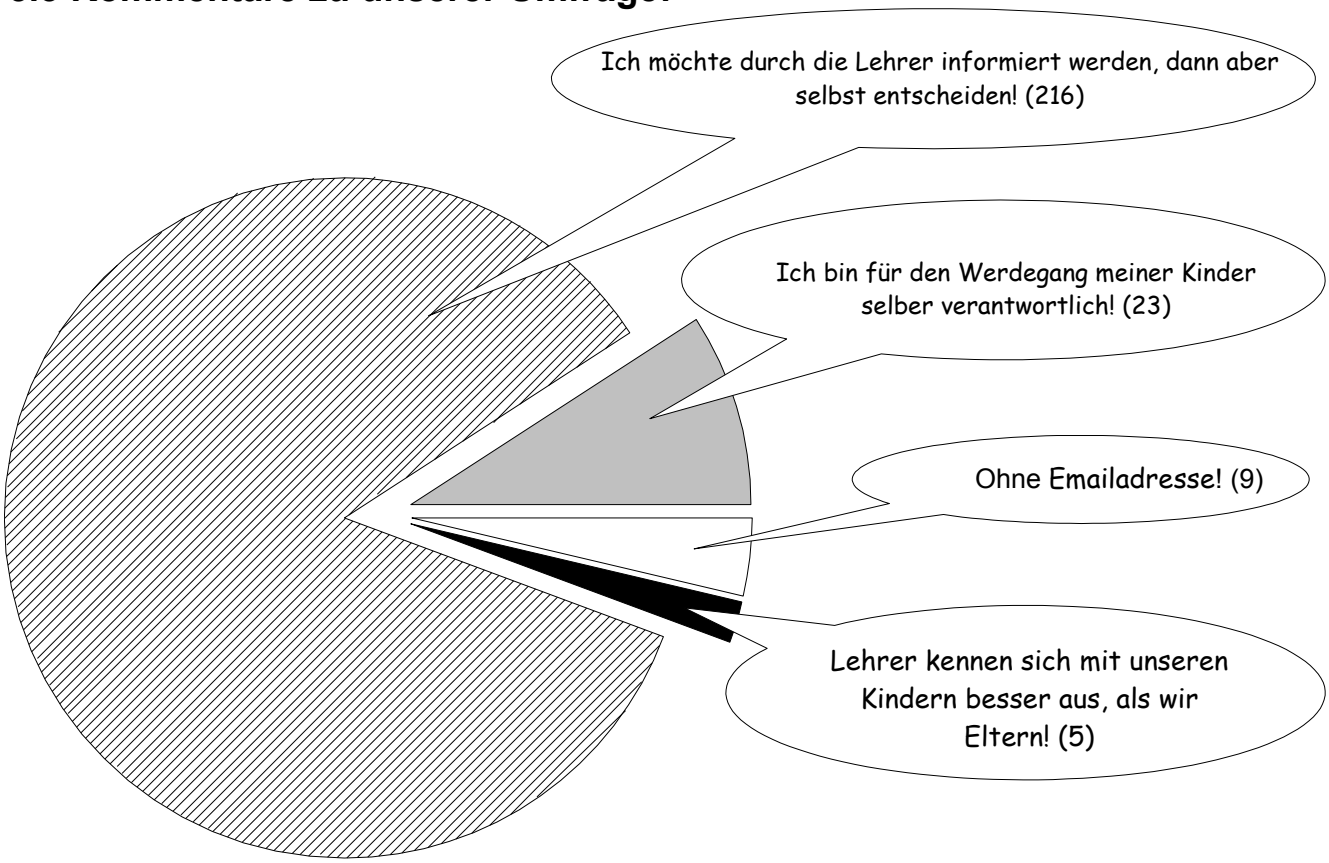

Kommentar : Man sollte sich durchaus von den pädagogischen Fachkräften beraten lassen bzw. in den Dialog gehen. Die Entscheidung muss aber bei den Erziehungsberechtigten/Eltern bleiben. Sollte der Referentenentwurf in der diskutierten Form tatsächlich zum Gesetz werden, käme dies einer Entmündigung der Eltern gleich !
Ralf Angenendt

Kommentar : Mein Sohn besucht z.Zt.die 4.Grundschulklasse.Er hat überwiegend gut - befriedigende Leistungen,in Rechtschreiben hat er Probleme. Der Lehrer gibt eine Empfehlung für die Hauptschule. Wie soll ich mich verhalten?
Name der Redaktion bekannt

Kommentar : Es gibt Eltern die Ihre Kinder auch überschätzen. Gerade in der heutigen Zeit wird der Leistungsdruck immer größer. Ohne Abitur einen Ausbildungsplatz zu bekommen ist sehr schwer. Nicht selten überfordern Eltern ihre Kinder. Wenn die Schüler in der Grundschule schon nicht wirklich gut mitkommen, werden sie es auf dem Gymnasium erst recht nicht. Da ist es doch auf der Realschule einfacher. Es nützt nichts wenn sich ein Kind bis zum Abitur mit Hausaufgaben quält die es nicht wirklich versteht, nachmittags Nachhilfe bekommt, und am Wochenende auch noch lernen muss. Natürlich kennen Eltern ihre Kinder besser, aber beim Thema Schulwechsel sollte man die Schulempfehlung auf keinen Fall ignorieren.
Sabine Weber

Kommentar : Ein Gutachten der Lehrer(in) ist schon sehr wichtig und sollte die Richtung vorgeben. Die letztendliche Entscheidung kann aber nur von den Eltern als Erziehungsverantwortliche übernommen werden. Leider ist es zunehmend ein Problem, dass viele Eltern sich nicht um ihre Verpflichtung zur Erziehung und Bildung ihrer Kinder kümmern, sondern aus welchen Gründen auch immer diese Pflicht auf die Schule verlagern, dann aber gegen die dadurch bedingten Verlagerungen von Entscheidungsebenen Einspruch einlegen. Insofern ist die Entscheidung der Politik nachvollziehbar. Meine ganz persönliche Meinung ist, die Eltern wieder intensiv auf ihre Verpflichtungen/Verantwortungen für ihre Kinder zu verweisen und die Politik sollte diese durch geeignete Maßnahmen unterstützen.
Ralf Lengelsen 1. Schulpflegschaftsvorsitzender evangelische Grundschule Werdohl

Kommentar : Ich kenne meine Kinder besser, als jeder andere. Trotzdem bin ich natürlich für die

Einschätzung einer anderen Person (Erzieher/in im Kindergarten, Lehrer/in, etc.) offen und dankbar. Letztendlich muss ich aber voll und ganz hinter der Entscheidung stehen, die getroffen wird. Und das geht nur, wenn ich selber diese Entscheidung treffen kann!
Marion Thomzig

Kommentar : Eine Lehrerin bestätigte mir einmal, dass sie bereits nach einer Woche Unterricht sagen könne in welche Schulform das Kind später gehöre. Was soll man dazu noch sagen?
Britta Schroer

Kommentar : Die Entscheidungen über die weiterführende Schule, sollten nicht nur von dem Gutachten abhängig sein. Diese Entscheidung für die zukünftige Schule treffen Eltern mit Sicherheit nicht ohne sich wirklich genaustens zu informieren. Vor dieser Entscheidung standen wir bei unserem Sohn, bis jetzt haben wir diesen Entscheidung nicht bereut.
Iris Pawlak

Kommentar : In der Schullandschaft wird zuviel herum experimentiert. Warum nicht gute Beispiele anderer Länder nutzen? Die teilw. sprunghafte Entwicklung der Kinder und die frühe Einschulung legen eine längere Verweilzeit an den Grundschulen wie z.B. in Berlin nahe.
Katharina Fahr

Kommentar : Es kommt auf eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern an. Dennoch sollten Lehrer nicht allein entscheiden, denn ansonsten ist einer Selektion nach sozialen Kriterien nichts entgegen zu setzen. Zudem wäre eine Schule für alle, d.h. länger als die vier Jahre in einer Schule zusammen lernen, noch besser.
Thilo Schnor

Frau
Ministerin Sommer

Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Dortmund, 9.1.2006

Datenbasis zur Thematik Übergangsempfehlung

Sehr geehrte Frau Ministerin Sommer,

wie bereits im Gespräch am 28. November 2005 dargestellt, hat die Landeselternschaft Grundschulen große Bedenken bzgl. der vorgesehenen Form des Übergangsverfahrens zu den weiterführenden Schulen.

Wir sind sehr an den Hintergründen der angekündigten Änderung interessiert.
Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist sicherlich in der Beachtung bzw. Nicht-Beachtung der heutigen Grundschulempfehlungen zu sehen.

Deshalb bitte ich Sie eine kurzfristige Beantwortung des beigefügten Fragenkataloges zu bewirken.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich sehr.

Mit freundlichen Grüßen

Fragenkatalog (Anlage 1 des Schreibens vom 9.1.2005)

(Sofern für das Schuljahr 2004/05 die nachfolgend angesprochenen Zahlen noch nicht vorliegen, bitte ich um Beantwortung auf Basis des Schuljahres 2003/04)

Gymnasium

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 der Gymnasien hatten
    a. eine Gymnasial-Empfehlung,
    b. eine Realschul-Empfehlung,
    c. eine Hauptschul-Empfehlung?

2. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben im vergangenen Schuljahr die Schulform Gymnasium verlassen und danach eine Real-, Haupt- oder Gesamtschule besucht?

3. Wie viele hatten davon
    a. eine Gymnasial-Empfehlung,
    b. eine Realschul-Empfehlung,
    c. eine Hauptschul-Empfehlung?

4. Wie viele Schülerinnen und Schüler mussten im vergangenen Schuljahr auf dem Gymnasium ein Jahr wiederholen?

5. Wie viele hatten davon
    a. eine Gymnasial-Empfehlung,
    b. eine Realschul-Empfehlung,
    c. eine Hauptschul-Empfehlung?

Realschule

6. Wie viele Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 der Realschulen hatten
    a. eine Gymnasial-Empfehlung,
    b. eine Realschul-Empfehlung,
    c. eine Hauptschul-Empfehlung?

7. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben im vergangenen Schuljahr die Schulform Realschule verlassen und danach eine Haupt- oder Gesamtschule besucht?

8. Wie viele hatten davon
    a. eine Gymnasial-Empfehlung,
    b. eine Realschul-Empfehlung,
    c. eine Hauptschul-Empfehlung?

9. Wie viele Schülerinnen und Schüler mussten im vergangenen Schuljahr auf der Realschule ein Jahr wiederholen?

10. Wie viele hatten davon
    a. eine Gymnasial-Empfehlung,
    b. eine Realschul-Empfehlung,
    c. eine Hauptschul-Empfehlung?

5.5 Antwort des Ministeriums

Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

MSW des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.
Herrn Martin Depenbrock
Keilstraße 37
44879 Bochum

Auskunft erteilt:
Frau Schneider
Durchwahl 0211 5867- 3493
Fax 0211 5867- 3220
Doro-
thee.Schneider@msw.nrw.de

Aktenzeichen:
513.6.01.06-37221
(bei Antwort bitte angeben)

Grundschulempfehlungen

Ihr Schreiben vom 09.01.2006

Datum:
8 März 2006

Sehr geehrter Herr Depenbrock,

Frau Ministerin Sommer bedankt sich für Ihr Schreiben, mit dem Sie unter Hinweis auf die geplante Änderung des Übergangsverfahrens von der Grundschule in die weiterführenden Schulen um Datenmaterial zum Themenkomplex Schulformwechsel und Klassenwiederholung in der Sekundarstufe I bitten.

Die aktuellen Amtlichen Schuldaten vom 15.10.2005 weisen für das laufende Schuljahr 2005/2006 aus, dass 7.494 Schülerinnen und Schüler, die derzeit eine Real-, Haupt- oder Gesamtschule besuchen, vorher das Gymnasium besucht haben. Gleichzeitig wiederholen im Gymnasium 9.083 Schülerinnen und Schüler im laufenden Schuljahr eine Klasse.

Weitere 8.966 Schülerinnen und Schüler, die derzeit eine Haupt- oder Gesamtschule besuchen, haben vorher eine Realschule besucht. 14.058 Schülerinnen und Schüler wiederholen eine Klasse in der Realschule.

Darüber hinausgehende Daten zum Übergang mit den Amtlichen Schuldaten werden nicht erhoben.

Sie stimmen sicherlich zu, dass Eltern und Lehrkräfte die weitere schulische Entwicklung eines Kindes durchaus aus unterschiedlichen Perspektiven sehen. Dies hat im Ergebnis mit dazu geführt, dass eine zu hohe Zahl von Schülerinnen und Schülern in den weiterführenden

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Fax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.bildungsportal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 6, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linie 708
(Wupperstraße)

Schulen eine Klasse wiederholen muss oder die Schule sogar verlassen muss. Ziel eines neu geregelten Übergangsverfahrens muss es sein, mögliche Fehlentscheidungen so früh wie möglich korrigieren zu können, wobei das Wohl des Kindes entscheidend ist.

In jedem Falle ist eine gute Beratung eine wichtige Entscheidungshilfe für Eltern bei der Frage, an welcher weiterführenden Schule sie ihr Kind anmelden. Dabei müssen die Fähigkeiten und Kompetenzen des Kindes die zentrale Rolle spielen, nicht die soziale Herkunft. Lehrkräfte sollen Eltern aus bildungsfernen Schichten bei einer entsprechenden Eignung des Kindes daher ermutigen und Hilfestellung leisten. Dies gilt umso mehr, als nach den Ergebnissen von PISA-E Nordrhein-Westfalen dasjenige Bundesland ist, in dem der Bildungserfolg nach wie vor am stärksten von der sozialen Herkunft abhängt. Die neue Landesregierung wird die entsprechenden Versäumnisse der früheren Schulpolitik aufarbeiten und alles unternehmen, um eine soziale Ausgewogenheit im Bildungswesen unseres Landes herzustellen.

Diesem Ziel dient auch die geplante verbindlichere Gestaltung der Grundschulempfehlung. Ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch eine Änderung der Ausbildungsordnung für die Grundschule. Ein entsprechender Entwurf wird Ihnen in Kürze im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahrens zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dorothee Schneider

Dorothee Schneider

Die Präsidentin
Des Landtags Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Dortmund, 28.2.2006

Öffentliche Anhörung zum Thema „Verbindliche Grundschulempfehlungen“

Sehr geehrte Frau van Dinther,

vielen Dank für ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Thema „Verbindliche Grundschulempfehlungen“, der ich gerne nachkomme.
Die Landeselternschaft Grundschulen hat sich sehr intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt, unsere Stellungnahme basiert auf einer breiten Basis von Elternmeinungen in NRW.

Der Begriff **Übergangsempfehlung** ist aufgrund des letzten Entscheidungsrechtes der Schule nicht mehr angebracht. Diese Beschränkung der elterlichen Entscheidung kann nicht akzeptiert werden. Es ist kein Grund für einen derart massiven Eingriff in Grundrechte der Eltern zu erkennen. In erster Linie sind Eltern für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich (Artikel 6 Abs. 2 GG). Auch nach der Verfassung des Landes NRW, Artikel 8 Abs.1 hat jedes Kind Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

Dieses Recht soll denselben Eltern, die nach Ansicht der Landesregierung nun das Recht und auch die Fähigkeiten auf freie Grundschulwahl haben, nun nach vier Jahren Grundschulzeit wieder entzogen werden!

Die Landeselternschaft Grundschulen hat das Ministerium um Mitteilung der Datenbasis zu den Übergangszahlen und den angeblich damit verbundenen hohen Fehleinstufungen von Schülern mit Realschul- bzw. Hauptschulempfehlung gebeten. Dies war dem Ministerium nicht möglich. Also soll hier auf Basis von subjektiven, nicht nachvollziehbaren Eindrücken eine erhebliche Einschränkung elterlicher Grundrechte erfolgen.

Dazu kommt, dass Eltern nach wie vor keinen Rechtsanspruch auf quantitativ und qualitativ ausreichenden Unterricht haben.

Die Internationale Grundschul-Leseuntersuchung hat gezeigt, dass 25% aller Empfehlungen nicht dem Leistungsvermögen der Kinder entsprechen. Nach Auffassung der Wissenschaftler sind allerdings selbst mit hohem Aufwand kaum Verbesserungen bei der Selektion zu erreichen. Eine pädagogische Prognose stellt daher ein untaugliches und höchst fragwürdiges Mittel einer genauso fraglichen Selektion dar.

Dass Übergangsempfehlungen nicht nach der Leistungsfähigkeit des Kindes erfolgen, zeigen auch die Übergangsquoten von der Grundschule zum Gymnasium in NRW. Sie sind landesweit höchst unterschiedlich und liegen zwischen 14 – 65 % eines Grundschuljahrganges. Hier stehen in vielen Fällen offensichtlich die Interessen der Schulen als Institutionen im Vordergrund. Daneben sind die erheblichen Leistungs- und Qualitätsunterschiede der nordrhein-westfälischen Grundschulen zu sehen. Welchen Stellenwert soll da eine verbindlichen Grundschulempfehlung haben?

Nach wie vor unterliegt die Arbeit der Lehrkräfte keiner Qualitäts- und Leistungsüberprüfung. Schlechte Arbeitsqualität hat keine Folgen, außer für die betroffenen Schüler.

Im Falle des vorgesehenen Prognoseunterrichts entsteht bereits in der Familie und dann auch während des Unterrichts unvermeidbar ein riesiger Druck auf 9-jährige Kinder. Das Ergebnis wird daher eher zufällig sein. Diese Situation kann im Sinne unserer Kinder auf keinen Fall akzeptiert werden.

Unter Beachtung der vorgesehenen früheren Einschulung sollen erst 9-jährige Kinder bezüglich ihrer weiteren Entwicklung in den nächsten sechs Jahren beurteilt werden. Dieser Zeitpunkt ist viel zu früh und eine fundierte Prognose absolut unrealistisch. Viele führende Wissenschaftler bestätigen diese Ansicht.

Auch international stößt unsere frühe Selektionspraxis auf erhebliches Unverständnis. Der jüngste Besuch des UN-Beobachters Vernor Munoz hat dies bestätigt.

Weiterhin muss nach wie vor die Qualität des Unterrichts an den weiterführenden Schulen erheblich bemängelt werden. Die Schülerinnen und Schüler bedürfen daher, wie die PISA-Untersuchung leider unmissverständlich dargestellt hat, der besonderen Unterstützung durch das Elternhaus.

- **Der Besuch einer weiterführenden Schule ist in Deutschland also nicht von der Leistungsfähigkeit des Kindes, sondern von der Leistungsfähigkeit des Elternhauses abhängig**.

Viele deutsche Grundschulen und viele Lehrkräfte leisten eine sehr gute Arbeit. Aber im täglichen Erleben von Schule ergeben sich für Eltern leider viel zu viele Gründe, an einer Entscheidung im Sinne des Kindes zu zweifeln. Die Arbeit der Landeselternschaft Grundschulen zeigt ernüchternd, wie häufig Eltern um gesetzlich eindeutig geregelte Rechte bzw. Pflichten kämpfen müssen. Sie werden dauernd mit Unzulänglichkeiten unseres Schulsystems konfrontiert, daher ist es ihnen teilweise nicht möglich, das für eine solche Entscheidung nötige Vertrauen aufzubringen.

Nach Abwägung aller Aspekte kann das nur bedeuten, dass Eltern auch weiterhin die Entscheidung für eine Schulform treffen müssen. Denn Verantwortung kann nur tragen, wer auch die Konsequenzen später tragen muss. Und das sind noch lange die Eltern.

Den beantworteten Fragenkatalog für ich als Anlage 1 bei.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Depenbrock
Vorsitzender

Anlage 1

Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 8. März 2006

1. *Wie beurteilen Sie die Treffsicherheit und Validität der Grundschulgutachen in der Praxis?*

   Die Validität wird in den IGLU-Berichten treffend beschrieben. Die Treffsicherheit liegt nach Auswertung verschiedener Quellen bei ca. 60 %, das ist für eine Verbindlichkeit nicht akzeptabel. Zu berücksichtigen ist hier aber ganz klar, dass sich die Lehrkräfte bei ihren Gutachten sehr stark an den Möglichkeiten des Elternhauses orientieren. Die Empfehlung ist also weniger von der Leistungsfähigkeit des Kindes als vielmehr von der Leistungsfähigkeit des Elternhauses abhängig.

2. *Sind Sie der Auffassung, dass Kinder, die nach übereinstimmendem Urteil aller beteiligten Lehrerinnen und Lehrer für die gewünschte Schulform "offensichtlich" ungeeignet sind, trotzdem die gewünschte Schulform besuchen sollen?*

   In vielen Fällen werden die Lehrkräfte eine richtige Einschätzung abgeben. Betrachtet man die Ergebnisse von IGLU, so wird dort aber leider festgestellt, dass exzellente Leseleistungen teilweise mit „ausreichend“ oder gar mit „mangelhaft“ bewertet wurden. Erhebliche Abweichungen in der Beurteilung der Lehrkräfte wurden in einer viel zu großen Zahl festgestellt. So ist es durchaus wahrscheinlich, dass ein Kind bei manchen Lehrkräften ein „offensichtlich ungeeignet“ erhält und von anderen Lehrkräften als „sehr geeignet“ eingestuft würde.

   Da es, wie die Untersuchungen zeigen, im deutschen Schulsystem keine einheitlichen, qualitätsgesicherten Beurteilungen gibt, sind wir der Auffassung, dass ein Kind ein manchen Fällen trotzdem die gewünschte Schulform besuchen sollte.

3. *Gibt es Erkenntnisse darüber, dass Eltern in nennenswertem Umfang Druck auf die Grundschullehrer ausüben, um Grundschulempfehlungen zu beeinflussen? Gibt es Erkenntnisse und Untersuchungen über gescheiterte Schulkarrieren auf Grund nicht befolgter Grundschulgutachten?*

   Der Landeselternschaft liegen hierzu keine konkreten Erkenntnisse vor. Es ist aber durchaus anzunehmen, dass Eltern auf Lehrer in nennenswertem Umfang Druck ausüben. Dieser Druck wird aber zweifelsohne massiv steigen, wenn die Empfehlungen verbindlich werden. Ehrgeizige Eltern werden durch ein verbindliches Gutachten nicht weniger ehrgeizig.

   Erkenntnisse in Form von Untersuchungen liegen der Landeselternschaft Grundschulen leider nicht vor.

4. *Sollte die künftige Lehrerausbildung verbindlich Inhalte zur Verbesserung der Diagnosefähigkeit bei Schulkindern enthalten?*

   Die künftige Lehrerausbildung **muss unbedingt** Inhalte zur Verbesserung der Diagnosefähigkeit enthalten, dies ist unabhängig vom Themenbereich Grundschulempfehlungen zu sehen. So werden heute in erheblichem Maße Beeinträchtigungen durch Legasthenie oder Dyskalkulie nicht wahrgenommen und deshalb keine rechtzeitigen Maßnahmen eingeleitet. Andererseits werden auch hochbegabte Kinder oft nicht als solche erkannt. Dies hat natürlich auch erhebliche Fehleinschätzungen bzgl. der Übergangsempfehlungen zur Folge.

5. *Welche Chancen sehen Sie durch verbindlichere Grundschulgutachten gerade für Kinder aus sozialschwächeren Familien, die eher eine niedrigere Schulform wählen, als in den Grundschulgutachten empfohlen wird, bessere Bildungschancen zu eröffnen?*

   Bessere Bildungschancen wären gegeben, wenn in den weiterführenden Schulen mehr als nur Ansätze von individueller, auf das Kind eingehende Förderung feststellbar und absehbar wären. Sofern es gelingen würde, die Abhängigkeit von der Unterstützung durch das Elternhaus zu

minimieren, z.B. durch Ganztagsangebote mit individueller Förderung auch in Realschule und Gymnasium, sehen wir Verbesserungen auch für Kinder aus sozial schwachen Familien.

Hier ist neben diesen zu schaffenden Voraussetzungen intensiver Beratungsbedarf gegeben.

Einen Zusammenhang mit dem Thema „verbindlichere Grundschulgutachten“ können wir allerdings nicht erkennen.

6. *Sollte der Prognoseunterricht neben der Feststellung des erforderlichen Schulwissens am Ende der vierten Klasse auch Elemente zur Feststellung des Leistungspotenzials eines Kindes enthalten?*

   Ein Prognoseunterricht ist, wie auch von vielen Wissenschaftlern und Pädagogen bestätigt wird, gänzlich ungeeignet eine Schulempfehlung zu stützen. Weder das erforderliche Schulwissen noch ein Leistungspotenzial ist mit auch nur annähernder Treffsicherheit ermittelbar.

7. *Wie bewerten Sie die im Referentenentwurf zum neuen Schulgesetz genannten Fördermöglichkeiten (individuelle Förderung, höhere Durchlässigkeit, Versetzung als Regelfall) als Korrekturmöglichkeiten der Schullaufbahnentscheidung bei fehlerhaften Grundschulempfehlungen?*

   Erstaunlich ist, dass Korrekturmöglichkeiten erwähnt werden, da ja im Rahmen der Übergangsempfehlungen von einer sehr hohen Beurteilungssicherheit ausgegangen wird. In der Versetzung als Regelfall können wir keine Korrekturmöglichkeit erkennen. Die individuelle Förderung würde zusammen mit einer höheren Durchlässigkeit solche Korrekturen erlauben.
   Jedoch muss die Umsetzbarkeit der individuellen Förderung trotz der deutlichen Betonung im Referentenentwurf bei den gegenwärtigen Rahmenbedingungen in Frage gestellt werden. Individuelle Förderung ist bereits seit nunmehr über 20 Jahren in den verschiedenen Ausbildungsordnungen und Lehrplänen enthalten. Selbst bei den Grundschulen erfolgt sie noch nicht in ausreichendem Maße. Weiterführende Schulen interessieren sich leider nach wie vor nicht für individuelle Förderung.

   Als Beispiel seien hier die Lern- und Förderempfehlungen genannt: Bei den dort genannten Förderempfehlungen gehen weiterführende Schulen davon aus, dass Eltern nun die empfohlene Förderung gewährleisten. Dabei handelt es sich hier um eine elementare Aufgabe der Schule.

8. *Sehen Sie in einem Grundschulgutachten mit evtl. Prognoseunterricht oder in Aufnahmeprüfungen die adäquate Form zur Schülerzuweisung in einem schulformbezogenen dreigliedrigen Schulsystem?*

   Bzgl. der Prognoseunterrichtes verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 6. Verbindliche Grundschulgutachten sehen wir nicht als erforderlich an, die bislang vorgeschriebene Form der Empfehlung mit letztendlicher Elternentscheidung hat sich über Jahre bewährt.

9. *Für wie zuverlässig halten Sie Prognosen von Grundschullehrkräften (verbindliche Grundschulempfehlungen) über die zukünftige Leistungsfähigkeit eines (demnächst durch das frühere Einschulen) 8- bis 9-jährigen Kindes?*

   Zu der Zuverlässigkeit von Prognosen verweisen wir auf unsere Antwort zu den Fragen 1 und 2. Darüber hinaus betrachten wir eine Entscheidung im Alter von 8 – 9 Jahren als viel zu früh. Viele Bildungsverläufe bestätigen, dass bis zur Pubertät erhebliche Leistungsveränderungen in jeder Richtung möglich sind. Deshalb ist eine Selektion zu diesem frühen Zeitpunkt kontraproduktiv und für unsere Kinder zum Teil mit erheblichem psychischen Schäden verbunden.

   Auch der UN-Beobachter Munoz hat darauf hingewiesen, dass das frühe Aussortieren in Haupt-, Real-, Gesamtschüler und Gymnasiasten nicht den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder entspricht.

10. *Wie hoch schätzen Sie das Risiko ein,*
    a) *aufgrund einer unzutreffenden Grundschulempfehlung von Lehrkräften einer falschen Schulform zugewiesen zu werden und*
    b) *aufgrund elterlicher Bildungsansprüche eine falsche Schulform zu wählen?*

Leider konnte das Ministerium für Schule und Weiterbildung unsere Anfrage zu diesen Zahlen bislang nicht beantworten. Auf Basis der PISA-Daten konnte jedoch nachgewiesen werden, dass der überwiegende Anteil der „Schulabsteiger“ vom Gymnasium zur Realschule eine Gymnasialempfehlung

hatte. Andererseits ist feststellbar, dass die Chancen eines Gymnasialschülers mit Realschulempfehlung auf das Abitur am Gymnasium nicht wesentlich schlechter sind als die seines Mitschülers mit Gymnasialempfehlung. Nach Recherchen der Landeselternschaft Grundschulen erreichen rund 60% der Schüler mit Gymnasialempfehlung später auch das Abitur. Bei den Gymnasialschülern mir Realschulempfehlung sind es ca. 51 %.

11. *Wie zuverlässig lässt sich aufgrund eines dreitätigen Prognoseunterrichtes die Eignung eines Kindes für eine bestimmte Schulform für die Zukunft ausschließen?*

    Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 6.

12. *Internationale Vergleichsstudien stellen in allen Bundesländern eine extreme Kopplung von sozioökonomischem Status und der Bildungsbeteiligung fest. Trägt die verbindliche Grundschulempfehlung von Lehrkräften dazu bei, diese Situation positiv zu verändern?*

    Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 5.

13. *Wie beurteilen Sie das von der Landesregierung angebrachte Argument zugunsten einer "verbindlicheren" Übergangsempfehlung, man könne damit die große Anzahl der Abschulungen im Laufe der Sekundarstufe I vermeiden bzw. substantiell verringern?*

    In einigen Bundesländern gibt es schon seit langem eine verbindliche Übergangsempfehlung, andere Bundesländer lassen rechtmäßigerweise Eltern entscheiden. Eine Abhängigkeit der „Abschulungsquote“, die zwischen 3 und 24 Prozent liegt, zur Verbindlichkeit von Übergangsempfehlungen lässt sich nicht herstellen.

14. *Wie schätzen Sie die rechtliche Absicherung der "verbindlicheren" Übergangsempfehlung angesichts des von der Landesregierung geplanten Verfahrens und angesichts des in der Verfassung verbürgten Elternwahlrechts ein?*

    Wir sehen eine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung nicht gegeben. Unter zukünftig betroffenen Eltern zeichnet sich eine deutliche Bereitschaft zur Beschreitung eines Klageweges ab.

15. *Halten Sie es generell für möglich und sinnvoll, Kinder im Alter von acht bis neun Jahren auf der Grundlage ihrer zu diesem Zeitpunkt gezeigten Leistungen unterschiedlichen Schulformen zuzuweisen?*

    Dass es möglich ist, Kinder im Alter von acht bis neun Jahren auf der Grundlage ihrer zu diesem Zeitpunkt gezeigten Leistungen unterschiedlichen Schulformen zuzuweisen, zeigt die Gegenwart. Ein Sinn lässt sich nach wie vor in der Selektion grundsätzlich nicht erkennen und der frühe Zeitpunkt, zusätzlich verschärft durch die Vorverlegung des Einschulungsstichtages, lässt immer weniger eine verbindliche Aussage zu.

    Im Übrigen verweisen auf die Antwort zu Frage 9.

"Das Kind soll spielen, es soll Erholungsstunden haben, aber es muss auch arbeiten lernen." -

Kant - Über Pädagogik

Die Präsidentin
Des Landtags Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Dortmund, 5.12.2005

Öffentliche Anhörung zum Thema

„Zukunft der Schulbezirke“

Sehr geehrte Frau van Dinther,

vielen Dank für ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Thema „Zukunft der Schulbezirke“, der ich gerne nachkomme.

Die Landeselternschaft Grundschulen hat sich intensiv mit der Thematik zur beabsichtigten Aufhebung der Schuleinzugsbezirke befasst. Trotz vieler Bedenken begrüßt sie grundsätzlich eine Wahlmöglichkeit der Eltern. Im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes NRW haben Eltern das Recht und die Pflicht die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen. Dieses muss in gleicher Weise sowohl für die **Wahl einer Grundschule** als wie auch bei der **Wahl der Schulform der weiterführenden Schule** gelten:

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 6

...

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Verfassung des Landes NRW, Artikel 8

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

...

Auswirkungen der Aufhebung von Schulbezirken

Die folgenden Aussagen erfolgen unter der Annahme der uneingeschränkten Aufhebung der Schulbezirke. Gelingt es z.B. durch die weiter unten angesprochenen Maßnahmen, Eltern zu überlegtem, ausgewogenem Schulwahlverhalten zu bringen, so treten viele der negativ dargestellten Effekte sicherlich nicht auf.

Der sozial-integrative Auftrag der Grundschule wird durch eine Aufhebung der Schulbezirke deutlich erschwert. Die Effizienz der in den letzten Jahren beginnenden, verstärkten Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule zur besseren Unterstützung des Übergangs in die Grundschule wird erheblich vermindert, da der Anteil der Kinder, die aus schulnahen Kindergärten kommen, sinkt.

Eltern werden sich dann vermehrt durch „gute Werbung“ leiten lassen, eine Beurteilung der

tatsächlichen Qualität einer Schule ist Eltern letztlich nicht möglich, zumal bisher keinerlei Mittel zur Qualitätsbeurteilung eingesetzt werden. Die Vergleichsarbeiten der Klasse 4 sind hierzu sicher nicht geeignet. Eine Schule mit guter Werbung muss nicht eine Schule guter Qualität sein. Trotzdem werden Eltern tendenziell zu den aus ihrer Sicht „besseren“ Schulen wechseln.

Durch eine komplette Aufhebung der Schulbezirke würde damit die Bildung von Brennpunktschulen forciert. Voraussetzung für eine Vermeidung der Zuspitzung der Situation der Brennpunktschulen bzw. eine Herbeiführung gleicher Wettbewerbschancen wäre eine langjährige erfolgreiche und auch nach außen dokumentierte und anerkannte Arbeit der Schule. Dies setzt neben einer Stärkung der Ressourcen auch eine dauerhafte Unterstützung dieser Schulen voraus.

Selbst dann ist fraglich, ob bildungsnahe Eltern, durch diese Maßnahmen überzeugt, ihre Kinder an einer Brennpunktschule anmelden. Zu befürchten ist, dass Eltern trotz guter Leistungen einer Brennpunktschule nach einer anderen Schule Ausschau halten, sofern sie über die notwendigen Mittel verfügen.

Durch den vermehrten Wechsel zu begehrten Schulen wird es für diese zunehmend schwieriger ihren Standard zu halten. D.h. die Qualität dieser Schulen wird evtl. sinken, obwohl sie andererseits den Vorteil engagierter Eltern und besser unterstützter Kinder haben. Dies könnte wiederum zur Folge haben, dass Eltern sich wieder neu orientieren. Die so wichtige kontinuierliche Entwicklung einer Schule wird letztlich behindert.

Eine Chance bestünde für verschiedene Grundschulen in einer systematischen Profilbildung. Gerade unter der Annahme sonst gleicher Ausgangsbedingungen wäre eine Ausrichtung auf sportliche, kreative oder auch musische Schwerpunkte begrüßenswert.

Der begrüßenswerte Ansatz zur Bildung von wohnraumnahen Familienzentren, die auch intensiv mit offenen Ganztagsschulen zusammenarbeiten, wird durch eine Aufhebung der Schulbezirke leider nicht gefördert.

Eine Sicherung kleiner Schulen ist durch die Aufhebung der Schulbezirke nicht erkennbar. Auch Schwerpunktbildungen werden kleine Schulen nicht vor einer möglichen Schließung bewahren. Die Auswahl der Schule wird sich, gerade weil oft noch keine Erfahrungen (beim ersten Kind) mit der Schule vorliegen, nach dem Ruf der Schule richten. Obwohl dieser Ruf nichts mit dem tatsächlichen Leistungsvermögen einer Schule zu tun hat, wie vielfältige Beispiele belegen, ist eine Ausrichtung daran zu erwarten. Dieser Effekt ist auch den Schulen bewusst. D.h. der gewünschte Wettbewerb wird sich primär in einem Wettbewerb des „Schulmarketings“ erschöpfen.

In der konkreten Umsetzung beim Anmeldeverfahren stellen sich vielfältige Fragen:

- bei zu hohen Anmeldezahlen:
  - Ist die Aufnahmekapazität einer Schule durch das Gebäude definiert oder entsteht Druck auf den Schulträger?
  - Nach welchen Kriterien, welchen Prioritäten werden die Plätze vergeben?
  - Werden hier nicht gerade die bildungsnahen Eltern auch wieder Mittel und Wege finden?
  - Müssen begehrte Schulen auf Kann-Kinder verzichten bzw. müssen Kann-Kinder dann zu anderen Schulen?

- Sind Mehrfach-Anmeldungen möglich bzw. sollen sie unterbunden werden?
- Lehnen begehrte Schulen als schwach eingestufte Kinder eher ab?

- bei zu niedrigen Anmeldezahlen:
  - Erhält der Schulträger das Gebäude dauerhaft?
  - Angst der Eltern vor Schließung verstärkt die ungünstigen Situation der Schule
  - Die Schule ist gezwungen die von begehrten Schulen abgelehnten Schüler zu nehmen
  - Evtl. überdurchschnittlicher Anteil von Kann-Kindern

Alternativen
Eltern müssen in die Lage versetzt werden, eine wirklich kindgerechte Entscheidung treffen zu können.

Dazu sind eine Reihe von Voraussetzungen zu schaffen:

1. Schulen müssen in die Lage versetzt werden, den Unterricht im vorgesehenen Umfang zu erteilen. Heute fällt nominal 5 % des Unterrichts aus, real weit über 10 %.

2. Die Qualität des Unterrichts muss sichergestellt werden. Das heutige Zufallsprinzip wollen Eltern nicht mehr akzeptieren. Gute Leistungen der Lehrkräfte müssen sich auswirken, aber auch schlechte Leistungen müssen Konsequenzen haben.

3. Es müssen ausführliche Informationen über die wichtige Faktoren des Schulbesuchs erfolgen:
   - Sozialraumsbezug, Kennenlernen der eigenen Umgebung
   - Bildung von Freundschaften
   - Bildung von Selbstständigkeit und Identität
   - Verschiedene Konzepte der Grundschulen
   - Förderansatz der Schulen
   - Betreuungsmöglichkeiten
   - Schwerpunktbildung

Unter diesen Voraussetzungen werden Eltern auch die richtigen Entscheidungen treffen.

Solange diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, sollten Eltern unbedingt die freie Schulwahl haben.

Aber: Durch die freie Schulwahl wird keine Schule besser, dazu müssen die Punkte 1. und 2. zuerst erfüllt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Depenbrock
Vorsitzender

An die
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Dortmund, 22.02.2006

Schulgesetz Stellungnahme zum Referentenentwurf

eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Ministerin Sommer,

nach der Landtagswahl vom Mai 2005 besteht für die neu gebildete Landesregierung die einmalige Chance, die notwendige grundlegende Reformierung des Schulsystems in NRW einzuleiten. Wie schon lange auf Basis der PISA-Ergebnisse klar geworden ist und auch durch die deutschen PISA-Wissenschaftler bestätigt wird, gibt es in Deutschland eklatante Mängel bei der Unterrichtsqualität. Dies ist neben den bekannten sozialen Disparitäten der wichtigste Ansatzpunkt für eine neue Schulpolitik.

Die Hinwendung zur einer verstärkten individuellen Förderung und die Öffnung für mehr Eigenverantwortung der Schulen sind die richtigen Schritte.

Im vorliegenden Gesetzentwurf bilden diese Bereiche leider nicht die Schwerpunkte. Es wird versäumt, diese qualitativen Aspekte in den Vordergrund zu stellen. Sie wirken im Gesamtkontext eher nachrangig.

Stattdessen werden mit Ausnahme der freien Grundschulwahl Elternrechte massiv ausgehöhlt und es wird in Richtung aller Beteiligten ein erhebliches Druckpotenzial aufgebaut.

Die Übertragung der Verantwortung von Eltern und Schülern auf staatliche Einrichtungen bewirkt unmündige Staatsbürger und weitere Politikverdrossenheit.

Eltern und Schüler müssen durch regelmäßige qualitative Information und Beratung in die Lage versetzt werden, selbst die richtigen Entscheidungen zu treffen. Die Steuerung durch staatliche Vorgaben ist kontraproduktiv. Eine regelmäßige konstruktive Zusammenarbeit von Lehrern und Eltern minimiert das Risiko elterlicher und schulischer Fehlentscheidungen.

Im Rahmen unserer Stellungnahme möchten wir insbesondere die folgenden Schwerpunkte herausheben:

- Ablehnung der verpflichtenden Grundschulempfehlung (zu §11 Abs. 4)
- Demokratisch gewählte Landeselternvertretung (zu §77)

- Frühzeitige Förderung Dyskalkulie und Legasthenie (zu §36)
- Vollzeitpräsenzpflicht der Lehrkräfte (zu §45)
- Verpflichtung, aufgenommene Schüler bis zum Abschluss auf der eigenen Schule zu führen (zu §46)
- Bildung eines Auswahlgremiums zur Bestellung der Schulleitung (zu §61)

Mit dieser Stellungnahme möchte die Landeselternschaft Grundschulen einen Beitrag zu einer demokratisch getragenen Qualitätsentwicklung des nordrhein-westfälischen Schulsystems leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Depenbrock
Vorsitzender

Zu §1 – Recht auf Bildung und Erziehung:

Die Landeselternschaft Grundschulen begrüßt die Ergänzung um das Recht auf individuelle Förderung sehr und verbindet damit die Hoffnung, dass die Landesregierung den Schulen auch die dafür erforderlichen Ressourcen bereitstellt sowie das Bewusstsein für die Notwendigkeit individueller Förderung bei den Lehrkräften fördert.

Zu §2 – Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Die Aussagen zur Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler im neuen Absatz 11 werden von der Landeselternschaft Grundschulen ausdrücklich begrüßt. Offen bleibt die Frage, wie die Lehrkräfte in die Lage versetzt werden, besonders begabte Schülerinnen und Schüler zu erkennen. Insbesondere hochbegabte Schülerinnen und Schüler mit schwachem Leistungsbild und eventuell weiteren auffälligen Verhaltensweisen, die sogenannten „Underachiever“, werden oft nicht erkannt. Sie werden im Gegenteil nicht selten an Förderschulen verwiesen.

Hier müssen dringend Maßnahmen zur Verbesserung der diagnostischen Kompetenz der Lehrkräfte als verpflichtende Weiterbildung initiiert werden.

Die frühzeitige Einbeziehung der Eltern bei drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen sieht die Landeselternschaft Grundschulen außerordentlich positiv.

Zu §9 – Ganztagsschule, Rechtsstellung und innere Organisation

Es ist der Landeselternschaft Grundschulen unverständlich, dass Gesamtschulen mit ihrem

rhythmisierten, auf die Form der Ganztagsschule abgestellten Tageskonzept bei neu einzurichtenden Schulen nicht mehr nach einer solchen Konzeption arbeiten können bzw. dass hierzu ein gesondertes Antragverfahren erforderlich ist.

Im Gegenteil fehlen im §9 Regelungen, nach denen zwingend eine Ganztagsschule einzurichten ist, wenn die tägliche Unterrichtszeit bestimmte Grenzwerte überschreitet. Die Problematik zeichnet sich zur Zeit in den Gymnasien durch die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur um ein Jahr ab. Hier werden 7 oder 8 Stunden ohne Rücksicht auf die hohe Belastung pädagogisch unverantwortlich aneinander gehängt.
Hier sehen wir dringenden Bedarf für eine Mittagsverpflegung und entsprechende Aufenthaltsräume.

Vergleicht man die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, so müssen dort bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten Pause gewährt werden.

Zu §10 – Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen

Die angestrebte Durchlässigkeit wird von der Landeselternschaft Grundschulen grundsätzlich begrüßt. Jedoch ist für uns nicht ersichtlich, wie z.B. ein Übergang von der Realschule auf das Gymnasium möglich sein soll, wenn die Schülerin bzw. der Schüler mindestens 1 Jahr in der 2. Fremdsprache im Unterrichtsstoff hinter dem Gymnasialstand zurück liegt. Auch ist zu befürchten, dass die Haupt- und Realschulen gerade ihre besonders guten Schüler nur ungern abgeben. Offen ist aus unserer Sicht auch die Frage, ob die abgebende oder die aufnehmende Schule für die Vermittlung evtl. fehlender Unterrichtsinhalte verantwortlich ist.

Der Begriff der „begabungsgerechten Schulform“ erschließt sich der Landeselternschaft Grundschulen nicht. Man unterscheidet in der Wissenschaft u. a. nach mathematischer, musischer oder sprachlicher Begabung. Trotz intensiver Recherche konnten wir keine Definition für „Hauptschul-Begabung“ , „Realschul-Begabung“ oder „Gymnasial-Begabung“ finden.

Zu §11 – Grundschule

Absatz 1:
Die ausdrückliche Erwähnung der Zusammenarbeit der Grundschule mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen befürworten wir sehr.

Hiermit wird der gute Ansatz der Informationsveranstaltungen für Eltern 4-jähriger Kinder weiter ausgebaut. Fraglich ist allerdings, wie die Zusammenarbeit mit den Tageseinrichtungen der Kinder gewährleistet werden soll, die aufgrund der Entscheidung der Eltern nicht die wohnortnahe Schule besuchen. In manchen Eingangsklassen kommen die Schülerinnen und Schüler bereits heute aus bis zu 20 verschiedenen Tageseinrichtungen.

Diese erwartete Zusammenarbeit mit der Grundschule sollte aber auch in §12 für die Schulen der Sek. I ausdrücklich aufgenommen werden. Die Erfahrung zeigt, dass hier oft wenig Interesse an einer Zusammenarbeit besteht.

Absatz 2:
Die Landeselternschaft Grundschulen befürwortet nach wie vor die jahrgangsübergreifende Form der Schuleingangsphase, jedoch ist diese Form für viele Schulen heute aus unterschiedlichen Gründen noch nicht umsetzbar. Daher ist mit der Gleichstellung beider Organisationsformen ein geeigneter Weg gegeben, um den Schulen die erforderliche Zeit zur pädagogischen Neuorientierung zu geben. Die neue Regelung, dass über die Organisation frühestens nach 4 Jahren neu entschieden werden kann, ist grundsätzlich zu begrüßen, da hierdurch die für Schule so wichtige Kontinuität gewährleistet wird.

Absatz 4 :

Der Begriff Übergangs**empfehlung** ist aufgrund des letzten Entscheidungsrechtes der Schule nicht mehr angebracht. Diese Beschränkung der elterlichen Entscheidung kann nicht akzeptiert werden. Es ist kein Grund für einen derart massiven Eingriff in Grundrechte der Eltern zu erkennen. In erster Linie sind Eltern für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich (Artikel 6 Abs. 2 GG). Auch nach der Verfassung des Landes NRW, Artikel 8 Abs.1 hat jedes Kind Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

Dieses Recht soll denselben Eltern, die nach Ansicht der Landesregierung nun das Recht und auch die Fähigkeiten auf freie Grundschulwahl haben, nun nach vier Jahren Grundschulzeit wieder entzogen werden!

Die Landeselternschaft Grundschulen hat das Ministerium um Mitteilung der Datenbasis zu den Übergangszahlen und den angeblich damit verbundenen hohen Fehleinstufungen von Schülern mit Realschul- bzw. Hauptschulempfehlung gebeten. Dies war dem Ministerium nicht möglich. Also soll hier auf Basis von subjektiven, nicht nachvollziehbaren Eindrücken eine erheblichen Einschränkung elterlicher Grundrechte erfolgen.

Dazu kommt, dass Eltern nach wie vor keinen Rechtsanspruch auf quantitativ und qualitativ ausreichenden Unterricht haben.

Die Internationale Grundschul-Leseuntersuchung hat gezeigt, dass 25% aller Empfehlungen nicht dem Leistungsvermögen der Kinder entsprechen. Nach Auffassung der Wissenschaftler sind allerdings selbst mit hohem Aufwand kaum Verbesserungen bei der Selektion zu erreichen. Eine pädagogische Prognose stellt daher ein untaugliches und höchst fragwürdiges Mittel einer genauso fraglichen Selektion dar.

Dass Übergangsempfehlungen nicht nach der Leistungsfähigkeit des Kindes erfolgen, zeigen auch die Übergangsquoten von der Grundschule zum Gymnasium in NRW. Sie sind landesweit höchst unterschiedlich und liegen zwischen 14 – 65 % eines Grundschuljahrganges. Hier stehen in vielen Fällen offensichtlich die Interessen der Schulen als Institutionen im Vordergrund.

Im Falle des vorgesehenen Prognoseunterricht entsteht bereits in der Familie und dann auch während des Unterrichts unvermeidbar ein riesiger Druck auf 9-jährige Kinder. Das Ergebnis wird daher eher zufällig sein. Diese Situation kann im Sinne unserer Kinder auf keinen Fall akzeptiert werden.

Unter Beachtung der vorgesehenen früheren Einschulung sollen erst neunjährige Kinder bezüglich ihrer weiteren Entwicklung in den nächsten sechs Jahren beurteilt werden.
Dieser Zeitpunkt ist viel zu früh und eine fundierte Prognose absolut unrealistisch. Dies wird auch von vielen führenden Wissenschaftlern bestätigt.

Weiterhin muss nach wie vor die Qualität des Unterrichts an weiterführenden Schulen erheblich bemängelt werden. Die Schülerinnen und Schüler bedürfen daher, wie die PISA-Untersuchung leider unmissverständlich dargestellt hat, der besonderen Unterstützung durch das Elternhaus.

- **Der Besuch einer weiterführenden Schule ist in Deutschland also nicht von der Leistungsfähigkeit des Kindes, sondern von der Leistungsfähigkeit des Elternhauses abhängig**.

Nach Abwägung aller Aspekte kann das nur bedeuten, dass Eltern auch weiterhin die Entscheidung für eine Schulform treffen müssen. Die Entscheidung über die Aufnahme muss, wie bereits heute, bei der jeweiligen weiterführenden Schule liegen. Diese Entscheidung muss aber auch mit der Pflicht verbunden sein, das aufgenommene Kind auf dieser Schule bis zum Abschluss zu führen.

Zu §13 – Erprobungsstufe

Auf unsere Stellungnahme zu §10 wird verwiesen.

Zu §35 – Beginn der Schulpflicht

Der Referentenentwurf enthält leider keine Begründung, warum der Zeitpunkt für die Einschulung vorverlegt werden soll. Zudem ist die beabsichtigte schrittweise Einführung aus dem Gesetzesentwurf nicht erkennbar.

Mit Blick auf das Kind müssen sich alle Beteiligten die Konsequenzen vergegenwärtigen:

- Durchschnittlich ein halbes Jahr jüngere Kinder erfordern eine Änderung der Pädagogik und Didaktik zumindest in den ersten Klassenstufen.
- Die Entscheidung für die Form der weiterführenden Schule und der Schulwechsel liegen noch ein halbes Jahr früher. Die restliche Welt hat längst erkannt, dass dieser Zeitpunkt viel später anzusiedeln ist.
- Bei normalem Bildungsverlauf beginnt das Studium dann schon im Alter von 17 Jahren, daraus ergeben sich eine Fülle von Problemen
- Die zeitliche Belastung der Schülerinnen und Schüler wird durch weitere Einflüsse wie Fremdsprache ab Klasse 1 oder Abitur in 8 Jahren zu einem immer früheren Zeitpunkt deutlich größer. Dieser Aspekt wird bislang ignoriert, es liegen keinerlei Aussagen zur Belastung bzw. einer evtl. Überlastung vor.

Aus Sicht der Landeselternschaft Grundschulen sollte besser ein verpflichtendes drittes Kindergartenjahr eingeführt und der Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen stärker eingefordert werden. Dieser Auftrag muss mit einer weiteren Qualifizierung des Personals begleitet werden.

Eine verpflichtende Einschulung für alle Kinder mit 5 ½ Jahre wäre ohne ein Recht der Eltern, ihr Kind auf Antrag auch ein Jahr später einschulen zu können, undenkbar.

Zu §36 – Vorschulische Beratung und Förderung

Absatz 1:
Sollte entgegen unserer Empfehlung das Einschulungsalter vorverlegt werden, sind Informationsveranstaltungen für Eltern vierjähriger Kinder unter dem Aspekt der rechtzeitigen vorschulischen Förderung nicht ausreichend. Hier müssten die Eltern dann noch früher informiert werden.

Absatz 2:
Es ist für die Landeselternschaft Grundschulen nicht ersichtlich, woher die Fachleute mit der erforderlichen Qualifikation zur Feststellung der Sprachentwicklung 3 bis 4-jähriger kommen sollen. Mit welcher Qualität erfolgt diese Feststellung?

Wenn 3 ½-jährige Kinder untersucht werden, so sind Migrantenkinder zu diesem Zeitpunkt gerade dabei, Deutsch als 2. Sprache zu erlernen.

Wir fordern entsprechende Zusatzqualifikationen der Personen, die den Stand der Sprachentwicklung feststellen sollen. Die Sprachförderung muss durch für dieses Altersspektrum qualifiziertes Personal nach Möglichkeit innerhalb der Tageseinrichtungen erfolgen.

Als Ziel der Sprachförderung „soll gewährleistet sein, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen kann“. Dieses Ziel ist aus unserer Sicht nicht ausreichend: Das Kind muss dem Unterricht nicht nur folgen können, es muss sich auch **beteiligen** können. D.h. auch die Förderung des aktiven Sprachvermögens muss gesichert sein.

Vorschlag für einen zusätzlichen Absatz 4:

Nach wie vor nicht berücksichtigt sind im Gesetzentwurf die umschriebenen Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten (Dyskalkulie und Legasthenie). Hiervon sind nach Auskunft von Experten 10 – 15 % eines Jahrgangs betroffen. Ähnlich wie bei der Sprachförderung könnten durch entspre-

chende Förderung bereits in der Zeit bis zum Schulbeginn die umschriebenen Entwicklungsstörungen ausgeglichen werden. Leider werden Eltern mit den sich daraus ergebenen großen Problemen bisher völlig allein gelassen.

Die frühe Diagnose und rechtzeitige Förderung würde nicht nur den betroffenen Kindern und Eltern erhebliche Mühen, psychische Belastungen und fehlerhafte „Behandlung“ in der Schule ersparen, sondern könnte deutlich dazu beitragen, die deutschen Grundschulen bei zukünftigen IGLU-Vergleichen sogar in die internationale Spitzengruppe zu bringen. Selbst PISA könnte Jahre später noch davon profitieren und das traurige Bild deutscher weiterführender Schulen ein wenig verbessern.

Die Einführung genormter, landesweiter Diagnoseverfahren (z.B. Bielefelder Screening für den LRS-Bereich) und die Finanzierung der erforderlichen Therapien sind schon lange überfällig.

Zu §45 – Information und Beratung

Absatz 4:
Die eindeutige Sprachregelung wird begrüßt. Die Bedeutung der Elternsprechtage wird hier zu sehr in den Vordergrund gestellt. Aus Sicht der Landeselternschaft Grundschulen sollte Eltern die Beratungspflicht der Lehrerinnen und Lehrer deutlicher gemacht werden. Dies könnte durch eine verpflichtende Regelung zur Einrichtung von regelmäßigen Lehrersprechstunden und Veröffentlichung dieser Zeiten zu Schuljahrsbeginn geschehen. Zudem könnte diese Maßnahme auch die fruchtlose Diskussion um die Ausgestaltung der Elternsprechtage erheblich entschärfen.

Eine entscheidende Wende ließe sich durch die Einführung einer Ganztags-Präsenzpflicht der Lehrkräfte einleiten. Ein solcher Schritt ließe die Diskussion um Elternsprechtage obsolet werden.
Zudem wäre damit ein erhebliches Verbesserungspotential durch Synergien, Teamarbeit, Sachkosteneinsparungen, etc. verbunden. Der Lehrerberuf würde auch endlich die ihm zustehende deutliche Steigerung seines Ansehens erlangen. Als selbstverständlich ist in diesem Zusammenhang die Ausstattung mit einem entsprechenden Arbeitsplatz zu sehen. Die damit verbundenen Kosten werden durch die zu erwartenden Synergieeffekte bei weiten gedeckt. Auch die Raumfrage ist bei zurück gehenden Schülerzahlen zu lösen.

Zu §46 – Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

Absatz 1:
Der Absatz 1 sollte um folgenden Satz ergänzt werden:
Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss sich bei ihrer bzw. seiner Entscheidung der Pflicht bewusst sein, das aufgenommene Kind auf dieser Schule bis zum Abschluss zu führen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zu §11.

Absatz 8:
Wie bereits zu §13 angemerkt, ist das Ziel einer besseren Durchlässigkeit zu befürworten. Fraglich ist allerdings, wie die Umsetzung an den Schulen der Sek. I sichergestellt werden kann. Es ist zu befürchten, dass Haupt- und Realschulen ihre besten Schülerinnen und Schüler nur sehr ungern abgeben werden. Hier muss eine Kontrolle und Einhaltung dieser Regelung z.B. durch die Schulaufsicht sichergestellt sein.

Zu §48 – Grundsätze der Leistungsbewertung

Absatz 2:
Die vorgesehene Berücksichtigung von Lernstandserhebungen ist nicht akzeptabel!

Diese Änderung zeigt, dass sich die Landesregierung nicht mit der Zielrichtung von Lernstandserhebungen auseinandergesetzt hat. Es ging und geht hier allein um ein systemisches Evaluations- und Analyseinstrument der Leistung einer Schule. Der vorliegende Gesetzentwurf bestätigt die bereits im Jahre 2004 geäußerten Befürchtungen der Landeselternschaft Grundschulen, dass die Ergebnisse

missbräuchlich genutzt werden könnten. Deshalb hatte die Landeselternschaft Grundschulen bereits im Jahre 2004 eine Anonymisierung gefordert.

Die entwickelnden Wissenschaftler haben an verschiedenen Stellen klargestellt, dass aufgrund der Systematik die Tests nicht für eine Leistungsbewertung geeignet sind. Auch das MSW selbst stellt im Bildungsportal nach wie vor klar, dass Lernstandserhebungen keine Verfahren zur Leistungsbewertung sind. (vgl.
http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schule/Qualitaetssicherung/Standardueberpruefung.pdf)

Mit einer Leistungsbewertung wird wieder Druck auf die Schüler ausgeübt, wo doch gerade hier Schülerinnen und Schüler einmal ohne entsprechenden Notendruck arbeiten sollen!

Zu §49 – Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten stellen in einer inhaltlich differenzierten Art und Weise sicherlich eine gute Orientierung für Schülerinnen, Schüler und Eltern dar. Das zeigen auch die Erfahrungen der Grundschulen in den Klassen 1 bis 3.

Eine Kategorisierung auf die genannten Notenstufen birgt das Risiko einer Scheinobjektivität, wie es generell für alle Benotungen gilt. Im diesem Zusammenhang sei auf die durch die Landesregierung im Jahr 2000 in Auftrag gegebene PISA-Ergänzungsstudie hingewiesen, die für eine identische Mathematik- oder Leseleistung an den NRW-Gymnasien Notenunterschiede gezeigt hat, die sich in der Skala 1 bis 6 schon nicht mehr ausdrücken lassen.

Auf keinen Fall aber dürfen Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten unabhängig von der Form auf Abgangszeugnissen oder auf Zeugnissen, die zur Bewerbung dienen, erscheinen.

Vorschlag für einen zusätzlichen Absatz 4:

Die Leistung der Lehrkräfte sollte auf Basis eines wissenschaftlich erarbeiteten Feedback-Verfahrens durch Schülerinnen, Schüler und Eltern bewertet werden.
Auf diesem Wege würde die Schulleitung und die einzelne Lehrkraft wichtige Hinweise zur Evaluation der eigenen Arbeit erhalten. Solche Verfahren sind in einigen anderen Nationen schon lange Normalität und auch in Deutschland haben einzelne Schulen für sich den Nutzen eines solchen Schüler- und Eltern-Feedbacks erkannt.

Hier geht es darum gute Leistungen zu honorieren und zur Qualitätsverbesserung im Sinne von Best-Practice zu nutzen. Anderseits müssen Schlecht-Leistungen auch von Lehrkräften endlich Konsequenzen haben.

Zu §50 – Versetzung

Absatz 3:
Diese Regelung wird von der Landeselternschaft Grundschulen sehr begrüßt. Wir erwarten hier von der Landesregierung ein schlüssiges Konzept, wie Schulen und Lehrkräfte diesen Gesetzesauftrag umsetzen sollen und können. Die zusätzlichen (spezifischen?) Förderangebote lassen in Ansätzen eine an den führenden PISA-Ländern orientierte Idee erkennen.

Wir erwarten, dass die Finanzierung über die Einsparung von rund 4000 Euro pro Schüler, der ein Jahr nicht wiederholen muss, erfolgt. Oder anders ausgedrückt, die in Konsequenz einer niedrigen Wiederholerquote frei werdenden Stellen müssen zur Förderung im System bleiben und dürfen nicht eingespart werden.

Zu §61 – Bestellung der Schulleitung

Grundsätzlich begrüßt die Landeselternschaft Grundschulen den Gedanken der Landesregierung, die Schulleitung über ein Wahlverfahren unter Mitwirkung von Eltern zu besetzen.

Insbesondere bei der Besetzung der Schulleitungsstellen der Grundschulen - auf die zur Zeit erhebliche Problematik muss hier nicht eingegangen werden - befürchten wir aber durch ein solches Vorgehen eine noch weiter zurückgehende Bewerberzahl. Der Anreiz eines nur geringfügig höheren Gehaltes und der Gestaltungsmöglichkeiten als Schulleiterin oder Schulleiter stehen eine erheblich höhere zeitliche Belastung und dann noch die Unsicherheit über die eigene Zukunft entgegen. Im Falle der Nicht-Wiederwahl ist die Versetzung als normale Lehrkraft an eine andere Schule fast zwingend.

Bezüglich des vorgesehenen Verfahrens drängt sich der Vergleich zu politischen Direktwahlen wie z.B. bei der Bürgermeisterwahl auf. Den Vorteilen der Möglichkeit, den am meisten geeigneten Bewerber bei der Erstwahl auszuwählen, stehen die Nachteile eines „Wahlkampfverhaltens“ in der Zeit vor einer evtl. bevorstehenden Wiederwahl gegenüber. Wie soll eine Schulleiterin, ein Schulleiter mit problematischen Situationen kurz vor seiner evtl. Wiederwahl umgehen, die genau die Personen betreffen, die über ihre / seine Wiederwahl mit entscheiden?

Ein Ausweg könnte hier ein paritätisch besetztes Gremium auf Ebene des Schulträgers sein, das diese Entscheidung für viele Schulen im Bereich des Schulträgers trifft. Dadurch wäre auch eine Qualitätssicherung des Entscheidungsprozesses über mehrere Schulen hinweg gesichert.

Ein solches Gremium könnte wie folgt besetzt sein:

Feste Mitglieder:

- Ein gewählter Lehrervertreter auf Ebene des Schulträgers
- Ein gewählter Elternvertreter auf Ebene des Schulträgers
- Ein Vertreter des Schulausschusses der Gemeinde
- Ein unabhängiger Berater zur Qualitätssicherung und Methodik

Im jeweiligen Auswahlfall hinzu kommende Mitglieder:

- Ein Vertreter der Lehrerkonferenz der jeweils betroffenen Schule
- Der Schulpflegschaftsvorsitzende der jeweils betroffenen Schule

Die Auswahl selbst könnte z.B. durch die Nutzung der Methodik von Assessment-Centern transparent werden.

Zu §63 – Verfahren

Die Neuregelung, dass Beratungsunterlagen der Einladung der Mitwirkungsgremien beizufügen sind, begrüßen wir sehr. Hierdurch wird eine intensivere, kompetentere und effektivere Arbeit in den Mitwirkungsgremien unterstützt.

Zu §64 – Wahl

Hier fehlt leider noch immer eine Regelung, die eine gleichzeitige Wahrnehmung des Klassenpflegschaftsvorsitzes bzw. der Vertretung in mehreren Klassen unterbindet. In das zur Zeit gültige Schulgesetz wurde die entsprechende Regelung des Schulmitwirkungsgesetzes nicht übernommen.

Zu §66 – Zusammensetzung der Schulkonferenz

Die Aufhebung der Drittelparität stellt aus Sicht der Landeselternschaft Grundschulen einen

erheblichen Rückschritt dar. Die Schulen in NRW befanden sich in den letzten Jahren auf einem guten Weg zu einem besseren demokratischem Grundverständnis. Dieser wurde mit der Einführung der Drittelparität mit dem zur Zeit geltenden Schulgesetz untermauert. Die Begründung des Referentenentwurfs ist nicht nachzuvollziehen. Gerade hinsichtlich der Entscheidung der pädagogisch orientierten Entscheidungsrechte der Schulkonferenz ist diese ausdrücklich nur mit der Mehrheit sowohl ihrer Mitglieder als auch der Lehrervertretung möglich.

Aus unserer Sicht haben Lehrer auch bei Drittelparität einen bestimmenden Einfluss auf die Wahl der Mittel, da die pädagogischen Konzepte von ihnen erstellt werden. Bei entsprechender Information und Darstellung in der Schulkonferenz werden die richtigen Beschlüsse im Sinne der Lehrer gefasst werden.

Auch wenn die Grundschulen von dieser Änderung nicht betroffen sind, lehnen wir diese aus den o.g. Gründen ab.

Zu §75 – Besondere Formen der Mitwirkung

Absatz 5:
Die Möglichkeit der Einrichtung von Teilschulpflegschaften bei Schulen mit Teilstandorten wird durch die Landeselternschaft Grundschulen befürwortet. Hierdurch ergibt sich für die Beteiligten eine individuelle und besser auf den jeweiligen Standort bezogene Mitwirkungsmöglichkeit.

Zu §77 – Mitwirkung beim Ministerium

Absatz 3:
Die vorgesehene Aufhebung der bislang erforderlichen Anerkennung von Elternverbänden lehnt die Landeselternschaft Grundschulen entschieden ab.

Dies würde eine erhebliche Schwächung der Verbindlichkeit der Elternvertretungen in NRW nach sich ziehen. Bereits die heutige Situation der zwölf anerkannten Elternverbände hat zur Folge, dass es für die Ministerin sehr schwierig ist, ***eine*** Elternmeinung zu erhalten.

Deshalb treten wir nach wie vor, nach dem erfolgreichen Vorbild aller anderen Bundesländer (mit Ausnahme Bayerns), für eine demokratisch gewählte Elternvertretung für das Land NRW ein.

Wir fordern die Landesregierung aus diesem Grund zu einer Änderung des Absatz 3, Nr. 3 mit folgendem Wortlaut auf:

3. der Landeselternbeirat gem. §77 c

Der bisherige Absatz 4 kann entfallen und ist durch die folgenden § 77a – 77 c zu ersetzen:

Mitwirkungsrechte auf Kreis- und Landesebene

§ 77a Kreiselternräte

(1) In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird ein Kreiselternrat gebildet. Ihnen gehören die gemäß § 72 Abs. 1 gewählten Vorsitzenden an. Die an Ersatzschulen gewählten Mitglieder gehören den jeweiligen Kreiselternräten mit beratender Stimme an.
(2) Die Kreiselternräte dienen der Wahrnehmung der Interessen in schulischen Angelegenheiten im Kreis.
(3) Die Kreiselternräte wählen aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

1. eine Sprecherin oder einen Sprecher,
2. bis zu drei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher

3. und ein Mitglied für den Landeselternrat.

Diese gewählten Mitglieder bilden den Vorstand des Kreiselternrates.

(4) Die Kreiselternräte beraten mindestens zweimal im Jahr. Sie treten spätestens zehn Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr erstmalig zusammen. Mit dieser Frist lädt das zuständige staatliche Schulamt neu gebildete Kreiselternräte zur ersten Beratung ein.

(5) Die Kreiselternräte sind in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Schulentwicklungsplanung des Kreises,
2. Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen im Kreis,
3. Festlegung und Veränderung von Schulbezirken für Schulen des Kreises, soweit sie nicht von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt werden,
4. Schulbaumaßnahmen des Kreises sowie
5. Grundsätze der Schülerbeförderung.

§ 77 b
Landeselternrat

(1) Es wird ein Landesrat der Eltern gebildet. Ihm gehören die gemäß § 77 a Abs. 3 Nr. 3 gewählten Mitglieder an. Ihm gehören ferner bis zu vier von den Ersatzschulen benannte Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an.

(2) Der Landeselternrat dient der Wahrnehmung der schulischen Interessen der Eltern in NRW. Er kann Vertreterinnen oder Vertreter in Gremien auf Bundesebene entsenden.

(3) Der Landeselternrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher. Er wählt ebenso sieben Mitglieder für den Landeselternbeirat. Dabei sollen alle Schulformen vertreten sein.

(4) Der Landeselternrat kann einen Vorstand bilden, denen die stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher angehören. Zusätzlich können dem Vorstand die Mitglieder des Landeselternrates angehören, die diesen im Landeselternbeirat vertreten (erweiterter Vorstand).

(5) Der Landeselternrat tritt spätestens 15 Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr erstmalig zusammen.

§ 77c

Landeselternbeirat

(1) Es wird ein Landeselternbeirat gebildet. Ihm gehören die gemäß § 77 b Abs. 3 gewählten Mitglieder an. Dem Landeselternbeirat gehört ferner eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern an Ersatzschulen im Land NRW an.

Vertreterinnen und Vertreter anderer Einrichtungen und Interessenverbände von landesweiter Bedeutung sollen im Benehmen zwischen dem Vorstand und dem für Schule zuständigen Ministerium eingeladen werden, wenn Beratungsgegenstände dies nahe legen.

(2) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Der Landeselternbeirat berät mit dem für Schule zuständigen Ministerium schulische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und beschließt hierzu.

(4) Der Landeselternbeirat ist in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die von erheblicher Bedeutung für die Schulen sind,
2. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitwirkungsrechte der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte betreffen,
3. Grundsätze für die Rahmenlehrplanarbeit und für die Genehmigung von Lernmitteln,
4. Grundsätze der Schulentwicklungsplanung,
5. Grundsätze für den Schulbau, die Schulbauförderung und die Ausstattung von Schulen,
6. Errichtung von Versuchsschulen und Genehmigung von Schulversuchen gemäß § 25.

(5) Besteht bei nach Absatz 4 Satz 1 anhörungsbedürftigen Angelegenheiten ein unabweisbar dringender Regelungsbedarf und kann die Beteiligung des Landeselternbeirates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft das für Schule zuständige Ministerium eine vorläufige Regelung. Zugleich ist der Landeselternbeirat über die Regelung und die Gründe der Dringlichkeit zu informieren und das Anhörungsverfahren gemäß Absatz 4 einzuleiten.

(7) Der Landeselternbeirat tritt spätestens fünf Monate nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr zusammen.

Zu §84 – Schulbezirk und Schuleinzugsbereich

Die folgenden Aussagen erfolgen unter der Annahme der uneingeschränkten Aufhebung der Schulbezirke. Gelingt es z.B. durch die weiter unten angesprochenen Maßnahmen, Eltern zu überlegtem, ausgewogenem Schulwahlverhalten zu bringen, so treten viele der negativ dargestellten Effekte sicherlich nicht auf.

Der sozial-integrative Auftrag der Grundschule wird durch eine Aufhebung der Schulbezirke deutlich erschwert. Die Effizienz der in den letzten Jahren beginnenden, verstärkten Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule zur besseren Unterstützung des Übergangs in die Grundschule wird erheblich vermindert, da der Anteil der Kinder, die aus schulnahen Kindergärten kommen, sinkt.

Eltern werden sich dann vermehrt durch „gute Werbung“ leiten lassen, eine Beurteilung der tatsächlichen Qualität einer Schule ist Eltern letztlich nicht möglich, zumal bisher keinerlei Mittel zur Qualitätsbeurteilung eingesetzt werden. Die Vergleichsarbeiten der Klasse 4 sind hierzu sicher nicht geeignet. Eine Schule mit guter Werbung muss nicht eine Schule guter Qualität sein. Trotzdem werden Eltern tendenziell zu den aus ihrer Sicht „besseren“ Schulen wechseln.

Durch eine komplette Aufhebung der Schulbezirke würde damit die Bildung von Brennpunktschulen forciert. Voraussetzung für eine Vermeidung der Zuspitzung der Situation der Brennpunktschulen bzw. eine Herbeiführung gleicher Wettbewerbschancen wäre eine langjährige erfolgreiche und auch nach außen dokumentierte und anerkannte Arbeit der Schule. Dies setzt neben einer Stärkung der Ressourcen auch eine dauerhafte Unterstützung dieser Schulen voraus.

Selbst dann ist fraglich, ob bildungsnahe Eltern, durch diese Maßnahmen überzeugt, ihre Kinder an einer Brennpunktschule anmelden. Zu befürchten ist, dass Eltern trotz guter Leistungen einer Brennpunktschule nach einer anderen Schule Ausschau halten, sofern sie über die notwendigen Mittel verfügen.

Durch den vermehrten Wechsel zu begehrten Schulen wird es für diese zunehmend schwieriger ihren Standard zu halten. D.h. die Qualität dieser Schulen wird evtl. sinken, obwohl sie andererseits den Vorteil engagierter Eltern und besser unterstützter Kinder haben. Dies könnte wiederum zur Folge haben, dass Eltern sich wieder neu orientieren. Die so wichtige kontinuierliche Entwicklung einer Schule wird letztlich behindert.

Eine Chance bestünde für verschiedene Grundschulen in einer systematischen Profilbildung. Gerade unter der Annahme sonst gleicher Ausgangsbedingungen wäre eine Ausrichtung auf sportliche, kreative oder auch musische Schwerpunkte begrüßenswert.

Der begrüßenswerte Ansatz zur Bildung von wohnraumnahen Familienzentren, die auch intensiv mit offenen Ganztagsschulen zusammenarbeiten, wird durch eine Aufhebung der Schulbezirke leider nicht gefördert.

Eine Sicherung kleiner Schulen ist durch die Aufhebung der Schulbezirke nicht erkennbar. Auch Schwerpunktbildungen werden kleine Schulen nicht vor einer möglichen Schließung bewahren. Die Auswahl der Schule wird sich, gerade weil oft noch keine Erfahrungen (beim ersten Kind) mit der Schule vorliegen, nach dem Ruf der Schule richten. Obwohl dieser Ruf nichts mit dem tatsächlichen Leistungsvermögen einer Schule zu tun hat, wie vielfältige Beispiele belegen, ist eine Ausrichtung daran zu erwarten. Dieser Effekt ist auch den Schulen bewusst. D.h. der gewünschte Wettbewerb wird sich primär in einem Wettbewerb des „Schulmarketings“ erschöpfen.

In der konkreten Umsetzung beim Anmeldeverfahren stellen sich vielfältige Fragen:

bei zu hohen Anmeldezahlen:

- Ist die Aufnahmekapazität einer Schule durch das Gebäude definiert oder entsteht Druck auf den Schulträger?
- Nach welchen Kriterien, welchen Prioritäten werden die Plätze vergeben?
- Werden hier nicht gerade die bildungsnahen Eltern auch wieder Mittel und Wege finden?
  - Müssen begehrte Schulen auf Kann-Kinder verzichten bzw. müssen Kann-Kinder dann zu anderen Schulen?
  - Sind Mehrfach-Anmeldungen möglich bzw. sollen sie unterbunden werden?
  - Lehnen begehrte Schulen als schwach eingestufte Kinder eher ab?

- bei zu niedrigen Anmeldezahlen:
  - Erhält der Schulträger das Gebäude dauerhaft?
  - Angst der Eltern vor Schließung verstärkt die ungünstigen Situation der Schule
  - Die Schule ist gezwungen die von begehrten Schulen abgelehnten Schüler zu nehmen
  - Evtl. überdurchschnittlicher Anteil von Kann-Kindern

Die Landeselternschaft Grundschulen sieht nur einen Weg:

Eltern müssen in die Lage versetzt werden, eine wirklich kindgerechte Entscheidung treffen zu können.

Dazu sind eine Reihe von Voraussetzungen zu schaffen:

1. Schulen müssen in die Lage versetzt werden, den Unterricht im vorgesehenen Umfang zu erteilen. Heute fällt nominal 5 % des Unterrichts aus, real weit über 10 %.

2. Die Qualität des Unterrichts muss sichergestellt werden. Das heutige Zufallsprinzip wollen Eltern nicht mehr akzeptieren. Gute Leistungen der Lehrkräfte müssen sich auswirken, aber auch schlechte Leistungen müssen Konsequenzen haben.

3. Benachteiligte Schulen in Brennpunkten müssen über gesicherte finanzielle Zusatz-Förderung die Möglichkeit bekommen, gezielt in Eigenverantwortung durch den Einsatz zusätzlicher Sozialpädagogen und Lehrkräfte die Standortnachteile auszugleichen und Kindern wie auch Eltern im wohnortnahen Umfeld als beste Alternative zur Verfügung stehen.

4. Es müssen frühzeitig, ausgehend von den Informationsveranstaltungen für Eltern 4-jähriger Kinder, ausführliche Informationen über die wichtigen Faktoren des Schulbesuchs erfolgen:

   - Sozialraumbezug, Kennenlernen der eigenen Umgebung
   - Bildung von Freundschaften
   - Bildung von Selbstständigkeit und Identität
   - Verschiedene Konzepte der Grundschulen
   - Förderansatz der Schulen
   - Betreuungsmöglichkeiten
   - Schwerpunktbildung

   Dies sollte in einem Zeitraum von 2 Jahren vor der Einschulung in engem Verbund von Kindertageseinrichtungen und Grundschule erfolgen. Aus unserer Sicht wäre dies auch ein wichtiger Baustein der Arbeit der von der Landesregierung geplanten Familienzentren.

Unter diesen genannten Voraussetzungen werden Eltern auch die richtigen Entscheidungen treffen.

Durch die freie Schulwahl wird keine Schule besser. Erst die Sicherstellung verlässlicher Qualität und Quantität des Unterrichts sowie sichtbare Förderung benachteiligter Schulen schafft das Vertrauen von Eltern zur nächstgelegenen Schule. Damit kann sich dann jede Schule unbesorgt der freien Schulwahl der Eltern stellen.

8. Lernmittelfreiheit

Grundsätzlich (§ 96 SchulG) werden jeder Schülerin und jedem Schüler vom Schulträger entsprechend eines festgelegten Durchschnittsbetrages - abzüglich eines Eigenanteils - Lernmittel zu befristetem Gebrauch unentgeltlich überlassen (Prinzip der Ausleihe). In Ausnahmefällen können Lernmittel, falls wegen der Art der Lernmittel erforderlich, zum dauernden Gebrauch zur Verfügung gestellt werden.
Der Eigenanteil darf in der Regel ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht übersteigen, für die Schuljahre 2003/2004 bis 2007/2008 gilt allerdings zum Zwecke der Entlastung der kommunalen Haushalte eine Sonderregelung, wonach der Eigenanteil 49 % des Durchschnittsbetrages nicht übersteigen darf (Artikel 9 EntlKommG). In diesem Zeitraum sind im Übrigen auch Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs mit eigenem Arbeitsentgelt oder Ausbildungsvergütung von der Lernmittelfreiheit ausgenommen. Die Beträge, die den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr insgesamt erforderlichen Lernmittel entsprechen, sind durch die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 SchulG festgelegt.
Nicht unter den Lernmittelbegriff fallen die Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauch- oder Übungsmaterial verwendet werden. Sie müssen gegebenenfalls als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung von den Eltern bereitgestellt werden. Hierzu zählen Schreib- und Zeichenpapier, Stifte und Rechengeräte aller Art, einschließlich technische Hilfsmittel und sonstige Arbeitsmittel.
Kopierkosten für Lernmittel können nur erstattet werden, wenn der nach der Durchschnittsbetragsverordnung berechnete Eigenanteil noch nicht überschritten ist. Andernfalls darf in der Schule nur gesammelt werden, wenn es sich um eine freiwillige Sammlung handelt.
Keine Lernmittel sind Vervielfältigungen zu Unterrichtszwecken, diese Aufwendungen müssen vom Schulträger als Sachkosten übernommen werden.
http://www.bildungsportal-nrw.de/BP/Schule/Eltern/Lernmittel/Lernmittelfreiheit/index.html

9. Ehrenamt

Als Klassenpflegschaftsvorsitzende/r und Schulpflegschaftsvorsitzender nehmen Sie ein Ehrenamt ein.
Wir möchten Sie auf eine Bröschüre hinweisen, die über die Bestimmungen zum Versicherungsschutz im Ehrenamt informiert.

Sie finden Sie auf der Seite des Bundeselternrates unter
http://www.bundeselternrat.de/fileadmin/pdf_dateien/dokumentationen/wissenswertes/BMGS-Ehrenamt.pdf

oder können sie bestellen unter
Best.-Nr.: A329
Herausgeber:
Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
Referat Information, Publikation, Redaktion
Postfach 500, 53108 Bonn

Telefon: 0180/5151510 (0,12 Eur/Min. aus dem deutschen Festnetz)
Telefax: 0180/5151511 (0,12 Eur/Min. aus dem deutschen Festnetz)
E-Mail: info@bmgs.bund.de
Internet: http://www.bmgs.bund.de

10. Möglichkeiten der Prävention einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)

Dr. Gerd Mannhaupt (Universität Erfurt) / Susanne Keßler (Institut für Diagnostik und Lerntraining)

Eine Bestandsaufnahme

Viele Eltern, deren Kind eine Grundschule besucht, stehen vor dem gleichen Problem: In Rechnen, Sachkunde und anderen Fächern bekommen die Kinder durchweg gute Beurteilungen, während es mit dem Lesen und Schreiben – trotz regelmäßigen Übens und einer meist hohen Motivation des Kindes – einfach nicht klappen will.

Besonders augenfällig werden Probleme im Schriftspracherwerb, wenn in der Grundschule die ersten ungeübten Diktate geschrieben werden und den Kindern auch in anderen Fächern zunehmend Lese- und Schreibleistungen abverlangt werden. Setzt spätestens zu diesem Zeitpunkt keine gezielte Hilfe ein, sind die negativen Folgen für Eltern und Kinder leicht vorhersehbar: Die Leistungen sacken auch in den übrigen Fächern ab, die Kinder beginnen an sich selbst zu zweifeln und die Eltern setzen durch vermehrtes häusliches Üben nicht nur den Familienfrieden aufs Spiel, sondern auch ihre Kinder unter Druck.

In Nordrhein-Westfalen wurde die Schuleingangsphase so umstrukturiert, dass auch Kinder, die vor einigen Jahren den Schulkindergarten beziehungsweise die Vorschule besucht hätten, in die erste Klasse aufgenommen werden. Für die Grundschule wurde damit die Aufgabe formuliert, diese Kinder im Rahmen des Unterrichts zur Schulfähigkeit zu führen. Spätestens jetzt sehen sich Grundschullehrkräfte in den ersten Klassen mit der Notwendigkeit der Differenzierung im frühen Anfangsunterricht konfrontiert. Der erste Schritt der Differenzierung besteht darin, die individuellen Lernausgangslagen der Kinder zu erfassen und daran anschließend angepasste Lernangebote bereitzustellen. Häufig mangelt es den Lehrkräften jedoch an Instrumenten zur zuverlässigen aber auch ökonomischen Erfassung der Lernausgangslagen der ihnen anvertrauten Kinder.

Möglichkeiten der Früherkennung im Vorschulalter

Der erste Schultag ist für die Kinder nicht die Stunde Null. Lernen schließt vielmehr immer an etwas an, was schon gekonnt oder gewusst ist. Das gilt natürlich auch für das Lesen- und Schreibenlernen. Beide sind in der mündlichen Sprache fundiert. Insofern ist die Beherrschung der Sprache eine wichtige Voraussetzung für das Lernen des Lesens und Schreibens.

Die Voraussetzungen für den Erwerb der Schrift lassen sich auf Grund der Forschungen zu den Bedingungen des Schriftspracherwerbs aus den letzten 15 Jahren genauer fassen. Es sind bestimmte Fähigkeiten, die – wenn sie bei einem Kind ausgebildet sind – den Erwerb der Schrift stützen und begünstigen. So wurde in den letzten Jahren ein Verfahren entwickelt, das die Früherkennung von Kindern mit nicht ausreichenden Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen ermöglicht – das so genannte „Bielefelder Screening“ (BISC) (Jansen, Mannhaupt, Marx & Skowronek, 1999).

Das BISC dient dazu, bei Kindern im Vorschulalter die notwendigen Voraussetzungen für das frühe Lesen- und Schreibenlernen zu erfassen. Auf spielerische Weise wird bei den Kindern in dem 30minütigen Einzeltest überprüft, ob sie über elementare Voraussetzungen für das Lese- und Schreibenlernen verfügen. Zentral sind dabei die Entwicklung der phonologischen Bewusstheit, sprachliche Gedächtnisleistungen und die visuelle

Diskrimination. Für die Zuverlässigkeit und Gültigkeit des Verfahrens konnten die Autoren hinreichende Belege beibringen.

Als Möglichkeit der Unterstützung der Kinder, die im BISC Förderbedarf zeigen, sei auf das Programm „Hören, Lauschen, Lernen 2“ (Plume & Schneider, 2004) verwiesen. Es handelt sich dabei um ein Förderprogramm, das neben Übungen zur phonologischen Bewusstheit im weiteren Sinne (Lauschen, Reimen, Umgang mit Silben) schwerpunktmäßig Aufgaben zur phonologischen Bewusstheit im engeren Sinne (Laute analysieren, Laute synthetisieren) enthält.

Das BISC kann im November und im Mai vor der Einschulung durchgeführt werden. In Nordrhein-Westfalen gehört es bereits in vielen Kindergärten zum pädagogischen Programm. Um tatsächlich alle Kinder mit nicht ausreichenden Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen erkennen zu können, wäre eine frühe schulinterne Erhebung dieser Lernvoraussetzungen notwendig

Neu: Diagnostische Möglichkeiten ab Beginn des 1. Schuljahres

Seit Schuljahresbeginn 2005/2006 liegt nun ein Verfahren vor, das sich an Schulanfänger in den ersten fünf Wochen nach der Einschulung wendet – das so genannte „Münsteraner Screening“ (MÜSC) (Mannhaupt, 2005).

Das MÜSC ist standardisiert und es wurde eine Normstichprobe mit ca. 2900 Kindern erhoben. Das heißt, die Frage, ob denn bei einem Kind eine besondere Förderung angezeigt ist, lässt sich durch einen Vergleich der individuellen Testwerte mit den Werten einer großen Stichprobe fundiert beantworten. Auch lässt sich das MÜSC im Vergleich zum BISC besser in den schulischen Alltag integrieren, da bis zu acht Kinder gleichzeitig auf ihre Voraussetzungen für den Schriftspracherwerb hin untersucht werden können. Damit es ist eines der ersten Verfahren, das in Form eines Gruppentests die Erfassung der Entwicklung kognitiver Fähigkeiten gestattet.

Mit dem MÜSC werden Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schriftspracherwerb in acht Aufgaben erfasst: *Reimen*, *Laute Assoziieren*, *Laut-zu-Wort-Zuordnung* und *Silben Segmentieren* sind die vier Aufgaben, mit denen phonologische Bewusstheit erhoben wird. Ob ein Kind ausreichende Kurzzeitgedächtniskapazität hat, wird mit *Wörter-Reihenfolgen* untersucht. Die ausreichende Geschwindigkeit beim Abruf aus dem Langzeitgedächtnis kann mit *zwei Aufgaben zum Farben Ankreuzen* erfasst werden. Das Vergleichen von Wörtern mit der *Wortvergleich-Suchaufgabe* schließlich dient der Erfassung der visuellen Aufmerksamkeit, die im frühen Schriftspracherwerb notwendig ist.

Einem kompensatorischen Entwicklungsmodell folgend, werden bei einem Kind erst dann Schwierigkeiten im frühen Schriftspracherwerb erwartet, wenn die Anzahl der fehlenden Voraussetzungen eine gewisse Grenze überschreitet. Beim MÜSC liegt diese Grenze bei zwei von acht Aufgaben. Konnte ein Kind drei oder mehr Aufgaben nicht altersgemäß bewältigen, muss davon ausgegangen werden, dass die Schwächen in der Entwicklung des Kindes so stark ausgeprägt sind, dass ihm seine Stärken in der Entwicklung beim Ausgleich dieser Schwächen nicht mehr behilflich sein können. Kinder, für die ein Bedarf an Förderung festgestellt wird, sollten diese so zügig wie möglich erhalten, denn die Devise „Abwarten – das wächst sich aus“ kann für die Kinder fatale Folgen haben.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, während der gesamten Grundschulzeit die Rechtschreibleistung aller Kinder regelmäßig zu überprüfen. Wichtig ist dabei, dass es sich dabei nicht um eine rein quantitative Bewertung handelt, sondern dass im Rahmen einer qualitativen Fehleranalyse auch Rückschlüsse darauf gezogen werden, auf welcher Stufe des Schriftspracherwerbs sich die Kinder befinden. Nur so lässt sich ein differenzierter

Unterricht sinnvoll gestalten.

Zu Beginn des Schuljahres 2006/2007 engagiert sich das Institut für Diagnostik und Lerntraining (I.D.L.) in Kooperation mir Dr. Mannhaupt in sieben Städten (Bochum, Bottrop, Dortmund, Gelsenkirchen, Hattingen, Herne, Witten) im Bereich der Prävention einer LRS mit einem speziellen Programm. Der Einstieg in eine sichere Rechtschreibung wird dabei durch das MÜSC direkt nach der Einschulung sichergestellt.

LRS oder Legasthenie?

Aufmerksamen Leserinnen und Lesern wird es nicht entgangen sein, dass der Begriff *Legasthenie* bisher noch an keiner Stelle verwendet wurde – und das aus gutem Grund. Denn die Diagnose einer Legasthenie (Lese-Rechtschreib-Störung) umfasst weitaus mehr als nur die Überprüfung der Rechtschreibleistung. Auch die von Eltern und Lehrern häufig vertretende Ansicht, aufgrund bestimmter Fehlertypen ein legasthenes Kind von einem Kind unterscheiden zu können, das einfach nur „normale“ Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten hat, ist nicht haltbar.

Offiziell gehört die Lese-Rechtschreib-Störung (Legasthenie) zu den umschriebenen Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten und ihre Kriterien sind in der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-10) formuliert. Zur Diagnose einer Legasthenie bedarf es umfangreicher standardisierter Tests und informeller Verfahren (z. B. Anamnese, IQ-Test, standardisierter Lese- und Rechtschreibtest) sowie verschiedener Ausschlussdiagnosen (z.B. neurologische oder organische Krankheiten).

Im schulischen Umfeld wurde der Begriff Legasthenie seit dem aktuell gültigen Runderlass v. 19.07.1991 durch den allgemeinen Begriff LRS verdrängt. Der LRS-Erlass beinhaltet Hinweise zur „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erwerb des Lesens und Schreibens“. Inwieweit die empfohlenen Fördermaßnahmen des LRS-Erlasses in den einzelnen Schulen umgesetzt werden ist weniger vom Engagement der Lehrerinnen und Lehrer, sondern vielmehr von den zeitlichen und finanziellen Kapazitäten der einzelnen Schule abhängig.

Die oben zitierten Möglichkeiten zur Früherkennung einer LRS sind in jedem Fall nur dann sinnvoll ist, wenn sie auch zu wirksamen Förderkonzepten führen. So wird im Sommer dieses Jahres ein Förderprogramm veröffentlicht, das Kindern, die im MÜSC auffällig waren, die Möglichkeit bietet, die noch fehlenden Lernvoraussetzungen in Begleitung zum schulischen Schriftspracherwerb auszubilden.

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass es immer Kinder geben wird, die selbst bei besten Rahmenbedingungen und höchstem Engagement der Schule einer zusätzlichen außerschulischen Unterstützung bedürfen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Kinder neben den Lese-Rechtschreibschwierigkeiten starke Konzentrations- oder Wahrnehmungsprobleme haben und starke Probleme mit dem Selbstwertgefühl haben. In diesen Fällen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und außerschulischer Fördereinrichtung notwendig, damit die Kinder die Möglichkeit bekommen, aus dem „Teufelskreis Lernstörungen“ auszubrechen.

Nähere Informationen zum Thema LRS erhalten Eltern unter www.idlweb.de.

11. Sicherheit bei der Schülerbeförderung

Der Sicherheitsratgeber wurde von der Elterninitiative "Sichere Schülerbeförderung" (www.schulbus.net) erstellt und berücksichtigt Empfehlungen von zahlreichen Organisationen. Die Häufung von Unfällen im Reisebusverkehr, mit den darauf folgenden Diskussionen und geforderten Gesetzesänderungen, gaben den Anlass diesen Ratgeber zu erstellen. Er soll den Bestellern von Reisebussen eine Hilfestellung geben, nach welchen sicherheitsrelevanten Kriterien ein Auftrag zu vergeben ist. Die Anwendung des Ratgebers dient der Prävention und soll letztendlich die Fahrgäste vor Unfällen und Verletzungen schützen.

Anwendung
Generell richtet sich dieser Ratgeber an alle Schulen, Vereine und sonstige Gruppen, die Verträge mit Mietomnibusunternehmen abschließen. Vorrangig ist dieser Ratgeber für Schulen und Eltern erstellt worden, da in diesem Bereich eine besondere Verantwortung gegenüber den schutzbedürftigen und minderjährigen Kindern herrscht. Wenn die Öffentlichkeit offensichtlich die Notwendigkeit von z.B. Sicherheitsgurten im privaten PKW einsieht, dann sollten diese auch bei Klassenfahrten mit Reisebussen nicht fehlen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zur allgemeinen Schülerbeförderung hier die Eltern die Entscheidungsberechtigten sind. Der Besteller ist angehalten ein Optimum an Sicherheit für die Gruppe anzustreben und im Zweifelsfall zusammen mit den Teilnehmern bzw. den Erziehungsberechtigten, eine gemeinschaftlich getragene Entscheidung zu erzielen. Da solche Fahrten einen sozialpädagogischen bis unterrichtsbegleitenden Charakter haben, sollte nicht nach dem Motto „Wem es nicht passt, braucht ja nicht mitfahren“ entschieden werden. Da es sich hier, entsprechend Grundgesetz Art. 2, um primäre Rechte eines jeden Bürgers auf körperliche Unversehrtheit handelt, sollte eine mehrheitliche Ablehnung von wichtigen Sicherheitspunkten nicht erfolgen. Die Anwendung des Ratgebers wird nicht nur auf längeren Reisen, sondern auch auf kürzeren Fahrten empfohlen, d.h. der Einsatz von Reisebussen ist den im öffentlichen Linienverkehr eingesetzten Bussen aufgrund der Ausstattungs- und Sicherheitsmerkmalen vorzuziehen. Vordringlich werden hier Fahrten im Inland berücksichtigt. Für Fahrten ins Ausland kann dieser Ratgeber ebenfalls angewendet werden, sollte jedoch im Einzelfall individuell dem Land entsprechend abgestimmt werden (z.B. durch Tourenberatung bei Automobil-Clubs).

1. Angebotsanfrage und Auftragsvergabe
Die Checkliste-1 ist ein Hilfsmittel für den Auftraggeber um möglichst umfassend die Sicherheitsaspekte bei der Angebotsanfrage nachzufragen. Die Sicherheitsaspekte sollten spätestens bei der Auftragsvergabe geklärt sein. In den Phasen Angebotsanfrage und Auftragsvergabe ist zu beachten, dass: Ø durch eine vernünftige Reiseplanung Raum für Staus und Pausen gelassen wird. Ø der Zuschlag nicht unbedingt dem Billigsten gegeben wird, da der Preis nicht das einzige Kriterium bei der Auswahl der Busse sein sollte. Ø mindestens drei Angebote eingeholt werden, ggf. auch weitere, wenn Rückläufe unbefriedigend erscheinen. Ø der Markt in der Regel genügend Verhandlungsspielraum bietet, um auch bei gleichen Kosten ein Optimum an Sicherheit zu erzielen. Ø nur mit Hilfe der Checkliste ein realer Vergleich von Angeboten erfolgen kann. Nicht die Katze im Sack - „Ein Stück Bus“ einkaufen. Ø auf die Erfüllung der mit „*)“ besonders gekennzeichneten Punkte der Checkliste nicht verzichtet werden sollte. Wobei die folgenden Punkte oberste Priorität haben: o Berufskraftfahrer o Busse nicht älter als 5 Jahre o Sicherheitsgurte

2. Vor Fahrtantritt und auf der Fahrt
Die Checkliste-2 führt Punkte auf, die vor und während der Fahrt beachtet werden sollten. Die in der Regel vorliegende Bereitschaft der Polizei den Bus vor der Abfahrt zu kontrollieren sollte mindestens mit einigen Stichproben im Laufe eines Jahres genutzt werden. Da sich so etwas bei den Unternehmen herumspricht, ist in der Regel automatisch mit einer Verbesserung zu rechnen. Setzen Sie sich zu einer Terminabsprache mit dem Leiter der örtlichen Polizeidienststelle in Verbindung.

Checkliste 1: Angebotsanfrage und Auftragsvergabe

Die folgenden Fragen sind vom anbietenden Busunternehmen zu beantworten und sind verbindlicher Bestandteil des Angebots/Leistungsumfangs und der darin zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Fahrpersonal. Werden Sub-Unternehmen eingesetzt, so sind alle Angaben in der Checkliste für bzw. von diesen auszufüllen. Falls notwendig sind separate Checklisten je Fahrzeug auszufüllen.
Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften wird vorausgesetzt. Bei Auslandsfahrten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Länder, jedoch nur, wenn diese das Sicherheitsniveau der deutschen Vorschriften nicht unterschreiten.
[die mit *) versehenen Merkmale, sollten eine Mindestanforderung sein]

Kurztitel der Fahrt: .....

Das Busunternehmen ... *ja nein*

gehört einem Verband an ?
(z.B. einem Landesverband des Bundesverbandes Deutscher Omnibusunternehmer e.V.)
wenn ja, Name des Verbandes:

besitzt spezielle Qualitätssiegel oder ISO 900x
wenn ja, welche:

werden für den Leistungsumfang Sub-Unternehmen eingesetzt ?
wenn ja, welche:

hat bei der Planung die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu den Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer berücksichtigt (hält ggf. einen zweiten Fahrer je Bus vor) ? *)

Die/der Busfahrer ...

sind im Betrieb fest angestellt, d.h. kein Aushilfspersonal *)

sind Berufskraftfahrer-Personenbeförderung ? wenn ja, mindestens wieviel Jahre: …… *)

haben Fahrpraxis im Reisebusverkehr? wenn ja, mindestens wieviel Jahre: …… *)

haben Fahrpraxis auf der geplanten Reisestrecke ?

nehmen an wiederkehrenden Schulungen oder Sicherheitstrainings teil ? *)
wenn ja, Beschreibung und
liegt maximal wie viel Monate
zurück ?

halten während der Lenkzeiten die „Null"-Promille Grenze ein ? *)

haben die Anweisung während der Fahrt keinen Getränkeverkauf durchzuführen ? *)

geben vor Fahrtantritt Sicherheitshinweise an die Fahrgäste ? *)

Die Busse (Der Bus) ... *ja nein*

sind nicht älter als 5 Jahre ? Wenn nein, welches Alter? …… *)
Falls Fahrzeug schon bekannt ist, ggf. Beschreibung über z.B. Hersteller, Baujahr, Km-Leistung, sonstige Ausstattung :

haben keine offenen Mängel aus vorausgegangenen Kontrolluntersuchungen *)

haben folgende technische Sicherheitsmerkmale:
bereits Vorschrift ab bestimmten Baujahr:

- Antiblockiersystem (ABS) ? *)
- Tempobegrenzer auf max. 100 km/h? *)
- Verschleißfreie Zusatzbremse (Retarder) ? *)
- Sicherheitsgurte für alle Sitze ? *)
- Drei unabhängig voneinander wirkende Bremssysteme, die zusätzlich einmal jährlich einer Extrakontrolle unterzogen werden ? *)
- Antischlupfregulierung (ASR) ? *)
- Überrollsicherer Aufbau ? *)

weitere bereits existierende Sicherheitsmerkmale:

- Bremsassistenzsysteme ?
- Elektronisches Stabilitätsprogramm (ESP) ?
- Digitaler manipulationssicherer Fahrtschreiber
- Reifendruck-Überwachungssystem ?
- Unfalldatenschreiber (UDS) ?

künftige bzw. im Test befindliche Sicherheitsmerkmale:

- Abstandsradar ?
- Spurassistenzsysteme ?

allgemeingültige Sicherheitsmerkmale:

- Schwer brennbare Materialien bei der Innenausstattung ? *)
- Seitenscheiben aus Verbundglas ? *)
- Winterreifen (bei Fahrten im Winter) ? Antriebsachse Vorderachse *)
- Mitgeführte Schneeketten bei Fahrten ins Mittelgebirge und alpinen Raum im Winter ? *)
- Reifenprofiltiefe größer 3 mm für Sommerreifen und 7 mm für Winterreifen? *)
  (Empfehlung des DVR)
- Die Reifen sind nicht runderneuert oder nachgeschnitten ? *)

wenn ja, Angaben zum

Betrieb und Gütezeichen?

Alter der Karkasse?

Bemerkungen und sonstige Angaben: (oder sind im Angebot beschrieben)

Diese Angaben sind Anlage zum Angebot Nr.: .....

Anschrift/Stempel des Busunternehmens: Datum Unterschrift (zeichnungsberechtigte Person)

Checkliste 2: Vor Fahrtantritt und auf der Fahrt

Der Auftraggeber oder das Begleitpersonal sollte nach bestem Wissen versuchen leicht sichtbare Merkmale zu prüfen: Plaketten der TÜV, ASU, Sicherheitsprüfung, Reifenzustand: Profil, grobe Beschädigungen, Verletzungsgefahren im Innenraum, Nothämmer, Feuerlöscher und sonstige Auffälligkeiten.

Zusätzliche Sicherheit kann durch die in der Regel vorliegende Bereitschaft der Polizei den Bus zu kontrollieren erreicht werden.

Kontrolle der Auftragsvereinbarung durch Auftraggeber

sichere und ausreichend große Aufenthaltsfläche am Abfahrtsort oder Haltepunkten bei Zustieg. Besonders sind Kinder im Verkehrsraum zu beaufsichtigen und Querungshilfen durch das Aufsichtspersonal zu geben. Dies ist auch auf der Fahrt und am Zielort besonders zu beachten.

Kontrolle der Sauberkeit der Busse; ein sauberer Zustand sollte selbstverständlich sein

Sicherheitshinweise an die Fahrgäste durch den Busfahrer

Aufforderung an die Fahrgäste vorhandene Gurte anzulegen

Sicheres lagern von Gepäckstücken, keine sperrigen Gepäckstücke im Innenraum

Anweisungen des Fahrers befolgen

Achten Sie auf die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten

Bei erkennbaren Beeinträchtigungen des Fahrers: Fahrerwechsel oder die Weiterfahrt verweigern

Bei erkennbaren technischen Mängeln die Weiterfahrt verweigern

besondere Beachtung aller Punkte bei Fahrzeugwechsel z.B. Sub-Unternehmer oder Rückfahrt.

12. Linktipps der Landeselternschaft

Aktion Mensch(früher Aktion Sorgenkind)	www.aktion-mensch.de
Bildungsatlas	www.bs-atlas.de
Bildungsmarkt 2003	www.bildungsmarkt2003.de
Bildungsmesse	Bildungsmesse Köln 2004
Bund der freien Waldorfschulen	www.waldorfschule.info
Bundeselternrat	www.bundeselternrat.de
Bundesministerium für Bildung und Forschung	www.bmbf.de
Bundesverband der Schulfördervereine	www.schulfoerderverein.de
Bündnis für Erziehung	www.buendnisfuererziehung.nrw.de
Deutsche Gesellschaft für Ernährung	www.dge.de
Deutscher Bildungsserver	www.bildungsserver.de
Die Kinderschutz-Zentren	www.kinderschutz-zentren.org
Elternberatung online	www.bke-elternberatung.de
Elterninitiative für Bildungsreform	www.sinn-ev.de
EPA European Parents' Association	www.epa-parents.org
European Education Partnership	www.eep-edu.org
Eurydice	www.eurydice.org
Forum Bildung	www.forum-bildung.de
Forum Informationsgesellschaft	www.forum-informationsgesellschaft.de
IGLU-Studie	www.erzwiss.uni-hamburg.de/IGLU/home.htm
Initiative D21	www.initiatived21.de
Institut für Bildungsmedien	www.vds-bildungsmedien.de
KABI	www.kabi-online.de
Kinderbuchforum-Stiftung	www.kinderbuchforum.de/presse/presse.htm
Kindertagesbetreuung	www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=1835
Klassenfahrten	www.bundesforum.de
Klassissimo	www.foerderkreis-bonn.de
Kultusministerkonferenz	www.kmk.org
Landeselternkonferenz NRW	www.landeselternkonferenz-nrw.de
learn:line NRW	www.learn-line.nrw.de
Mama lernt Deutsch	www.integrationskurse.de
Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW	www.bildungsportal.nrw.de
Modellprojekt "Selbstständige Schule NRW"	www.selbststaendige-schule.nrw.de
Netzwerk Wege ins Studium	www.wege-ins-studium.de
Ökonomische Bildung online	www.oekonomische-bildung-online.de
PISA 2003	www.ipn.uni-kiel.de/projekte/pisa
PISA Deutschland	www.mpib-berlin.mpg.de/pisa
PISA Studie	www.pisa.oecd.org
Schulbusnetz	www.schulbus.net
Schule & Co	www.schule-und-co.de
Schulen ans Netz	www.schulen-ans-netz.de
Schüleraustausch	www.ausgetauscht.de
Schule-Wirtschaft-Arbeitsleben	www.swa-programm.de
Schulinfos	www.schulinfos.de
Schulpsychologie	www.schulpsychologie.de
Stiftung Lesen	www.StiftungLesen.de
Verein f. frühe Mehrsprachigkeit an Kindertageseinrichtungen u. Schulen	www.fmks-online.de
Welt in der Schule	www.weltinderschule.uni-bremen.de
Netkids	www.kindersindtabu.de
Wissens-Schule	www.wissensschule.de